

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen

V-FA@astra.admin.ch

13. August 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen überzeugen uns und werden von uns vollumfänglich unterstützt. Es kann ergänzend auf die einzelnen Antworten im beiliegenden Antwortformular verwiesen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



per Mail (Word und PDF)

V-FA@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Katrin Alder
Regierungsrätin

Herisau, 12. September 2025

CMI 6000.2025-1119

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungen wurden eingeladen, in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Das Geschäft wurde dem Departement Inneres und Sicherheit (DIS) zur direkten Erledigung zugeteilt.

Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und nehmen wie folgt Stellung:

Bei der vorliegenden Teilrevision handelt es sich mehrheitlich um notwendige Anpassungen an das Europäische Recht. Die Anpassungen präzisieren das Verfahren der Bewilligungserteilung, dies ohne eine Praxisänderung für die Bewilligungsbehörden. Neu wird die bereits angewandte Praxis ins Verordnungsrecht überführt, was zu einer grösseren Rechtssicherheit für alle Bewilligungsbehörden führt.

Die vorgeschlagen Anpassungen betreffend Sonntag- und Nachtfahrten werden ebenfalls sehr begrüsst, insbesondere dass der Transport von lebenden Tieren an Sonntagen und in der Nacht erlaubt werden soll. Transporte sind per se belastend für Tiere und mit der Erweiterung der Ausnahme des Sonntags- und Nachtfahrverbots auf alle Tiertransporte kann dem Tierwohl viel besser Rechnung getragen werden, indem den zunehmend heissen Temperaturen bei notwendigen Transporten ausgewichen werden kann.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt aus diesen Gründen die vorliegende Teilrevision vollumfänglich, verzichtet auf weiterführende Ausführungen und verweist auf den ausgefüllten Fragebogen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre Kenntnisnahme.



Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin

Beilage Fragebogen

Kopie Departement Gesundheit und Soziales



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit (DIS)
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am
12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einerseits gibt es bereits heute Streckenabschnitte auf Autobahnen, welche ab 44 t Gesamtgewicht beschränkt sind, andererseits erhalten die Bewilligungsbehörden die Möglichkeit, dass auf anderen Nationalstrassenstrecken Bewilligungen mit höherem Gewicht erteilt werden können, ohne Rücksprache mit dem ASTRA.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wird heute bereits angewendet mit der «Kompetenzdelegation an Kantone». Überführung der heutigen Praxis mit der Kompetenzdelegation ins Verordnungsrecht (VRV).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Korrektweise Gleichstellung von allen Tiertransporten. Bisher war nur der Transport von Schlachttieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Neu können richtigerweise auch z.B. Junghennen, Sömmerungstiere während der Nacht (bspw. Hitze) tierschonend transportiert werden. Transporte sind per se belastend für Tiere und mit der Erweiterung der Ausnahme des Sonntags- und Nachtfahrverbots auf alle Tiertransporte kann dem Tierwohl viel besser Rechnung getragen werden, indem den zunehmend heissen Temperaturen bei notwendigen Transporten ausgewichen werden kann.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Neuregelung ist sinnvoll, da vermehrt verderbliche Güter zur sofortigen Verarbeitung transportiert werden müssen – zum Beispiel Schlachtabfälle, Molke oder teilweise Getreide.

Für das DIS lässt der Begriff «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» jedoch viel Interpretationsspielraum offen. Für die Bewilligungsbehörde gestaltet sich die Auskunftserteilung und Beurteilung, welche Güter unter diese Kategorie fallen, daher als schwierig.

Aus diesem Grund würde es das DIS begrüßen, wenn das ASTRA eine Weisung oder eine Liste erlässt, die klar definiert, welche Güter unter «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» fallen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Raupenfahrzeuge sind Ausnahmefahrzeuge und benötigen nach wie vor eine Ausnahmebewilligung. Die Kantone haben somit weiterhin die Möglichkeit, allfällige Auflagen/Einschränkungen abseits befahrbarer Strassen in der Sonderbewilligung aufzunehmen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit dieser Neuregelung wird der Aufwand bei den Bewilligungsbehörden reduziert. Gleichstellung von bereits heute bewilligungsfreien Fahrten wie z.B. Lebensmitteltransporte macht Sinn und ist richtig.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Appenzell, 4. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, zu Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie zur Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit den Änderungen einverstanden. Sie verweist auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Kanton Appenzell I.Rh. wird die N25 von der Neuregelung betroffen werden. Die Ergänzung ist aus verkehrspolizeilicher Sicht vertretbar.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das ASTRA als Strasseneigentümerin weiss selbst, ob beispielsweise die N25 über den Kaubach mit sehr schweren Fahrzeugen befahren werden kann oder nicht. Einerseits gibt es bereits heute Streckenabschnitte auf Autobahnen, welche ab 44 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt sind. Andererseits erhalten die Bewilligungsbehörden die Möglichkeit, dass auf anderen Nationalstrassenstrecken Bewilligungen mit höherem Gewicht erteilt werden können, ohne Rücksprache mit dem ASTRA.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Lebende Tiere, die beispielsweise wegen Hitzetagen auf eine Alp befördert werden müssen, sollen während der Nacht befördert werden können. Eine Gleichstellung aller Tiertransporte wird begrüsst.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine solche Regelung erscheint sinnvoll, bedarf aber einer genaueren Definition (z.B. mittels Faktenblatt oder Leitfaden). Im Kanton Appenzell I.Rh. könnte dies beispielsweise eine Erleichterung bei der Weiterverarbeitung von Biertreber der Brauerei Locher bedeuten.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Versorgung abgelegener Örtlichkeiten kann so besser umgesetzt werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Bemerkungen

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die gesetzliche Grundlage fehlt, weshalb dieser Artikel in der VRV aufgehoben werden muss.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine Bemerkungen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Die Weisungen sind zu begrüßen, weil damit grosse Kontinuität für alle Kantone herrscht.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Keine Bemerkungen

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
Bern

V-FA@astra.admin.ch

Liestal, 12. August 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Verkehrsregelnverordnung.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Basel-Landschaft
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Jedes Gesuch auf Dauerbewilligung wird geprüft, weswegen aus unserer Sicht dieser Artikel ergänzt werden kann.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gesuche werden jeweils geprüft, weswegen keine Kontrollinstanz wegfällt. Die Aufhebung dieses Artikels entlastet sowohl die Bewilligungserteiler als auch den Bewilligungsinhaber.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist richtig und wichtig, dass die Zollbehörden den Blaulichtorganisationen in Bezug auf diesen Artikel gleichgestellt werden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Abschnitt «sowie für die Pflege des öffentlichen Raums» ist zu streichen. Siehe Frage 9.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Artikel Art. 91a Abs. 1 Bst. o ist sehr allgemein formuliert. Insbesondere die Bezeichnung «Pflege des öffentlichen Raums» ist so offen formuliert, dass eine Kontrolle bezüglich einer berechtigten Fahrt quasi verunmöglicht wird. Hier wäre eine klarere Formulierung anzustreben oder der Artikel zu streichen.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Basel, 2. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur oben genannten Vernehmlassung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage. Positiv zu werten sind insbesondere die vorgesehenen Präzisierungen in der Bewilligungspraxis.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
keine

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
keine

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
keine

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail (in Word & PDF) an:
V-FA@astra.admin.ch

RRB Nr.: 931/2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

10. September 2025

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er stimmt den Änderungen in den verschiedenen Verordnungen grundsätzlich zu.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Erleichterungen und Anpassungen der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) weitgehend. Seine vollständigen Bemerkungen finden Sie im beigelegten Fragebogen.

Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte sind zu einem relevanten Massengeschäft geworden. Daher sind die vorgeschlagenen Anpassungen zu begrüßen. Motorsportliche Veranstaltungen sind nicht nur in der Schweiz weiterhin sehr beliebt. Rundstreckenrennen sollen entsprechend auch in der Schweiz fortan wieder möglich sein. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, die Inkraftsetzung der Revision aufzuschieben und begrüsst es explizit, dass das ASTRA die Kantone mit Weisungen konsolidiert. Da die Mehrgewichtskompensation für alternative und emissionsfreie Antriebssysteme nun auf Gesetzesstufe verankert worden ist, kann die Befristung aus Sicht des Regierungsrates aufgehoben werden.

In der einleitenden Übersicht des erläuternden Berichts zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen (vgl. ab Seite 2) hält der Bund fest, dass die

Wirtschaft heute erwarte, dass Bewilligungen vorzugsweise innerhalb eines Arbeitstages ausgestellt würden. Deshalb soll eine klare Regelung der Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Wunsch der Wirtschaft zwar nachvollziehbar, in der Praxis aber nicht realistisch ist. Ein Gesuch bedarf in der Regel den Einbezug mehrerer Verwaltungsstellen innerhalb eines Kantons sowie teilweise eine Absprache zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden). Ebenso sind für die technische Zustimmung zu gewünschten Routenplänen teils statische Überprüfungen von Kunstbauten vorausgesetzt. Der Regierungsrat würde eine Verkürzung der Bearbeitungsfrist, falls eine solche durch den Bund in Zukunft angedacht würde, klar ablehnen. Er hält an der bestehenden Frist mindestens fünf Arbeitstagen fest – insbesondere für die technische Prüfung von Kunstbauten.

Bezüglich der Ausnahmebestimmungen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot stellt der Kanton Bern einen Antrag, um die Natur bestmöglich vor übermässigen Belastungen zu schützen.

2. Anträge

2.1 Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

Die neue Ausnahme in Art. 91a, Abs 1 Bst k^{bis} soll nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, jedoch nicht vom Nachtfahrverbot. Die Ausnahme soll nicht auf Raupenfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 3.5t beschränkt werden.

Begründung

Es ist unbestritten, dass auch die Versorgung von abgelegenen Siedlungen und Liegenschaften im Winter ebenso sicherzustellen ist wie in der schneefreien Zeit. Solche Strecken führen jedoch oft durch sensible Naturgebiete wie Wald oder Ruhegebiete für Tiere. Die Relevanz der Ruhegebiete für Tiere steigert sich im Winter noch. Entsprechend erachtet es der Kanton Bern als wichtig, die Ausnahme auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken und somit auch für die Besitzer solcher Fahrzeuge bereits im Erlasstext Klarheit zu schaffen.

Fahrten mit Raupenfahrzeugen während der Nacht sollen somit grundsätzlich auf dringende bzw. unumgängliche Fahrten (z.B. für Rettungseinsätze, Betriebsstörungen, Pistenpräparation) beschränkt bleiben.

Für den Kanton Bern ist es im Gegenzug wenig relevant, ob ein Raupenfahrzeug, das für die Versorgung von abgelegenen Siedlungen und Liegenschaften eingesetzt werden soll, weniger oder mehr als 3.5t schwer ist. Es kann sogar wirtschaftlicher und weniger störend sein, wenn ein schwereres Fahrzeug einmal fahren muss, als ein leichtes mehrfach.

Daher beantragt der Regierungsrat, dass die neue Ausnahme in Art. 91a, Abs 1 Bst k^{bis} nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden soll, jedoch nicht vom Nachtfahrverbot und dass die Gewichtsbeschränkung im genannten Artikel weggelassen wird.

Allenfalls ist das Nachtfahrverbot auch auf weitere Raupenfahrzeuge (z.B. Motorschlitten) anzuwenden, damit die Gleichbehandlung mit den im Art. 91a VRV geregelten Raupenfahrzeugen (z.B. Quads oder ATVs, schwere Raupenfahrzeuge zum Personen- oder Sachentransport) sichergestellt ist. In diesem Kontext wäre auch zu prüfen, ob der Personentransport mit Raupenfahrzeugen (Art. 91a, Abs 1 Bst a) nicht auch grundsätzlich auf Tagesfahrten eingeschränkt werden sollte.

Insgesamt würde diese Regelung eine klare Ausgangslage schaffen, indem Raupenfahrzeuge an allen Wochentagen für notwendige Arbeitseinsätze, Sachen- und Personentransporte eingesetzt werden können und während der Nacht nur dringende bzw. unumgängliche Fahrten erlaubt sind. Landwirtschaftliche Fahrten mit Raupenfahrzeugen wären indes jederzeit erlaubt (Art. 91a, Abs 1 Bst e). Dies würde den kantonalen Vollzug der Ausnahmegewilligungen vereinfachen.

2.2 Prüfung erleichterter Bedingungen für rein elektrische Fahrzeuge

Der Regierungsrat beantragt zu prüfen, ob rein elektrische Fahrzeuge erleichterte Bedingungen für Sonntags- und Nachtfahrten erhalten.

Begründung

Aus Lärm- und Emissionsgründen wäre dies sinnvoll (Art. 92 Abs. 1 und 2 Bst. C), jedoch mit erheblichen Investitionen für die Gesuchsteller verbunden.

3. Weiteres

Die Aufhebung des Absatz 3 des Artikel 79 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) führt aus Sicht des Kantons Bern zwar zu einer Aufhebung der 50 Tonnen Regelung, die nachvollziehbar ist. Entgegen der Erläuterungen sollte dies jedoch zu einer Konsultationspflicht ab 46 Tonnen und nicht ab 44 Tonnen führen, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt Fahrzeuge im unbegleiteten kombinierten Verkehr mit emissionsfreiem Antrieb ohne Bewilligung mit bis zu 46 Tonnen (vgl. VTS Art. 95 Abs 1 lit i. iVm. VTS Art. 95 Abs 1^{ter}) verkehren dürfen. Der Regierungsrat bittet Sie, dies in die weiteren Regulierungen einzubeziehen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ergänzung g) betrifft ausschliesslich Nationalstrassen, seitens Kanton Bern bestehen keine Bemerkungen, sofern die Änderung nicht auch für Kantons- und Gemeindestrassen gilt.

Dauerbewilligungen sollten auf Nationalstrassen bis zu einem Gesamtgewicht von 46 Tonnen ausgestellt werden können, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt Fahrzeuge im unbegleiteten kombinierten Verkehr mit emissionsfreiem Antrieb ohne Bewilligung bis 46 Tonnen verkehren dürfen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufhebung Ziffer 3 betrifft ausschliesslich Nationalstrassen, es bestehen seitens Kanton Bern keine Bemerkungen, sofern die Änderung nicht auch für Kantons- und Gemeindestrassen gilt.

Anstelle der 50 Tonnen Regelung auf Nationalstrassen sollte zwingend eine 46 Tonnen Regel eingeführt werden. Begründung: Bereits zum jetzigen Zeitpunkt verkehren Fahrzeuge im unbegleiteten kombinierten Verkehr mit emissionsfreiem Antrieb ohne Bewilligung legal mit bis zu 46 Tonnen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderung Ziffer 5 betrifft ausschliesslich Nationalstrassen, es bestehen seitens Kanton Bern keine Bemerkungen, sofern die Änderung nicht auch für Kantons- und Gemeindestrassen gilt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Kanton Bern sind Fahrten mit Raupenfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t (Quads und Kleinmotorfahrzeuge mit Raupen) in der Dämmerung und nachts nur in dringenden Fällen sowie zu Rettungseinsätzen gestattet. Deshalb erachten wir eine Ausdehnung der Nachtfahrten als kontraproduktiv, auch wenn die Ausnahme von den kantonalen Behörden mittels Auflagen in der Bewilligung zusätzlich eingeschränkt werden kann. Die neue Ausnahme in Art. 91a, Abs 1 Bst kbis soll nur vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden, jedoch nicht vom Nachtfahrverbot. Die Ausnahme soll nicht auf Raupenfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 3.5t beschränkt

werden. Mit einer generellen Ausnahme für Sonntagsfahrten für Raupenfahrzeuge sind wir hingegen einverstanden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Aufnahme von o) in den Art. 91a Abs. 1 kann dieser in Art. 92 Abs. 2 aufgehoben werden. Damit wird eine generelle Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot geschaffen bei Fahrten für den Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen und Werkleitungen. Dies wird begrüsst.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Aufhebung von c) in Art. 92 Abs. 2 bestehen keine Bemerkungen, sofern c) in Art. 91a Abs. 1 integriert wird und damit eine generelle Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot geschaffen ist bei Fahrten für den Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen und Werkleitungen.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : V-FA@astra.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} septembre 2025

2025-944

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 mai dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous approuvons dans leur grande majorité les modifications proposées et vous prions de trouver en annexe le formulaire de consultation dûment complété.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Formulaire de consultation

Copie

—

à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires ;
à la Chancellerie d'Etat.



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés
Expéditeur : Etat de Fribourg Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 12 septembre 2025 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Pour autant que cette abrogation réduit la limite à 44 tonnes et empêche l'augmentation dans certains cas à 50 tonnes et que cette abrogation va dans le sens de la sécurité et n'engage pas les cantons, l'Etat de Fribourg n'est pas concerné.

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le propriétaire de l'infrastructure est seul responsable pour la délivrance d'autorisations spéciales sur son infrastructure. Dès lors, les compétences sont définies en fonction du propriétaire de l'infrastructure (OFROU, Canton, Commune et privé).

Proposition d'amendement :

⁵ Lorsque les dimensions et le poids fixés à l'al. 2, let. a, sont dépassés, l'autorisation de circuler sur les parties intégrantes des routes nationales énumérées à l'art. 2 de l'ordonnance du 7 novembre 2007³⁹⁹ sur les routes nationales (ORN) ne peut être délivrée que par l'OFROU.

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le canton de Fribourg accueille favorablement la proposition d'étendre l'exception à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit à l'ensemble des transports d'animaux. Les transports d'animaux étant intrinsèquement stressants et susceptibles de nuire au bien-être animal, cette extension permettra de mieux tenir compte du confort et de la santé des animaux transportés, notamment en évitant les températures élevées aux heures les plus chaudes de la journée.

Même si les transports de chevaux de sport et d'animaux d'abattage étaient déjà exemptés de cette interdiction de circuler, il est cependant important de souligner que cette extension ne doit pas conduire à une ouverture systématique des abattoirs et des marchés de bétail le dimanche. En ce sens, l'article 61 de l'ordonnance concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes (OAbCV, RS 817.190) prévoit que les organes d'exécution chargés de la surveillance officielle des abattages peuvent prélever des émoluments plus élevés en dehors des heures habituelles de travail (du lundi au vendredi entre 6h00 et 20h00) ceci, afin de limiter les abus liés à des activités le dimanche.

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Le Conseil d'Etat
2128-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 14 mai dernier, par laquelle vous l'invitez à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre et il vous en remercie.

Après un examen attentif de l'ensemble des documents transmis, nous vous faisons parvenir, ci-joint, le questionnaire relatif à cette consultation.

Dans ce contexte, notre Conseil salue les modifications législatives proposées qui participent à une meilleure cohérence du cadre réglementaire au niveau fédéral et faciliteront la coordination entre cantons et avec la Confédération. Nous relevons cependant qu'un suivi de certaines dérogations devrait être effectué, comme par exemple les adaptations relatives aux autorisations de circulation la nuit et le dimanche pour certaines catégories de transport, lesquelles pourraient induire des nuisances pour la population.

Par contre, sa position est plus réservée s'agissant de l'assouplissement de la législation sur les courses automobiles en circuit, alors même que celle-ci tolérerait déjà les courses de Formule E, et ce bien qu'il s'agisse d'une adaptation au droit européen. En effet, si ces modifications peuvent favoriser l'essor d'une propulsion "propre" et silencieuse en ce qui concerne les courses de Formule E, elles ne sont pas en adéquation avec notre stratégie cantonale visant à réduire les émissions et nuisances sonores causées par la circulation routière.

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous voudrez bien prêter aux observations de notre Conseil ainsi qu'au document annexe et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

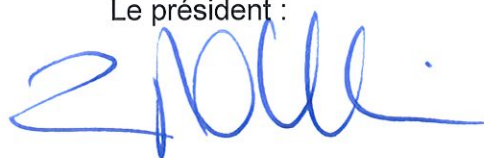
La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi



Le président :

Thierry Apothéloz



Annexe mentionnée

Copie à (format word et pdf) : V-FA@astra.admin.ch



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton de Genève

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **12 septembre 2025** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ces autorisations durables seront octroyées plus rapidement, avec plus de flexibilité et permettront d'alléger les charges administratives des autorités compétentes en évitant l'octroi d'autorisations uniques à répétition.

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Dans la mesure où l'OFROU est consulté pour empêcher toute surcharge des infrastructures sur les routes nationales non aménagées pour supporter plus de 44 t.

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cela laisse la possibilité aux services de Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) de contrôler jour et nuit les véhicules et marchandises.

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Car cela ne devrait pas surcharger les routes, les transporteurs devant respecter les restrictions imposées par le droit du travail.

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cela est cohérent pour les marchandises devant être transformées ou stockées dans des délais très courts sous peine d'être inutilisables.

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cela facilite l'approvisionnement des localités isolées en dehors des chemins et routes praticables, notamment en période hivernale.

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cela permet aux communes d'utiliser des véhicules (tracteurs ou véhicules communaux immatriculés en tant que camion) pour entretenir les espaces publics après des manifestations durant les heures d'interdiction (le dimanche par exemple).

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ces modifications ne vont pas dans le sens de la politique cantonale visant à réduire les émissions et nuisances sonores causées par la circulation routière.

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Néanmoins, cela peut favoriser l'essor d'une propulsion "propre" et silencieuse.

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Glarus, 9. September 2025
Unsere Ref: 2025-117 / SKGEKO.4924

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

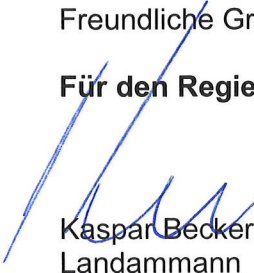
Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst den ausdrücklichen Erhalt der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Rettungsdienste in Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d der VRV. Diese Bestätigung gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte auch während der von Fahrverboten betroffenen Zeiten. Darüber hinaus nehmen wir zur Kenntnis, dass die neuen Bestimmungen zu Bewilligungen für Spezialfahrzeuge und aussergewöhnliche Transporte (Art. 78 und 79 VRV) die Feuerwehren indirekt betreffen könnten, insbesondere im Rahmen von Übungen, logistischen Unterstützungsfahrten oder speziellen Einsätzen. Bei der Umsetzung der Bestimmungen gilt es sicherzustellen, dass kommunale oder kantonale Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz eingesetzt werden, weiterhin ungehindert verkehren können – auch auf Bauwerken im Eigentum des Bundes. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Fragestellungen im Fragebogen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Glarus Rathaus 8750 Glarus
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Koordination und Kontrolle der Ausnahmetransporte anhand einer Streckenliste wird für die Polizei unübersichtlicher. Auch bezüglich der Baustellenaktivitäten auf der Autobahn ist es hauptsächlich für ausländische Chauffeure resp. Transportunternehmer schwieriger die Routenplanung korrekt auszuführen und umzusetzen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bestehende Ausnahmeregelung gemäss Art. 91a Abs. 1 lit. h ist genügend.

Das Nachtfahrverbot dient in erster Linie dazu, die Nachtruhe der Anwohner an Strassen mit hohem Verkehrsaufkommen zu gewährleisten. Im Dunkeln ist die Sicht der Fahrzeuglenker eingeschränkt, das Nachtfahrverbot kann somit nebst der Lärmverminderung auch dazu beitragen, die Unfallgefahr zu reduzieren.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Nachtfahrverbot dient in erster Linie dazu, die Nachtruhe der Anwohner an Strassen mit hohem Verkehrsaufkommen zu gewährleisten. Im Dunkeln ist die Sicht der Fahrzeuglenker eingeschränkt, das Nachtfahrverbot kann somit nebst der Lärmverminderung auch dazu beitragen, die Unfallgefahr zu reduzieren. Der Begriff «verderbliche Güter» ist nicht klar definiert und fördert den Missbrauch von unnötigen Fahrten.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich nein, jedoch soll bei unumgänglichen Fahrten wie bis anhin eine Ausnahmegewilligung beantragt werden können. Die bestehende Regelung bzgl. Wintersportregionen resp. die kantonale Ausnahme- und Bewilligungsregelung soll auch zum Schutz der Natur beibehalten werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nachtbaustellen sollen weiterhin bewilligungspflichtig sein, damit diese auch koordiniert und überwacht werden können (Ausnahmetransporte / Anlässe etc.). Bezüglich der Unfallgefahr auf stark befahrenen Strassen können bereits heute Ausnahmen gemacht werden.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Nachtfahrverbot dient in erster Linie dazu, die Nachtruhe der Anwohner an Strassen mit hohem Verkehrsaufkommen zu gewährleisten. Eine grundsätzliche Erweiterung der bestehenden Ausnahmeregelung würde nicht dem Sinn des Nachtfahrverbotes entsprechen.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bis anhin wurden Leerfahrten bis zu 30 Min. zugelassen. Die Neuregelung würde das Nachtfahrverbot «verwässern».

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Möglichkeit von Auflagen soll weiterhin beim Ausführungskanton liegen.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bestehenden Regelungen reichen aus, so dass es keiner weiteren Weisungen durch das ASTRA bedarf.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Sitzung vom

2. September 2025

Mitgeteilt den

2. September 2025

Protokoll Nr.

642/2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:
V-FA@astra.admin.ch

**Vernehmlassung UVEK - Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich
Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnah-
metransporte und motorsportliche Veranstaltungen
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähn-
tem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die
Vorlage zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom

Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie zur Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes. Wir haben keine weiteren Anmerkungen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 19 août 2025

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Il vous transmet, en annexe, le questionnaire complété relatif à la modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et la mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexe : ment.

Envoi par la poste et par courriel (en format PDF et Word) à l'adresse V-FA@astra.admin.ch



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés

Expéditeur :

République et Canton du Jura

Adresse :

2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **12 septembre 2025** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Concernant les exigences de protection des animaux, nous saluons explicitement la révision. Les transports sont en soi stressants pour les animaux. L'extension de l'exception à l'interdiction de circuler le dimanche et la nuit à tous les transports d'animaux permettra de mieux prendre en compte le bien-être animal en évitant les températures de plus en plus élevées lors des transports indispensables.

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

per E-Mail
V-FA@astra.admin.ch

Luzern, 2. September 2025

Protokoll-Nr.: 943

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligung für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes: Stellungnahme Kanton Luzern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Mai 2025 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage grossmehrheitlich befürwortet. Wir verweisen auf unsere Bemerkungen im beigelegten Fragebogen, insbesondere unsere kritischen Anmerkungen betreffend die Neuregelung der Leerfahrten (Art. 92 E-VRV) sowie die Erweiterung der Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV).

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

- Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Luzern

vertreten durch:

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die geltende Regelung für die Bewilligungserteilung für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen, konkret das Zusammenspiel zwischen Dauer- und Einzelbewilligungen, hat sich im Vollzug bewährt. Die vorgesehene Ergänzung führt zu einer weiteren Vereinfachung des Verfahrens.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der Aufhebung von Absatz 3 wird sichergestellt, dass das ASTRA in solchen Fällen künftig konsultiert werden muss. Es wird mit Kompetenzdelegationen gearbeitet und die jeweiligen Gewichtslimiten den jeweiligen Kantonen freigegeben. So kann eine Überbeanspruchung der Infrastruktur vermieden werden. Die Massnahme trägt letztlich dem Schutz der Infrastruktur Rechnung.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Änderung ist in Anlehnung an Artikel 27 SVG nachvollziehbar.

☐

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Transporte sind per se belastend für Tiere. Mit der Erweiterung der Ausnahme des Sonntags- und Nachtfahrverbots auf alle Tiertransporte kann dem Tierwohl erheblich besser Rechnung getragen werden, indem den zunehmend heissen Temperaturen bei notwendigen Transporten zeitlich ausgewichen werden kann.

Durch die Ausdehnung entsteht keine relevante Lärmproblematik, da mit Bewilligung bereits Tiere in der Nacht transportiert werden dürfen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Regelung (Art. 91a Abs. 3 VRV) räumt bei Fahrten nach Artikel 91a Absatz 1 Buchstaben f-j VRV die Möglichkeit ein, auch gewisse andere Güter zu transportieren. Die Umsetzung führt schon heute zu Differenzen. Die weitere Öffnung schafft zusätzliche Umsetzungsprobleme. Deshalb ist es insbesondere erforderlich, den Begriff «leicht verderbliche Güter» exakt zu konkretisieren und abschliessend zu definieren. Wir erachten dies mit der vorgeschlagenen Formulierung («Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen») als erfüllt.

Eine relevante Lärmproblematik besteht aus den gleichen Gründen wie bei Ziffer 5 auch hier nicht.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Arbeitsrechtliche Vorgaben setzen Arbeiten in der Nacht und am Sonntag strikte und enge Grenzen. Es ist daher vertretbar, einen generellen, hinreichend spezifizierten Ausnahmetatbestand zu schaffen. Durch die Abkehr vom System der Einzelbewilligungen werden die kantonalen Bewilligungsbehörden administrativ entlastet, was zu begrüßen ist.

Die Einführung einer generellen Ausnahme bedeutet nicht, dass es zu vermehrten Lärmbelastungen kommt. Die Baulärm-Richtlinie zur Begrenzung des Baulärms (gemäss Art. 6 Lärmschutzverordnung) bleibt weiterhin bestehen.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Begriff "Pflege des öffentlichen Raums" ist zu weit gefasst und bedarf einer präziseren Formulierung. Es besteht die Gefahr, dass diese Ausnahme extensiv genutzt und das Verbot so ausgehöhlt wird.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Festlegung einer fixen Zeitspanne von 30 Minuten bringt weder für die Behörde noch für die Antragsteller Vorteile. Auf der einen Seite besteht die Gefahr, dass dieses Zeitfenster ausgenutzt und so unnötige Fahrten gemacht werden. Auf der anderen Seite wird mit der Zeitangabe ein unberechenbares Element eingebaut. Je nach Verkehr, Strassenzustand, Sichtverhältnisse oder Fahrzeugart kann diese abweichen. Einfacher planbar wäre die Angabe einer Streckenlänge. So können der Antragsteller und die Bewilligungsbehörde korrekt und stets gleich beurteilen.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die Aufhebung kommt es nicht zu markant mehr Motorsportveranstaltungen. Veränderungen bezüglich Motorsportveranstaltungen innerhalb unbefestigter Flächen (auf qualitativ gutem Boden) gibt es nicht. Rundstreckenrennen können die Bodenvorgaben (Erhalt der Bodenqualität) nur schwer einhalten und sind deshalb auf unbefestigten Flächen kaum bewilligungsfähig.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Neufassung von Artikel 95 Absatz 5 VRV erachten wir als sinnvoll. Damit können alle Veranstalter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral des routes
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Consultation relative à plusieurs modifications des règles de circulation routière

Mesdames, Messieurs,

Nous avons bien reçu le courrier du 14 mai 2025 concernant l'objet mentionné sous rubrique et avons pris connaissance de ce dossier avec attention.

Suite à l'analyse menée, nous vous retournons le questionnaire y relatif complété avec une demande d'adaptation du point relatif aux transports exceptionnels (art. 79, al. 5, P-OCR).

En effet, il nous semble clair que le gestionnaire d'une infrastructure routière est seul responsable de la délivrance d'autorisations spéciales sur son infrastructure. Dès lors, l'OFROU ne doit pas seulement approuver la circulation, mais aussi délivrer les autorisations spéciales afférentes au réseau dont il a la charge.

Vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous souhaitons bonne réception du présent courrier et vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 10 septembre 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : ment.

NE



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Département du développement territorial et de l'environnement
Rue de la Collégiale 12
2002 Neuchâtel 2

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **12 septembre 2025** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le gestionnaire de l'infrastructure est seul responsable de la délivrance d'autorisations spéciales sur son infrastructure. Les compétences doivent être définies en fonction du propriétaire de l'infrastructure (OFROU, Canton, Commune et privé). L'abrogation de cet article va dans ce sens.

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le gestionnaire de l'infrastructure est seul responsable de la délivrance d'autorisations spéciales sur son infrastructure. Dès lors, l'OFROU ne doit pas approuver la circulation mais délivrer les autorisations spéciales afférentes au réseau dont il a la charge.

Proposition d'amendement :

⁵ Lorsque les dimensions et le poids fixés à l'al. 2, let. a, sont dépassés, l'autorisation de circuler sur les parties intégrantes des routes nationales énumérées à l'art. 2 de l'ordonnance du 7 novembre 2007³⁹⁹ sur les routes nationales (ORN) est délivrée par l'OFROU. ~~qu'avec l'approbation de l'OFROU. Aucune approbation n'est nécessaire si les itinéraires et les ouvrages empruntés sont ouverts à la circulation générale par l'OFROU. Ce dernier tient une liste des tronçons et ouvrages ouverts à la circulation générale et informe les cantons de toute modification apportée à cette liste.~~

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Les travaux de nuit étant de plus en plus nécessaires pour éviter d'accroître les ralentissements et bouchons sur les routes, cette exception se justifie pleinement.

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Nidwalden

Regierungsrat

Postfach 1246

Dorfplatz 2

6371 Stans

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs dürfte zu Mehrverkehr führen. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass die vorgeschlagene und sehr allgemein gehaltene Formulierung "alle leicht verderblichen Güter", insbesondere bei den Kontrollbehörden Fragen bzw. Unsicherheiten aufwerfen kann. Aktuell werden von der Bestimmung nur "Schnittblumen" erfasst, was eine sehr klare Definition ist.

Dennoch stimmen wir im Gesamtkontext der Neuformulierung zu. Wir regen aber an, die Formulierung nochmals zu prüfen und ggf. zu präzisieren.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Inkrafttreten muss per 1. Januar 2027 vorgesehen werden, da sonst sämtliche Dauerbewilligungen während der Laufzeit angepasst werden müssen.



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an:

F-VA@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5445
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 3. September 2025

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Albert*

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Für unsere detaillierte Rückmeldung verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Verkehrssicherheitszentrum



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Obwalden Sicherheits- und Sozialdepartement Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmetransporte mit seitlichem Überhang oder Überlänge beanspruchen erweiterte Verkehrsflächen, welche im Tagverkehr auf Grund der Verkehrsbelastungen oft schwer oder gar nicht zur Verfügung stehen. Anstelle von Sperrzeiten auf gewissen Abschnitten wäre eine Erleichterung beim Nachtfahrverbot zu wünschen. Dies würde das Konfliktrisiko mit dem übrigen Verkehr minimieren (Verkehrssicherheit) und die Transporte könnten schneller und effizienter durchgeführt werden.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Definition "...zur Versorgung von Örtlichkeiten abseits befahrbarer Strassen." ist im Vollzug kaum umzusetzen. Diese Bestimmung öffnet dem Freizeit- und Spassverkehr Tür und Tor, sei dies mit Quads, ATVs oder Schneemobilen. Der Verwendungszweck muss daher sehr eng formuliert werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten das Zeitlimit von höchstens 30 Minuten als zu kurz und würden 60 Minuten als zeitgemäss beurteilen (effizienter Einsatz vom Fahrpersonal, Planung, Einhaltung ARV, etc.)

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir schlagen ein Inkrafttreten per 1. Januar 2027 vor, da ansonsten sämtliche Dauerbewilligungen während der Laufzeit angepasst werden müssen.

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Strassen ASTRA

per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Schaffhausen, 18. August 2025

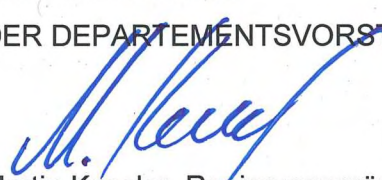
Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Der Bundesrat schlägt vor, den Ausnahmekatalog zum Sonntags- und Nachtfahrverbot in einigen Punkten zu ergänzen. So sollen neu beispielsweise Tiertransporte aus Tierschutzüberlegungen generell vom Fahrverbot ausgenommen werden. Angepasst werden sollen auch die Bestimmungen für die Bewilligung von Ausnahmefahrzeugen und -transporte. Zudem können, nachdem das Verbot für Rundstreckenrennen im Strassenverkehrsgesetz (SVG) aufgehoben worden ist, nun die Detailregelungen in der Verkehrsregelnverordnung mehrheitlich ebenfalls aufgehoben werden. Unsere Stellungnahme zu diesen Revisionsvorlagen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungspräsident

Beilage:
Fragebogen

Kopie (mit Beilage) an:

- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Finanzdepartement (Polizei)
- Veterinäramt



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Schaffhausen, Baudepartement Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dauerbewilligungen reduzieren den administrativen Aufwand bei wiederkehrenden Ausnahmefahrten, ohne die Sicherheit oder Infrastruktur zu gefährden.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einerseits gibt es bereits heute Streckenabschnitte auf Autobahnen, welche auf 44 t Gesamtgewicht beschränkt sind. Andererseits erhalten die Bewilligungsbehörden die Möglichkeit, dass auf anderen Nationalstrassenstrecken Bewilligungen mit höheren Gewicht erteilt werden können, ohne Rücksprache mit dem ASTRA.

Die Begrenzung auf 50t ist veraltet, moderne Infrastruktur und Fahrzeuge erlauben höhere Lasten bei Einhaltung technischer Vorgaben.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Streckenliste vereinfacht Verfahren, erhöht Planungssicherheit und entlastet Bewilligungsstellen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Korrekterweise erfolgt diese Gleichstellung von allen Tiertransporten. Das Tierwohl verlangt flexible Transportzeiten, besonders bei Hitze oder langen Fahrten. Die Änderung ist auch tierschutzrechtlich sinnvoll.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Neuregelung ist durchaus sinnvoll, da vermehrt verderbliche Güter zur sofortigen Verarbeitung transportiert werden müssen – zum Beispiel Schlachtabfälle, Molke oder teilweise Getreide.

Der Begriff «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» lässt jedoch viel Interpretationsspielraum offen. Für die Bewilligungsbehörde gestaltet sich die Auskunftserteilung und Beurteilung, welche Güter unter diese Kategorie fallen, daher als schwierig. Es würde deshalb begrüsst, wenn das ASTRA eine Weisung oder eine Liste erlässt, die definiert, welche Güter unter den Begriff «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» fallen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Raupenfahrzeuge sind Ausnahmefahrzeuge und benötigen nach wie vor eine Ausnahmebewilligung. Den Kantonen beseht somit weiterhin die Möglichkeit, allfällige Auflagen/Einschränkungen abseits befahrbarer Strassen in der Sonderbewilligung aufzunehmen. In der Praxis ist dies oft erforderlich für Forst- und Bauarbeiten.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit dieser Neuregelung wird der Aufwand bei den Bewilligungsbehörden reduziert. Die Gleichstellung von bereits heute bewilligungsfreien Fahrten, wie z.B. Lebensmitteltransporte, macht durchaus Sinn und ist richtig.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Reinigungsdienste benötigen frühmorgendliche oder nächtliche Einsätze zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Klarheit über zulässige Leerfahrten verbessert die Planbarkeit und Rechtssicherheit für Transporteure.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die gesetzliche Grundlage ist vorhanden. Voraussetzung ist jedoch eine strenge Bewilligungspraxis.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine einheitliche Behandlung aller Motorsportarten entspricht dem Gleichheitsprinzip. Besondere ökologische Ansprüche können in der Bewilligung berücksichtigt werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, Aber: Nicht als verbindliche Weisungen, sondern als unverbindliche Empfehlungen. Das Ziel einer Vereinheitlichung überzeugt, jedoch soll nicht übermässig in die kantonalen Kompetenzen eingegriffen werden.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, wobei wir darauf hinweisen, dass der Aufwand bei den Kantonen steigen wird.



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

an: V-FA@astra.admin

Schwyz, 26. August 2025

**Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes**
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 12. September 2025 unterbreitet.

Der Regierungsrat stimmt allen vorgeschlagenen Änderungen zu. Hinweise zu einzelnen Punkten sind im beiliegenden Fragebogen ersichtlich. So wird angeregt, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Weisung oder eine Liste erlässt, die definiert, welche Güter unter «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» fallen (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV). Eine derartige Liste würde den Bewilligungsbehörden die Auskunftserteilung und Beurteilung erleichtern. Weiter wird vorgeschlagen, konkreter zu formulieren, ob die Regelung gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV nur für Baustellen, welche in der Nacht betrieben werden, gilt oder ob auch Anlieferungen dazugehören, welche in der Nacht getätigt werden, auch wenn die Baustelle nur tagsüber in Betrieb ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Beilage:

- Fragebogen.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Postfach 1260

6431 Schwyz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wird bereits heute angewendet mit der «Kompetenzdelegation an Kantone». Insofern handelt es sich nur um eine Überführung der heutigen Praxis mit der Kompetenzdelegation ins Verordnungsrecht.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Neuregelung ist sinnvoll, da vermehrt verderbliche Güter zur sofortigen Verarbeitung transportiert werden müssen – zum Beispiel Schlachtabfälle, Molke oder teilweise Getreide.

Der Begriff «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» lässt jedoch viel Interpretationsspielraum offen. Für die Bewilligungsbehörden gestaltet sich die Auskunftserteilung und Beurteilung, welche Güter unter diese Kategorie fallen, daher als schwierig. Aus diesem Grund würde es begrüsst, wenn das ASTRA eine Weisung oder eine Liste erlässt, die klar definiert, welche Güter unter «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» fallen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gilt die Regelung nur für Baustellen, welche in der Nacht betrieben werden oder gehören hier auch Anlieferungen dazu, welche in der Nacht getätigt werden, auch wenn die Baustelle nur tagsüber in Betrieb ist?

Eine genauere bzw. erweiterte Formulierung des Verordnungstextes soll deshalb geprüft werden.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

9. September 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 14. Mai 2025 stellten Sie der Kantonsregierung die Vernehmlassungsunterlagen und den Fragebogen zur obenerwähnten Vernehmlassung zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Der Kanton Solothurn unterstützt alle vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in Art. 91a Abs. 1 Bst. I E-VRV der Begriff der «leicht verderblichen Güter» in einer Weisung oder einer Liste des ASTRA definiert werden sollte. Ohne Präzisierung ist davon auszugehen, dass die Bewilligungs- und Kontrollbehörden mit neuen Fragen und Unsicherheiten konfrontiert werden.

Speziell begrüssen wir, dass die Kantone bei bestimmten Transporten auf den Nationalstrassen die Zustimmung des ASTRA in einem vereinfachten Verfahren - namentlich in Form von Strecken- und Bauwerkslisten - erhalten. Das reduziert den Verwaltungsaufwand.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum obenerwähnten Geschäft eine Stellungnahme abgeben zu können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen: Fragebogen zur Vernehmlassung



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Solothurn Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dauerbewilligungen sollten auf Nationalstrassen bis zu einem Gesamtgewicht von 46 Tonnen ausgestellt werden können, weil bereits zum jetzigen Zeitpunkt Fahrzeuge im unbegleiteten kombinierten Verkehr mit emissionsfreiem Antrieb ohne Bewilligung bis 46 Tonnen verkehren dürfen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bewilligungsbehörden erhalten die Möglichkeit, dass auf anderen Nationalstrassenstrecken Bewilligungen mit höherem Gewicht erteilt werden können, ohne Rücksprache mit dem ASTRA. Das ist zu begrüßen.

Die Aufhebung von Abs. 3 betrifft ausschliesslich Nationalstrassen. Sofern keine kantonalen Strassen betroffen sind, erübrigen sich Bemerkungen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die «Kompetenzdelegation an die Kantone» erfolgt bereits heute. Die Überführung der heutigen Praxis mit der Kompetenzdelegation ins Verordnungsrecht (VRV) wird begrüsst. Stets aktuelle Daten und die zeitnahe Information der Kantone müssen gewährleistet sein.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Änderung ist auch als Beitrag zum tierschonenden Transport zu sehen und daher zu begrüßen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahmeregelung ist sinnvoll. Dadurch wird die sofortige Verarbeitung verderblicher Güter ermöglicht. Damit wird auch den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Konsumenten/-innen Rechnung getragen. Kontrollen zur Verhinderung von Missbräuchen sind jedoch angezeigt.

Präzisierungsbedarf besteht hinsichtlich der sehr allgemein gehaltenen Formulierung «leicht verderbliche Güter». Ohne Präzisierung ist davon auszugehen, dass die Bewilligungs- und Kontrollbehörden mit neuen Fragen und Unsicherheiten konfrontiert werden. Mit einer Weisung oder Liste des ASTRA, die klar definiert, welche Güter unter «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» fallen, könnte dem entgegengewirkt werden.

-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligung für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu der Änderung der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.121; abgekürzt VRV) bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligung für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie zur Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Anpassungen des SVG und der VRV per 1. Juni 2026 werden insgesamt begrüsst. Eine regelmässige Aktualisierung der Strecken- und Bauwerkliste im Rahmen der vereinfachten Zustimmung des Bundesamtes für Strassen zum Befahren der Nationalstrasse sowie eine Überwachung der Auswirkungen auf die Infrastruktur sowie die Anwohnerinnen und Anwohner im Zusammenhang mit den Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sollte sichergestellt werden. Im Übrigen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Fragebogen zur Vernehmlassung

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

V-FA@astra.admin.ch



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dauerbewilligungen bieten der Wirtschaft und den Bewilligungsbehörden klare Vorteile in Bezug auf Flexibilität und reduziertem administrativen Aufwand. Mit der expliziten Erwähnung für die Erteilung der Dauerbewilligungen auf Nationalstrassen erübrigen sich diesbezügliche Fragestellungen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zum Schutz einer Überbeanspruchung der Infrastruktur ist die Kenntnisnahme des ASTRA in solchen Fällen wichtig und nachvollziehbar.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine vereinfachte Zustimmung des ASTRA in Form einer Strecken- und Bauwerkliste an die Bewilligungsbehörden reduziert den administrativen Aufwand merklich.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Gleichstellung mit den übrigen Einsatzorganisationen, um die eigenen Aufgaben jederzeit sicherstellen zu können, ist nachvollziehbar und sachgerecht.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für das Tierwohl ist das Sonntags- und Nachtfahrverbot für alle Tiertransporte aufzuheben. Mit dieser Auflockerung können die Tiertransporte nach dem Biorhythmus der Tiere und den herrschenden Aussentemperaturen flexibel transportiert werden. Mit einem höheren Verkehrsaufkommen ist nicht zu rechnen, da es nicht mehr Tiertransporte geben wird.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Kontrollbehörden könnte die generelle Freistellung von verderblichen Gütern, welche innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen, praktisch schwierig umzusetzen zu sein. Die fachspezifischen Kenntnisse bei den Kontrollbehörden über verderbliche Güter und der Verwertbarkeit etc. «innert Tagesfrist» sind allenfalls nicht vorhanden, weshalb die Wirksamkeit der Bestimmung daher fraglich sein kann.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der aktuelle Bewilligungsprozess für Nachtbaustellen in eine generelle Ausnahme vom Verbot zu überführen, reduziert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten und erhöht die Flexibilität der beteiligten Firmen bzw. Organisationen.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausnahme erhöht die Flexibilität der Organisationen bei der Wahl ihrer Einsatzmittel und stellt das öffentliche Interesse nach sauberen gepflegten Einrichtungen sicher.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Präzisierung der zulässigen Leerfahrten bei Transporten mit Bewilligungen von 30 Minuten bei vorangehenden oder nachfolgenden Fahrten schafft für Transporteure und Kontrollbehörden Klarheit und stimmt mit den Ausführungen der generellen Ausnahmen nach Art. 91a überein.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dauerbewilligungen bieten der Wirtschaft und den Bewilligungsbehörden klare Vorteile in Bezug auf Flexibilität und reduziertem administrativen Aufwand. Mit der expliziten Erwähnung für die Erteilung der Dauerbewilligungen auf Nationalstrassen erübrigen sich diesbezügliche Fragestellungen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zum Schutz einer Überbeanspruchung der Infrastruktur ist die Kenntnisnahme des ASTRA in solchen Fällen wichtig und nachvollziehbar.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine vereinfachte Zustimmung des ASTRA in Form einer Strecken- und Bauwerkliste an die Bewilligungsbehörden reduziert den administrativen Aufwand merklich.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Gleichstellung mit den übrigen Einsatzorganisationen, um die eigenen Aufgaben jederzeit sicherstellen zu können, ist nachvollziehbar und sachgerecht.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für das Tierwohl ist das Sonntags- und Nachtfahrverbot für alle Tiertransporte aufzuheben. Mit dieser Auflockerung können die Tiertransporte nach dem Biorhythmus der Tiere und den herrschenden Aussentemperaturen flexibel transportiert werden. Mit einem höheren Verkehrsaufkommen ist nicht zu rechnen, da es nicht mehr Tiertransporte geben wird.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Kontrollbehörden könnte die generelle Freistellung von verderblichen Gütern, welche innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen, praktisch schwierig umzusetzen zu sein. Die fachspezifischen Kenntnisse bei den Kontrollbehörden über verderbliche Güter und der Verwertbarkeit etc. «innert Tagesfrist» sind allenfalls nicht vorhanden, weshalb die Wirksamkeit der Bestimmung daher fraglich sein kann.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der aktuelle Bewilligungsprozess für Nachtbaustellen in eine generelle Ausnahme vom Verbot zu überführen, reduziert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten und erhöht die Flexibilität der beteiligten Firmen bzw. Organisationen.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausnahme erhöht die Flexibilität der Organisationen bei der Wahl ihrer Einsatzmittel und stellt das öffentliche Interesse nach sauberen gepflegten Einrichtungen sicher.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Präzisierung der zulässigen Leerfahrten bei Transporten mit Bewilligungen von 30 Minuten bei vorangehenden oder nachfolgenden Fahrten schafft für Transporteure und Kontrollbehörden Klarheit und stimmt mit den Ausführungen der generellen Ausnahmen nach Art. 91a überein.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Numero
3803

sl

0

Bellinzona
20 agosto 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC

V-FA@astra.admin.ch (Word e pdf)

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza sulle norme della circolazione stradale in merito a deroghe al divieto di circolazione domenicale e notturna, permessi per trasporti eccezionali e manifestazioni sportive motoristiche, nonché entrata in vigore parziale di una modifica della legge federale sulla circolazione stradale

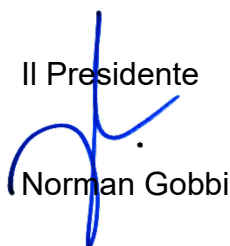
Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 14 maggio 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro parere per il tramite del questionario allegato.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



(Norman Gobbi)

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato:

- Questionario

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Questionario sul progetto posto in consultazione

Modifica dell'ordinanza sulle norme della circolazione stradale in merito a deroghe al divieto di circolazione domenicale e notturna, permessi per trasporti eccezionali e manifestazioni sportive motoristiche, nonché entrata in vigore parziale di una modifica della legge federale sulla circolazione stradale

Parere trasmesso da:

☒ Cantone ☐ Associazione ☐ Organizzazione ☐ Altre cerchie interessate
Mittente: Dipartimento delle istituzioni
Importante Inviare il parere in formato Word e PDF entro il 12 settembre 2025 al seguente indirizzo: V-FA@astra.admin.ch

Domande

Revisione parziale dell'ONC

1. Siete d'accordo con la proposta di estendere i permessi duraturi ai veicoli e ai trasporti eccezionali sulle strade nazionali (art. 78 cpv. 2 lett. g P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

2. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'eccezione fino a 50 t per i trasporti in autostrada (art. 79 cpv. 3 P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

3. Siete d'accordo che l'approvazione dell'USTRA per percorrere le strade nazionali possa essere concessa in forma semplificata («elenco dei tratti») (art. 79 cpv. 5 P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

4. Siete d'accordo che le autorità doganali non siano soggette al divieto di circolare la notte e la domenica (art. 91a cpv. 1 lett. d P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

5. Siete d'accordo con la deroga al divieto di circolazione domenicale e notturna per il trasporto di animali vivi (art. 91a cpv. 1 lett. h P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

6. Siete d'accordo che la deroga valida per i fiori recisi venga estesa a tutte le merci deperibili (art 91a CPV. 1 lett. i P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

7. Siete d'accordo che la deroga valida per i veicoli cingolati venga estesa ad altre fattispecie (art. 91a cpv. 1 lett. k^{bis} P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

8. Siete d'accordo che la deroga per i trasporti verso cantieri notturni venga generalizzata e riformulata (art. 91a cpv. 1 lett. o P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

La modifica è accolta con favore, in particolare per quanto riguarda l'esenzione relativa al trasporto di animali da macello e cavalli da competizione. Tale adeguamento consente di garantire condizioni di trasporto più adeguate e rispettose del benessere animale, soprattutto durante le giornate estive caratterizzate da temperature elevate. L'opportunità di effettuare tali viaggi anche nelle ore notturne contribuisce a ridurre lo stress termico sugli animali, migliorando così il comfort e la sicurezza durante il trasporto.

9. Siete d'accordo con l'estensione della deroga ai trasporti per la manutenzione degli spazi pubblici (art. 91a cpv. 1 lett. o P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

10. Siete d'accordo con la nuova regolamentazione dei viaggi a vuoto nell'ambito dell'articolo 92 ONC (art. 92 cpv. 1 e 1^{bis} P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

11. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'articolo 94 ONC, che vietava le manifestazioni sportive motoristiche (art. 94 P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

12. Siete d'accordo con l'abrogazione delle disposizioni speciali per le gare nell'ambito dei campionati di formula E (art. 95 cpv. 5 P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

13. Siete d'accordo che l'USTRA possa emanare istruzioni in relazione ai permessi per manifestazioni sportive motoristiche (art. 95 cpv. 5 P-ONC)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

14. Siete d'accordo con l'entrata in vigore della nuova regolamentazione il 1° giugno 2026?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere/Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nessuna

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 26. August 2025
Nr. 454

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags-
und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportli-
che Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenver-
kehrsgesetzes**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) und zur Teilkraftsetzung der Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) vom 17. März 2023 und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind.

Für die Einzelheiten gestatten wir uns, auf den beigefügten Fragebogen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:
- Fragebogen





Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Staatskanzlei Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Anpassung, dass die Ausnahme des Sonntags- und Nachtfahrverbots auf alle Transporte lebender Tiere ausgeweitet werden soll. Transporte stellen generell eine Belastung für die Tiere dar, die sich bei hohen Aussentemperaturen zusätzlich verstärkt. Mit der Erweiterung der Ausnahme des Sonntags- und Nachtfahrverbots auf alle Tiertransporte wird dem Tierwohl massiv besser Rechnung getragen, indem bei notwendigen Transporten den hohen Aussentemperaturen ausgewichen werden kann.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) Stellung zu nehmen.

Unsere Rückmeldung entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 9. September 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes**

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Streckenwahl darf unseres Erachtens nicht in der Kompetenz des Bewilligungsinhabers sein, sondern muss durch die Bewilligungsbehörde klar definiert werden. Sollte dies der Fall sein, kann der vorgeschlagenen Änderung zugestimmt werden. Ein Verweis auf der Bewilligung auf die Liste des ASTRA (Streckenabschnitte und Limiten für «Dauerbewilligungen nur für Nationalstrassen») reicht nicht aus, da diese durch die Kontrollorgane nur schwer kontrolliert werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Korrektweise Gleichstellung von allen Tiertransporten. Bisher war nur der Transport von Schlachttieren und Sportpferden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Neu können richtigerweise z.B. auch Junghennen, Sömmerungstiere während der Nacht (z.B. um der Hitze auszuweichen) tierschonend transportiert werden.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bereits heute sind Ausnahmen für Schnittblumen und Lebensmittel möglich. Eine Ausweitung führt zu einer weiteren Belastung der Strassenträger, welche nicht im Verhältnis des Mehrwertes einer Ausweitung für z.B. den Transport von Schlachtabfällen steht.

Bei einer Zustimmung ist jedoch anzumerken, dass der Begriff «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» viel Interpretationsspielraum offenlässt. Für die Bewilligungsbehörde gestaltet sich die Auskunftserteilung und Beurteilung, welche Güter unter diese Kategorie fallen, daher als schwierig.

Aus diesem Grund wäre bei einer Annahme des Artikels zu begrüssen, wenn das ASTRA eine Weisung oder eine Liste erlässt, die klar definiert, welche Güter unter «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» fallen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Anpassung ist ausdrücklich zu begrüßen, da Raupenfahrzeuge Ausnahmefahrzeuge sind und für den Betrieb nach wie vor eine Ausnahmegewilligung notwendig ist. Die Bewilligungsbehörde hat somit weiterhin die Möglichkeit, mittels Auflagen weitere Einschränkungen abseits befahrbarer Strassen vorzunehmen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés
Expéditeur : Conseil d'Etat du canton de Vaud
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 12 septembre 2025 à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cette simplification devra être organisée de manière à ne pas représenter une charge administrative trop importante pour les cantons qui se voient déléguer une compétence de la Confédération

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91 a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91 a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91 a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le terme « marchandises facilement périssables » est trop vague et sujet à interprétation. Il reviendrait alors aux autorités de contrôle, notamment à la police, de trancher au cas par cas ce qui relève ou non de cette catégorie, ce qui n'est ni réaliste ni souhaitable en pratique.

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91 a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91 a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91 a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le terme « entretien de l'espace public » manque de précision et prête à des interprétations excessivement larges. Il ne serait notamment pas justifié d'autoriser, sans nécessité particulière, des opérations courantes telles que le ramassage des ordures un dimanche. En revanche, un nettoyage ponctuel à l'issue d'une manifestation ou d'un événement public peut apparaître comme légitime. Une clarification des situations admissibles s'avère donc indispensable, par exemple en restreignant l'exception aux « interventions urgentes ou postérieures à des événements publics ».

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Bien que la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide peut être approuvée dans son principe, il est néanmoins important de préciser que le terme « courses urgentes » prête à confusion. En effet, il renvoie aux interventions menées avec un véhicule équipé de feux bleus et d'un avertisseur à deux tons alternés.

Dans le cas présent, il serait plus approprié d'utiliser une formulation distincte, telle que « missions impératives », afin de mieux refléter la nature des trajets concernés, sans créer d'ambiguïté avec le régime spécifique des courses urgentes.

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



2025.03726

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Recommandé
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Notre réf. CV
Votre réf. /

Date 17 SEP. 2025

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre.

Dans le délai imparti, nous vous transmettons en pièce jointe le questionnaire contenant la position du canton du Valais. Pour cette modification, la Police cantonale, le Service de la circulation routière et de la navigation ainsi que le Service de la mobilité ont été consultés.

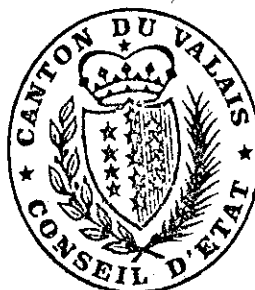
Pour le surplus, ces modifications n'appellent pas de remarques complémentaires de notre part.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancellerie


Monique Albrecht

Annexe ment.

Copie à M. Christian Varone, Commandant de la Police cantonale valaisanne
V-FA@astra.admin.ch



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Conseil d'Etat du Canton du Valais

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **12 septembre 2025** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Selon le Service de la mobilité du canton du Valais (SDM), le gestionnaire (propriétaire) de l'infrastructure est seul responsable de la délivrance d'autorisations spéciales sur son infrastructure. Dès lors, les compétences sont définies en fonction du propriétaire de l'infrastructure (OFROU, Canton, Commune et privé).

Proposition d'amendement :

⁵ Lorsque les dimensions et le poids fixés à l'al. 2, let. a, sont dépassés, l'autorisation de circuler sur les parties intégrantes des routes nationales énumérées à l'art. 2 de l'ordonnance du 7 novembre 2007³⁹⁹ sur les routes nationales (ORN) ne peut être délivrée que par l'OFROU qu'avec l'approbation de l'OFROU. Aucune approbation n'est nécessaire si les itinéraires et les ouvrages empruntés sont ouverts à la circulation générale par l'OFROU. Ce dernier tient une liste des tronçons et ouvrages ouverts à la circulation générale et informe les cantons de toute modification apportée à cette liste.

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Selon le SDM, l'OFROU ne doit pas approuver la circulation mais doit délivrer les autorisations spéciales afférentes du réseau dont il a la charge.

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Selon le Service de la circulation et de la navigation du canton du Valais (SCN), cette mise à égalité justifiée de tous les transports d'animaux. Jusqu'ici, seul le transport d'animaux destinés à l'abattage était exclu de l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit. Désormais, ce qui est plus juste, il sera également possible de transporter de nuit pour leur bien-être (notamment pour les protéger de la chaleur) par exemple des poulettes ou des animaux destinés à l'estivage.

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Selon le SCN, cette nouvelle réglementation fait totalement sens dans la mesure où de plus en plus de denrées périssables doivent être transportées en vue d'un traitement immédiat, par exemple des abats, du lactosérum ou, parfois, des céréales.

L'expression « le transport de marchandises facilement périssables devant être consommées, transformées ou stockées dans un délai d'un jour » laisse toutefois une grande marge d'interprétation. Pour l'autorité qui octroie les autorisations, la délivrance de renseignements et la détermination des marchandises entrant dans cette catégorie s'en trouvent compliquées.

Pour cette raison, l'OFROU doit publier une instruction ou une liste définissant clairement les marchandises tombant sous le coup de l'expression "le transport de marchandises facilement périssables devant être consommées, transformées ou stockées dans un délai d'un jour"

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Selon le SCN, cette mesure doit être soutenue car il s'agit également d'une demande de l'ASA.

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Selon le SCN, cette nouvelle réglementation va permettre de réduire la charge de travail des autorités qui délivrent les autorisations. Cela fait sens vu qu'il s'agissait d'une inégalité de traitement avec les courses déjà exemptées d'autorisations telles que, par exemple, les transports de denrées alimentaires.

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

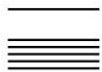
14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 93
karin.bruderer@zg.ch
Zug, 2. September 2025
SD SDS 7.11 / 441

**Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und
Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstal-
tungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am
12. September 2025 zu den oben genannten Vorlagen vernehmen zu lassen. Der Regierungs-
rat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Zu den gestellten Fragen und unserem Antrag verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen (im Word- und im PDF-Format)

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (V-FA@astra.admin.ch; im Word- und im PDF-Format)

Kopie per E-Mail mit Beilage an:

- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Bahnhofstrasse 12
6301 Zug

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Sonntags- und Nachtfahrverbot soll zum Schutz der Schweizer Bevölkerung nicht weiter aufgeweicht werden. Sachentransporte von leicht verderblichen Gütern können die Transporteure durch angemessene organisatorische Massnahmen (Fahrzeugpark, Logistik, Kühlwagen etc.) sicherstellen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Elektronisch an V-FA@astra.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

20. August 2025 (RRB Nr. 786/2025)

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen der Verkehrsregelnverordnung und zur Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die vorliegende Revision sieht u. a. vor, die heute für Schnittblumen geltende Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot auf leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen, auszuweiten. Dieser offenen Formulierung stehen wir kritisch gegenüber, da sie im Unklaren lässt, welche Warengruppen und Transportketten unter die Bestimmung fallen und welche Auswirkungen dies auf die Anzahl Sonntags- und Nachtfahrten haben kann. Aufgrund des grossen Interpretationsspielraums sind zudem Schwierigkeiten im Vollzug zu erwarten. Im Übrigen stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu und verweisen auf den beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Fragebogen zur Vernehmlassung

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes**

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Kanton Zürich Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die gewählte Formulierung der neuen Bestimmung ist zu offen. Sie lässt einen grossen Interpretationsspielraum, welche Güter betroffen sind. Es ist unklar, welche Warengruppen und Transportketten unter die neue Bestimmung fallen und welche Auswirkungen dies auf die Anzahl Sonntags- und Nachtfahrten haben kann. Zudem ergeben sich Schwierigkeiten im Vollzug.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

SP Schweiz
Cécile Heim
Theaterplatz 4
3011 Bern

cecile.heim@spschweiz.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen, dass das ASTRA für die Bewilligung von Fahrten mit Fahrzeugen bis zu 50 t konsultiert werden muss.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Sonntags- und Nachtfahrverbot ist absolut zentral, um die zahlreichen und desaströsen Effekte des motorisierten Verkehrs auf Mensch und Umwelt wenigstens temporär etwas zu mildern. Aufgrund der bestehenden akuten Probleme der Verkehrssicherheit und der Umweltschädigungen im Zusammenhang mit dem motorisierten Verkehr soll das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgeweitet und nicht aufgeweicht werden. Ausnahmen vom Verbot können nur dann begründet sein, wenn sie dem Wohl der Natur dienen (vgl. Frage 5).

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmsweise und im Sinne des Tierschutzes unterstützen wir die geplante Anpassung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Tiertransporte.

Angesichts zunehmend häufiger Hitzetage im Sommer ist eine Flexibilisierung der Fahrzeiten aus tierschützerischer Sicht dringend notwendig. Lebende Tiere sind beim Transport besonders anfällig für Hitzestress – vor allem bei langen Fahrzeiten, Staus oder Unterbrüchen während der Fahrt.

Transportmöglichkeiten in die kühleren Nachtstunden oder an verkehrsärmeren Sonntagen können das Tierwohl wesentlich verbessern.

Dabei betrifft dies nicht nur Schlachttiere, sondern insbesondere auch folgende Tiergruppen:

- Alptiere, deren Zu- oder Abtrieb von oder auf die Alpen oftmals mit langen Transportwegen verbunden ist (insbesondere im Juni und September)
- Jungtiere wie Junghennen oder Ferkel, die besonders empfindlich auf hohe Temperaturen und Transportstress reagieren
- Weitere Transporte lebender Tiere im Rahmen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsprozesse

Wir unterstützen diese Ausnahme in der Annahme, dass keine unnötigen Mengenausweitung der Tiertransporte aufgrund dieser Lockerung durchgeführt werden.

Generell lehnen wir den Transport von Tieren mit motorisierten Fahrzeugen ab. Wäre dies verboten, bedürfte es auch keiner Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbots, um die miserablen Bedingungen der Tiere während der Transporte etwas abzumildern.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind klar gegen weitere Aufweichungen des Sonntags- und Nachtfahrverbotes (siehe oben).

Ausserdem soll die bisherige Ausnahme des Transportes von Schnittblumen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot gestrichen werden. Damit würde auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Bezug auf «leicht verderbliche Güter» (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 9f) Rechnung getragen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben. Dass für die Versorgung von Picknickplätzen in Erholungsgebieten das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgehebelt werden soll, kommt aus unserer Sicht sicher nicht infrage.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kommerzielle respektive wirtschaftliche Überlegungen sind kein ausreichender Grund umweltschädliche Lehrfahrten während dem Sonntags- und Nachfahrverbot zu erlauben.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbotes von öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen (inklusive Formel E-Rennen) und Stock-Car-Veranstaltungen grundsätzlich ab. Solche Veranstaltungen sind gleich in dreifacher Hinsicht negativ für Mensch und Umwelt

1. Durch die direkten Emissionen der Rennen
2. In noch deutlich stärkerem Umfang durch die Umweltbelastung des dadurch generierten motorisierten An- und Abreiseverkehrs der Zuschauerinnen und Zuschauer
3. Durch das Signal, welches durch grosse Veranstaltungen von Motorfahrzeugen an die Bevölkerung ausgesandt wird. Diese stehen quer in der Landschaft in Anbetracht der umweltpolitischen Ziele im Verkehrsbereich, welche die Schweiz noch erreichen soll.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da wir generell für ein Verbot von Rundstreckenrennen sind, sind wir auch gegen die Sonderregelung in Bezug auf Rennen der Formel-E.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 10. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 17. März 2023 mit 163 zu 9 Stimmen bei 25 Enthaltungen eine Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes beschlossen. Im Rahmen dieser Teilrevision hat es dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, Überschreitungen des höchstzulässigen Gewichts und der Höchstlänge für gewisse Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zuzulassen. Weiter hat das Parlament das Verbot von Rundstreckenrennen im SVG aufgehoben. Basierend darauf werden mit der vorliegenden Teilrevision der Verkehrsregelnverordnung Folgeanpassungen vorgeschlagen. Unabhängig davon sollen der Katalog der Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sowie die Regelungen der Bewilligung von Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen und -transporten an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Die SVP stimmt den Verordnungsanpassungen grundsätzlich zu. Mit der Nicht-Inkraftsetzung von Art. 9 Abs. 3bis erster Satz SVG (Auf-/Abladung von Motorfahrzeugen) sind wir jedoch nicht einverstanden, da keine Gründe für eine weitere Verzögerung erkennbar sind.

Sonntags- und Nachtfahrverbot / Aufhebung Befristung Mehrgewichtskompensation

Wir sind mit den Anpassungen beim Sonntags- und Nachtfahrverbot sowie mit der Aufhebung der Befristung der Mehrgewichtskompensation einverstanden.

Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte

Die SVP setzt sich konsequent für vereinfachte und effiziente Bewilligungsverfahren ein. Deshalb sind auf Basis der vom ASTRA freigegebenen Liste der Strecken und Bauwerke der Nationalstrassen in wirtschaftsfreundlicher Art und Weise Bewilligungen zu erteilen.

Sportliche Veranstaltungen

Sowohl die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen als auch die Fahrzeugtechnologie haben sich massiv verbessert. Die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen ist heute somit aus jeder Perspektive begründet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur den im Titel erwähnten Rechtsanpassungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst die meisten der vorgeschlagenen Änderungen. Er unterstützt die Zielsetzung, Prozesse im Bewilligungswesen zu vereinfachen und Rechtsgrundlagen auf Verordnungsebene sinnvoll den sich verändernden Bedürfnissen und Rahmenbedingungen anzupassen. Bei Anpassungen im Strassenverkehrsrecht misst der Städteverband den Auswirkungen auf die städtische Lebensqualität, der Verkehrssicherheit und dem Schutz sensibler Räume (Wohnquartiere, Schulwege, Naherholungsräume) eine besonders hohe Bedeutung bei.

Konkrete Bemerkungen und Änderungsanträge

Sonntags- und Nachtfahrverbot

Im Sinne von sehr begrenzten und klar definierten Ausnahmen begrüsst der Städteverband die vorgeschlagenen Lockerungen. Eine Ausnahme für jeglichen Transport lebender Tiere aus Gründen des Tierschutzes ist nachvollziehbar und sinnvoll. Auch für die gewünschte Ausnahmeregelungen für die Fahrzeuge des Bundesamts für Zoll und Grenzschutz (BAZG) und für Pistenfahrzeuge hat der Städteverband Verständnis und geht davon aus, dass solche Fahrten nur zu geringfügigen, zusätzlichen Belastungen führen werden.



Der Städteverband begrüsst ausdrücklich, dass Fahrten für die «Pflege des öffentlichen Raums» in den Ausnahmetatbestand aufgenommen werden sollen. Diese Flexibilisierung wird die Arbeit städtischer Behörden beim Unterhalt von Parkanlagen, bei der Reinigung von Toilettenrichtungen sowie beim Auf- und Abbau von Veranstaltungsinfrastrukturen spürbar erleichtern. Einige Städte würden es begrüssen, wenn auch die Abfallsammlung als explizierter Ausnahmetatbestand in Art. 91a Abs. 1 Bst. o VRV) aufgenommen würde. Sie begründen diese Forderungen mit den organisatorischen und hygienischen Problemen, welche die heutige Einschränkung bei der Abfallentsorgung mit sich bringt.

Darüber hinaus ist eine weitere Aufweichung des Nacht- und Sonntagsfahrverbots für schwere Motorwagen aus Sicht des Städteverbands unbedingt zu verhindern, um die Ziele beim Lärmschutz nicht zu gefährden.

Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte:

Der Städteverband anerkennt, dass Dauerbewilligungen für Ausnahmetransporte auf Nationalstrassen für die Wirtschaft und die Bewilligungsbehörden administrative Erleichterungen und mehr Flexibilität bringen. **Der Städteverband trägt solche Dauerbewilligungen mit, sofern sie auf das Nationalstrassennetz beschränkt bleiben.** Eine Ausweitung auf das städtische Strassennetz wird klar abgelehnt, da sie zu zusätzlichen Belastungen in dicht besiedelten Gebieten führen könnte. Die Vereinfachung des Zustimmungserfordernisses über Streckenlisten des ASTRA wird als pragmatischer Schritt begrüsst. Eine sorgfältige und aktuelle Pflege dieser Streckenlisten sowie die Einbindung der betroffenen Kantone und Gemeinden sind jedoch Voraussetzung.

Sportliche Veranstaltungen

Der Städteverband lehnt die **Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen ab**, welche das Parlament 2023 beschlossen hat. Motorsportveranstaltungen im öffentlichen Raum stehen im Widerspruch zu den städtischen Zielen einer sicheren, nachhaltigen und ruhigen Mobilität. Sie gefährden die Verkehrssicherheit, belasten die Umwelt und widersprechen dem politischen Willen zur Verkehrsberuhigung. Aus diesen Gründen plädiert der Städteverband für eine äusserst **restriktive Beurteilung entsprechender Gesuche**. Auch die Übertragung von Weisungsbefugnissen an das ASTRA im Bereich motorsportlicher Veranstaltungen beurteilt der Städteverband kritisch, sofern diese Weisungen nicht in enger Abstimmung mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Entscheidungshoheit über Veranstaltungen im städtischen Raum muss bei den lokalen Behörden verbleiben.

Aufhebung Befristung Mehrgewichtskompensation bei alternativen Antriebssystemen

Der Städteverband **begrüsst die Aufhebung der Befristung**, da sie die Dekarbonisierung im Güterverkehr weiter vorantreiben und insbesondere auch das Engagement vieler Städte unterstützt, ihre eigenen, kommunalen Nutzfahrzeugflotten möglichst weitgehend zur elektrifizieren.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Sämtliche obgenannten Aspekte sind auch in Kurzform im beiliegenden Fragebogen erwähnt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker

Direktorin

Monika Litscher

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband
Beilage erwähnt



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Städteverband

Union des villes suisses

Monbijoustrasse 8, Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur für Nationalstrassen akzeptabel

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmungspflicht mit ASTRA bleibt zentral

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verwaltungsvereinfachung wird begrüsst

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur mit klarer Definition & Kontrolle

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur mit klarer Definition & Kontrolle

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch Abfallsammlung als expliziten Ausnahmetatbestand aufnehmen

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Städteverband spricht sich grundsätzlich gegen Motorsportveranstaltungen aus, da sie im Widerspruch zu den Zielen einer klimagerechten, flächeneffizienten und sozialverträglichen Mobilität stehen.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Städteverband spricht sich grundsätzlich gegen Motorsportveranstaltungen aus, da sie im Widerspruch zu den Zielen einer klimagerechten, flächeneffizienten und sozialverträglichen Mobilität stehen.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Städten

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Strassen

3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 3. Juli 2025
TE / I 306

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme betreffend Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Aus Sicht der SAB stellt das Sonntags- und Nachtfahrverbot einen wesentlichen Pfeiler der schweizerischen Verkehrspolitik dar. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot schützt u.a. die Bergbevölkerung entlang der Nord-Süd-Achsen vor zusätzlichen Emissionen und Stausituationen. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot muss deshalb zwingend aufrechterhalten werden. Die SAB setzt sich dafür u.a. auch bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union ein.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat nun verschiedene Anpassungen im Bereich des Sonntags- und Nachtfahrverbotes vornehmen. Für die SAB wichtig sind dabei drei Aspekte, die alle von uns unterstützt werden:

1. Tiertransporte sollen in Zukunft generell vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen werden. Bis anhin ist diese Ausnahme beschränkt auf den Transport von

Schlachttieren und Sportpferden. Die Ausdehnung auf alle lebenden Tiere wird von der SAB unterstützt. Insbesondere für den Transport von lebenden Tieren auf die Alpen oder Alpbazüge ist diese Ausnahme wichtig. Die erweiterte Ausnahme schafft für die Tierhalter eine grössere Flexibilität. Diese kann z.B. wichtig sein, wenn es in der Folge von Wolfsangriffen oder extremen Wetterereignissen zu vorzeitigen Abalpungen kommt.

2. Die bereits bestehende Ausnahme für Pistenfahrzeuge soll erweitert werden um eine allgemeine Ausnahme für Raupenfahrzeuge für die Versorgung von abgelegenen Ortschaften. Auch diese Ausdehnung wird von der SAB ausdrücklich unterstützt. Sie kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn Ortschaften z.B. durch Unwetterereignisse vorübergehend von der Aussenwelt abgeschnitten sind. Durch die Beschränkung auf Raupenfahrzeuge wird verhindert, dass Spassmobile wie Quads ebenfalls unter den Geltungsbereich der Ausnahme fallen.
3. Die dritte für uns wichtige neue Ausnahme betrifft Fahrten für den Unterhalt von Infrastrukturen sowie für die Pflege des öffentlichen Raumes. Auch diese Ausdehnung wird von uns unterstützt. Arbeiten für den Unterhalt von Infrastrukturen wie Strassen, Gleisanlagen, Stromleitungen oder Telekomleitungen sind oft zeitkritisch und müssen auch am Sonntag und Nachts erledigt werden können. Auch die Pflege des öffentlichen Raumes ist gerade am Sonntag wichtig, wenn sich viele Personen in den Parks, Pick-Nick-Plätzen oder auf den Alpenpässen aufhalten.

Zu den weiteren Inhalten der Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns nicht.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient les mesures de dérogations quant à l'interdiction de circuler le dimanche et la nuit. Pour le SAB, trois aspects sont importants :

1. de circuler le dimanche et la nuit. Cette exception est particulièrement importante pour le transport d'animaux en direction des alpages ou provenant de la désalpe.
2. L'exception accordée aux dameuses doit être étendue aux véhicules à chenilles, destinés à l'approvisionnement de localités isolées.
3. La nouvelle exception, particulièrement importante à nos yeux, concerne les trajets pour l'entretien des infrastructures ainsi que pour l'entretien de l'espace public. Les travaux d'entretien des infrastructures, telles que les routes, les voies ferrées, les lignes électriques ou les lignes de télécommunication, sont souvent urgents et doivent pouvoir être effectués le dimanche et la nuit.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

05. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung: Stellungnahme economiesuisse

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen zu Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse bündelt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Unsere Mitgliederbasis mit ihren rund zwei Millionen Angestellten im Inland ist stark an einem effizienten, planbaren und zukunftsfähigen Strassenlogistiksystem interessiert.

economiesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Verkehrsregelnverordnung, da sie einen wichtigen Beitrag zu mehr Flexibilität, Effizienz und Planungssicherheit im Güterverkehr leisten. Die erweiterten Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sowie die Einführung vereinfachter Dauerbewilligungen für Ausnahmetransporte ermöglichen es, Lieferketten effizienter zu planen, Engpässe abzubauen und zeitkritische Transporte verlässlicher abzuwickeln. Damit tragen die Anpassungen auch dazu bei, den Realitäten des Transportgewerbes innerhalb der Rechtsetzung besser Rechnung zu tragen.

Zugleich stärken die Anpassungen die schweizerische Logistiklandschaft auf der Strasse. Durch die gezielte Optimierung bei Bewilligungsverfahren erhalten Unternehmen mehr Handlungsspielraum und können ihre Logistikprozesse besser optimieren und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend planen. Dies verbessert die Versorgungssicherheit, senkt die Kostenbelastung für die Betroffenen und trägt nachhaltig zur Standortattraktivität der Schweiz bei.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Federer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Stauffacher', with a stylized, cursive script.

David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales

Beilage: Fragebogen Änderung der Verkehrsregelnverordnung



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

economiesuisse

Hegibachstrasse 47

8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Economiesuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst die vorgesehenen Lockerungen des Nacht- und Sonntagsfahrverbots ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden dazu beitragen, den Realitäten des Transportgewerbes innerhalb der Rechtsetzung besser Rechnung zu tragen.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 11. September 2025 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligung für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet die vorgesehenen Verordnungsänderungen grossmehrheitlich.

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich Ausnahmefahrzeugen und -transporten beurteilt der sgv als praxisnah, pragmatisch und sinnvoll, insbesondere, da dadurch die heute gängige Praxis rechtlich verankert werden soll. Durch die Möglichkeit, Dauerbewilligungen zu erteilen, kann der administrative Aufwand sowohl für die Unternehmen wie auch für die Behörden reduziert werden. Dasselbe gilt für das geplante vereinfachte Zustimmungsverfahren durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Bezüglich der Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsverbot begrüsst der sgv die Ausdehnung der Ausnahme von Schlachttieren und Sportpferden auf sämtliche lebenden Tiere ausdrücklich. Diese Massnahme dient nicht nur dem Tierwohl, sondern schafft auch gleich lange Spiesse für KMU, welche heute bei der Erteilung der Ausnahmegewilligungen oft gegenüber grösseren Unternehmen benachteiligt werden. Auch die Ausdehnung der Ausnahme für Schnittblumen auf leicht verderbliche Waren bringt insbesondere für den Detailhandel wesentliche Vorteile mit sich. Sie erhöht ausserdem auch die Rechtsgleichheit unter Waren, welche aufgrund ihrer kurzen Haltbarkeitsdauer rasch verarbeitet werden müssen. Dass Fahrten für den Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen sowie weiterer Infrastruktur neu nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern gänzlich vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden sollen, dient der Instandhaltung der Infrastruktur, und wird daher vom sgv ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Ausserdem weist der sgv darauf hin, dass die heutigen Vorgaben des Nacht- und Sonntagsverbots aufgrund ihrer Starrheit dazu führen, dass ökologisch und ökonomisch sinnvolle Synergien nicht genutzt

werden können. Denn Fahrzeuge verkehren oft mit unzureichender Auslastung, und potenzielle Transportkapazitäten bleiben ungenutzt. Daher fordert der sgv folgende Optimierungen: 1. Eine Erhöhung der zulässigen Zuladung von 25 auf neu 50 Prozent für andere Güter. Dies würde die Auslastung verbessern, und Leerfahrten reduzieren. 2. Eine Ausweitung der zulässigen Leerfahrten von 30 auf 60 Minuten vor oder nach der Tour. Dies würde die Planungssicherheit erhöhen. Und 3. Die Erlaubnis zur Kombination mit Rücktransporten, z.B. von Leergut, Abfall oder Recyclingmaterial. Dadurch könnten vorhandene Ressourcen sinnvoll genutzt werden. Mit diesen drei Massnahmen könnte die Auslastung von Fahrten erhöht werden, welche bereits heute nachts oder am Sonntag unterwegs sind. Eine höhere Zahl an Nacht- und Sonntagsfahrten ist dabei aufgrund organisatorischer Rahmenbedingungen und arbeitsrechtlicher Bestimmungen nicht zu erwarten, wie im erläuternden Bericht bereits folgerichtig beschrieben wird (siehe erläuternder Bericht, S. 22).

Die Aufhebung der Bestimmungen zum Verbot von Rundstreckenrennen stellt aus Sicht des sgv eine konsequente Umsetzung der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 17. März 2023 dar.

Auch die Aufhebung der Befristung für die Mehrgewichtskompensation bei alternativen Antriebssystemen begrüsst der sgv ausdrücklich. Bereits im Rahmen der Änderung des SVG hatte sich der sgv für diese pragmatischen Erleichterungen im Schwerverkehr eingesetzt, welche eine schnelle Marktdurchdringung mit emissionsarmen und emissionsfreien Antriebstechnologien vorantreiben sollen.

Zur Inkraftsetzung äussert der sgv jedoch Unverständnis darüber, dass die im SVG Art. 9 Abs. 3^{bis} festgehaltene Möglichkeit der mehrfach jährlichen Auf- oder Ablastung von Nutzfahrzeugen nicht zeitgleich mit der aktuellen Teilrevision der Verkehrsregelnverordnung (VRV) umgesetzt werden soll. Diese im SVG vorgesehene Flexibilisierung ist für die Strassentransportbranche von grosser Bedeutung, weshalb der sgv fordert, sie gemeinsam mit den vorliegenden Änderungen per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- erwähnt



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Michèle Lisibach
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne des Schutzes der Infrastruktur vor überhöhter Belastung erachtet der sgV die Konsultation des ASTRA als sinnvoll, sofern die betroffenen Strecken und Bauten nicht durch ein Register abgedeckt werden können (siehe dazu Bemerkung zu Frage 3). Bei der Aufhebung der 50 t-Limite fordert der sgV jedoch, dass diese in der Folge nicht zu Verringerungen der höchstzulässigen Gewichte führen darf. Denn dies würde die Funktion der Nationalstrassen als wichtigste Versorgungsrouten der Schweiz gefährden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV begrüsst die Vereinfachung in Form einer vordefinierten Liste durch das ASTRA ausdrücklich, da dadurch der administrative Aufwand reduziert werden kann. Ausserdem sollte die Möglichkeit der Ausdehnung der entsprechenden Liste auf die von der zweiten Fragestellung betroffenen Strecken und Bauten geprüft werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV begrüsst diese Änderung ausdrücklich. Durch die Möglichkeit, Tiertransporte auch nachts durchzuführen, können die Tiere insbesondere im Sommer vor hohen Temperaturen geschützt, und dadurch die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen verbessert werden. Ausserdem wird die Benachteiligung von KMU beseitigt, welche heute bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen oft einen schwereren Stand haben als Grossunternehmen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme auf leicht verderbliche Güter, welche gleich wie Schnittblumen rasch verarbeitet werden müssen, ist im Sinne der Rechtsgleichheit zu begrüssen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte ggf. eine Definition der Güter, welche als «leicht verderblich» gelten, in Betracht gezogen werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die generelle Ausnahme von Bau- und Unterhaltsarbeiten dient der Sicherstellung einer zuverlässigen und effizienten Infrastruktur, was der sgV begrüsst.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV ist der Ansicht, dass Arbeiten zur Pflege des öffentlichen Raums grösstenteils planbar sind und daher, wenn immer möglich, tagsüber durchgeführt werden sollten. Ausnahmen sollten nur gewährt werden, sofern diese Arbeiten aus nachvollziehbaren Gründen nicht ausserhalb des Sonntags- und Nachtfahrverbots durchgeführt werden können.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV begrüsst ein zeitnahes Inkrafttreten der angepassten Bestimmungen. Ausserdem fordert er, dass die gemäss Art. 9 Abs. 3^{bis} SVAG vorgesehene Möglichkeit der mehrfach jährlichen Auf- oder Ablastung von Nutzfahrzeugen ebenfalls per 1. Juni 2026 umgesetzt wird.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton X Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizer Bauernverband (SBV)
Laurstrasse 10
5201 Brugg

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband (SBV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Die Stellungnahme des SBV beschränkt sich auf die für die Landwirtschaft direkt relevanten Artikel. Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere begrüsst der SBV. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt jedoch Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. Der SBV sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere begrüsst der SBV sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht des SBV im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. Als Beispiel werden stellvertretend für alle lebenden Tieren die Junghennen-transporte erwähnt: Die Junghennen werden vom Aufzuchtbetrieb zum Legebetrieb ver- stellt, besonders in den Sommermonaten ist es mit der heutigen Lage eine Herausforde- rung den Transport (Hitze-)Stressfrei zu gestalten. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt werden und lange Wartezeiten in Staus können umgangen werden. Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge.

Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleich- gewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüssen ist.

Der SBV betont an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Anpassung auf alle leben- den Tiere, auch weil ein Missbrauch aufgrund arbeitsrechtlicher Einschränkungen un- wahrscheinlich ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SBV begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme auf alle verderblichen Güter. So kann der Verderb solcher Güter verhindert und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorgehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Der SBV sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV

angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SBV begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail an: [V-FA@astra.admin](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Bern, 3. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Im Folgenden nehmen wir insbesondere Bezug auf die geplante Ergänzung von Artikel 91a Absatz 1 VRV betreffend die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot.

Grundsätzliche Bedenken zur Ausweitung von Ausnahmen

Die vorgesehenen zusätzlichen Ausnahmen, insbesondere für:

- Transporte für den Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen sowie der Energie- und Wasserversorgung
- Transporte zur Pflege des öffentlichen Raums

werfen aus gewerkschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken auf. Mit der jüngsten Deregulierung im Bereich von Nationalstrassen und Bahntrassen sind bereits wesentliche Einschränkungen für Nacht- und Sonntagsarbeit gefallen. Eine weitere Ausdehnung dieser Ausnahmen auch auf die übrige Infrastruktur birgt die Gefahr, dass bewilligungsfreie Arbeitseinsätze zur neuen Norm werden – und somit Nacht- und Sonntagsarbeit ohne triftigen Grund zunehmen.

Schutz der Arbeitnehmenden und Einschränkung auf das Notwendige

Sonntags- und Nachtarbeit sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes und des sozialen Lebens klar zu begrenzen und bewilligungspflichtig zu halten. Diese Arbeitszeiten sind mit Belastungen verbunden, die sich langfristig negativ auf die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten auswirken können. Eine systematische Ausweitung von Ausnahmebestimmungen läuft diesem Schutzgedanken zuwider.

Die vorgeschlagene Formulierung geht dabei deutlich zu weit. Insbesondere der Begriff der «Pflege des öffentlichen Raums» ist sehr breit und unklar gefasst. Es droht eine faktische Aufweichung der

Bewilligungspflicht auch für regelmässige, planbare Tätigkeiten, was aus Sicht des Arbeitnehmer:innenschutzes nicht akzeptabel ist.

Weitere Aspekte im Bereich Verkehrssicherheit

Im Zusammenhang mit Bau- und Unterhaltsarbeiten möchten wir auf weitere Problembereiche hinweisen, die aus Sicht der Arbeitssicherheit ebenfalls Aufmerksamkeit verdienen:

- Tempo in Baustellenbereichen: Auf Strassen mit Baustellen wird häufig keine oder eine ungenügende Temporeduktion signalisiert. Dies gefährdet die Sicherheit der Arbeiter:innen unmittelbar. Eine konsequentere Temporeduktion wäre notwendig, um das Risiko von Unfällen zu senken.
- Schutz des Verkehrsdienstpersonals: Mitarbeitende von Sicherheitsdiensten (z. B. Securitas), die den Verkehr regeln oder absichern, sind wiederholt in schwere Unfälle verwickelt worden. Diese Personen arbeiten oft ohne ausreichende Schutzmassnahmen oder rechtliche Klarstellungen zu ihrer besonderen Gefährdungssituation.

Diese Themen sind zwar nicht Gegenstand der aktuellen Revision, zeigen aber auf, dass der Schutz von im Strassenraum tätigen Personen verbessert werden muss – und nicht durch Liberalisierungen zusätzlich unter Druck geraten darf.

Fazit

Der SGB lehnt die vorgesehene Ausweitung der Ausnahmen in Artikel 91a Abs. 1 VRV in der vorliegenden Form ab. Sie gefährdet den Schutz der Arbeitnehmenden und öffnet die Tür zu einer systematischen Entgrenzung von Arbeitszeiten im Verkehrsbereich. Wir fordern eine präzisere, restriktivere Formulierung der Ausnahmebestimmungen sowie den Erhalt der Bewilligungspflicht für Transporte zu Baustellen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein «ACVS»

Präsident

Philipp Sennhauser

c/o Kantonspolizei St. Gallen

Klosterhof 12

9001 St.Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dauerbewilligungen bieten der Wirtschaft und den Bewilligungsbehörden klare Vorteile in Bezug auf Flexibilität und reduziertem administrativen Aufwand. Mit der expliziten Erwähnung für die Erteilung der Dauerbewilligungen auf Nationalstrassen erübrigen sich diesbezüglich Fragestellungen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zum Schutz einer Überbeanspruchung der Infrastruktur ist die Kenntnisnahme des ASTRA in solchen Fällen wichtig und nachvollziehbar.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine vereinfachte Zustimmung des ASTRA in Form einer Strecken- und Bauwerkliste an die Bewilligungsbehörden reduziert den administrativen Aufwand merklich.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Gleichstellung mit den übrigen Einsatzorganisationen, um die eigenen Aufgaben jederzeit sicherstellen zu können, ist nachvollziehbar und sachgerecht.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für das Tierwohl ist das Sonntags- und Nachtfahrverbot für alle Tiertransporte aufzuheben. Mit dieser Auflockerung können die Tiertransporte nach dem Biorhythmus der Tiere und den herrschenden Aussentemperaturen flexibel transportiert werden. Mit einem höheren Verkehrsaufkommen ist nicht zu rechnen, da es nicht mehr Tiertransporte geben wird.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich einverstanden, **ABER:** Aus Sicht der Kontrollbehörden ist die generelle Freistellung von verderblichen Gütern, welche innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen, zu allgemein formuliert. Bei den Strassenkontrollen vor Ort ist es für die Kontrollbehörden nur schwer nachvollziehbar, ob es sich dabei um Produkte mit den obgenannten Kriterien handelt.

Diese Gesetzesänderung öffnet Raum für Missbrauch, zumal die fachspezifischen Kenntnisse bei den Kontrollbehörden über verderbliche Güter und der Verwertbarkeit etc. «innert Tagesfrist» nicht vorhanden sind.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der aktuelle Bewilligungsprozess für Nachtbaustellen in eine generelle Ausnahme vom Verbot zu überführen, reduziert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten und erhöht die Flexibilität der beteiligten Firmen bzw. Organisationen.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausnahme erhöht die Flexibilität der Organisationen bei der Wahl ihrer Einsatzmittel und stellt das öffentliche Interesse nach sauberen gepflegten Einrichtungen sicher.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Präzisierung der zulässigen Leerfahrten bei Transporten mit Bewilligungen von 30 Minuten bei vorangehenden oder nachfolgenden Fahrten schafft für Transporteure und Kontrollbehörden Klarheit und stimmt mit den Ausführungen der generellen Ausnahmen nach Art. 91a überein.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allgemeine Anmerkungen:

Prüfung einer Verkürzung des Nachtfahrverbots:

Um die Stausituation rund um die Ballungszentren in der Morgenzeit zu entschärfen, ist eine Verkürzung des Nachtfahrverbotes, und damit der Anstoss einer Änderung von Art. 2 Abs. 2 SVG, zu prüfen.

Betreffend höchstzulässiges Adhäsionsgewicht bei Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten besteht eine Diskrepanz zwischen Ziff. 8.7 der Ausbildungsunterlagen 2025 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) und der Tatsache, dass keine Weisungen gemäss Art. 69 Abs. 9 VRV vorhanden sind. Diese Diskrepanz sollte behoben werden. Die Problematik wurde seitens AG ACVS SV dem ASTRA (Fahrzeugschriften) auch bereits bekannt gemacht.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter
Thunstrasse 9
3005 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einerseits gibt es bereits heute Streckenabschnitte auf Autobahnen, welche ab 44 to Gesamtgewicht beschränkt sind. Andererseits erhalten die Bewilligungsbehörden die Möglichkeit, dass auf anderen Nationalstrassenstrecken Bewilligungen mit höheren Gewicht erteilt werden können, ohne Rücksprache mit dem ASTRA.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wird heute bereits angewendet mit der «Kompetenzdelegation an Kantone». Überführung der heutigen Praxis mit der Kompetenzdelegation ins Verordnungsrecht (VRV).

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Korrektweise Gleichstellung von allen Tiertransporten. Bisher war nur der Transport von Schlachttieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Neu können richtigerweise auch z.B. Junghennen, Sömmerungstiere während der Nacht (bspw. Hitze) tierschonend transportiert werden.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Neuregelung ist durchaus sinnvoll, da vermehrt verderbliche Güter zur sofortigen Verarbeitung transportiert werden müssen – zum Beispiel Schlachtabfälle, Molke oder teilweise Getreide.

Für die asa lässt der Begriff «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» jedoch viel Interpretationsspielraum offen. Für uns als Bewilligungsbehörde gestaltet sich die Auskunftserteilung und Beurteilung, welche Güter unter diese Kategorie fallen, daher als schwierig.

Aus diesem Grund würde die asa es begrüßen, wenn das ASTRA eine Weisung oder eine Liste erlässt, die klar definiert, welche Güter unter «leicht verderbliche Güter, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen» fallen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ist zu unterstützen da es auch ein Anliegen der asa ist. Raupenfahrzeuge sind Ausnahmefahrzeuge und benötigen nach wie vor eine Ausnahmegewilligung. Den Kantonen beseht somit weiterhin die Möglichkeit, allfällige Auflagen/Einschränkungen abseits befahrbarer Strassen in der Sonderbewilligung aufzunehmen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit dieser Neuregelung wird der Aufwand bei den Bewilligungsbehörden reduziert. Gleichstellung von bereits heute bewilligungsfreien Fahrten wie z.B. Lebensmitteltransporte macht durchaus Sinn und ist richtig.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation / UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12. September 2025 / PRP

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und
Nachtfahrverbot**

Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen im Folgenden zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den erläuternden Berichten insofern Stellung, als die Feuerwehren betroffen sind.

Die FKS begrüsst den ausdrücklichen Erhalt der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Rettungsdienste, insbesondere für jene der Feuerwehr, in Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d der VRV. Diese Bestätigung gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte auch während der von Fahrverboten betroffenen Zeiten.

Darüber hinaus nimmt die FKS zur Kenntnis, dass einige Änderungen die Feuerwehren indirekt betreffen könnten, insbesondere:

- Die neuen Bestimmungen zu Bewilligungen für Spezialfahrzeuge und aussergewöhnliche Transporte (Art. 78 und 79 VRV). Diese könnten punktuell die Nutzung von schweren technischen Fahrzeugen (z. B. Krane, Plattformen, Spezialanhänger) im Rahmen von Übungen, logistischen Unterstützungsfahrten oder speziellen Einsätzen betreffen.
- Die Einführung einer generellen Ausnahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen (Art. 91a Abs. 1 Bst. o VRV), welche auf gewisse Unterstützungs- oder Einsatzaufgaben in ländlichen oder alpinen Gebieten Anwendung finden könnte.

Die FKS empfiehlt, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung dieser Bestimmungen sicherstellen, dass kommunale oder kantonale Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz eingesetzt werden, weiterhin ungehindert verkehren können – auch auf Bauwerken im Eigentum des Bundes.

Zusammenfassend spricht sich die FKS nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus, begrüsst die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, möchte aber auf mögliche indirekte Auswirkungen hinweisen und betont die Notwendigkeit einer klaren Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnern im Bereich der zivilen Sicherheit.

Wir danken Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)



MLaw Petra Prévôt
Generalsekretärin



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail an:

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12. August 2025

11/hof

Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Die KKJPD verzichtet auf eine Stellungnahme und überlässt es den einzelnen Kantonen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Alain Hofer

Stv. Generalsekretär



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Herr Bundesrat
Albert Rösti, Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
V-FA@astra.admin.ch

26. August 2025

Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

Stellungnahme zum Entwurf vom 15. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 laden Sie uns ein, zur titelerwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

Die RK MZF begrüsst den ausdrücklichen Erhalt der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Rettungsdienste in Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d der VRV. Diese Bestätigung gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte auch während der von Fahrverboten betroffenen Zeiten.

Darüber hinaus nimmt die RK MZF zur Kenntnis, dass einige Änderungen die Feuerwehren indirekt betreffen könnten, insbesondere:

- Die neuen Bestimmungen zu Bewilligungen für Spezialfahrzeuge und aussergewöhnliche Transporte (Art. 78 und 79 VRV). Diese könnten punktuell die Nutzung von schweren technischen Fahrzeugen (z. B. Krane, Plattformen, Spezialanhänger) im Rahmen von Übungen, logistischen Unterstützungsfahrten oder speziellen Einsätzen betreffen.
- Die Einführung einer generellen Ausnahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen (Art. 91a Abs. 1 Bst. o VRV), welche auf gewisse Unterstützungs- oder Einsatzaufgaben in ländlichen oder alpinen Gebieten Anwendung finden könnte.

Die RK MZF empfiehlt, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung dieser Bestimmungen sicherstellen, dass kommunale oder kantonale Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz eingesetzt werden, weiterhin ungehindert verkehren können – auch auf Bauwerken im Eigentum des Bundes.

Zusammenfassend spricht sich die RK MZF nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus, begrüsst die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, möchte aber auf mögliche indirekte Auswirkungen hinweisen und betont die Notwendigkeit einer klaren Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnern im Bereich der zivilen Sicherheit.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.



RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.
Landesfähnrich Jakob Signer
Präsident RK MZF

Elo. sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Kopie an:

- GS GDK
- GS KKJPD
- Präsident KVMBZ
- GS FKS



Altdorf, 11. September 2025

Elektronisch verschickt an:
V-FA@astra.admin.ch

Stellungnahme zu Änderungen der Verkehrsregelnverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Verkehrsregelnverordnung in Bezug auf Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie zur Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

Das Schweizer Sonntags- und Nachtfahrverbot für schwere Nutzfahrzeuge ist eine zentrale Massnahme der Verlagerungspolitik und dient zugleich dem Schutz der Bevölkerung entlang der Transitrouten vor den negativen Auswirkungen des Strassengüterverkehrs. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die umweltfreundliche Schiene – sowohl alpenquerend als auch schweizweit – derzeit rückläufig ist, lehnt Pro Alps jeglicher Lockerung der Ausnahmeregelungen beim Sonntags- und Nachtfahrverbot entschieden ab.

Auch im Hinblick auf Umwelt- und Lärmschutz sind eher strengere Massnahmen notwendig als weitere Aufweichungen. Wie der im Juli 2025 veröffentlichte Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) aufzeigt, sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, da viele Menschen nach wie vor einer übermässigen Belastung durch Strassenverkehrslärm ausgesetzt sind. Eine Lockerung des Sonntags- und Nachtfahrverbots aus rein bürokratischen Überlegungen und eine damit einhergehende Schwächung des Lärmschutzes ist unter diesen Umständen besonders unangebracht.

Zudem fordert Pro Alps, dass eine Meldepflicht für alle Fahrten eingeführt wird, welche vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind. Somit kann der Bund die Zahl an Fahrten an Sonntagen und in der Nacht monitoren und eingreifen, wenn diese ein Mass übersteigen, das für die Nacht- und Sonntagsruhe der Bevölkerung schädlich ist.

Die vollständige Stellungnahme ist im Rahmen des beantworteten Fragebogens im Anhang abgelegt.

Freundliche Grüsse

Django Betschart
Geschäftsleiter

Silvan Gnos
Verantwortlicher Politik

Anhang: Fragebogen

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen, dass das ASTRA für die Bewilligung von Fahrten mit Fahrzeugen bis zu 50 t konsultiert werden muss.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Pro Alps steht nicht unbedingt notwendigen Lockerungen des Nacht- und Sonntagfahrverbots ablehnend gegenüber. Die Fahrten des BAZG sind, wie im erläuternden Bericht S.8 geschrieben, an geringer Anzahl.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmsweise und im Sinne des Tierschutzes unterstützen wir die geplante Anpassung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Tiertransporte. Angesichts zunehmend häufiger Hitzetage im Sommer ist eine Flexibilisierung der Fahrzeiten aus tierschützerischer Sicht notwendig. Lebende Tiere sind beim Transport besonders anfällig für Hitzestress – vor allem bei langen Fahrzeiten, Staus oder Unterbrüchen während der Fahrt. Transportmöglichkeiten in die kühleren Nachtstunden oder an verkehrsärmeren Sonntagen können das Tierwohl wesentlich verbessern. Dabei betrifft dies nicht nur Schlachttiere, sondern insbesondere auch folgende Tiergruppen:

- Alptiere, deren Zu- oder Abtrieb von oder auf die Alpen oftmals mit langen Transportwegen verbunden ist (insbesondere im Juni und September)
- Jungtiere wie Junghennen oder Ferkel, die besonders empfindlich auf hohe Temperaturen und Transportstress reagieren
- Weitere Transporte lebender Tiere im Rahmen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsprozesse

Wir unterstützen diese Ausnahme in der Annahme, dass keine unnötigen Mengenausweitungen der Tiertransporte aufgrund dieser Lockerung durchgeführt werden.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Pro Alps ist gegen diese Aufweichungen des Sonntags- und Nachtfahrverbotes. Ausserdem soll die bisherige Ausnahme des Transportes von Schnittblumen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot gestrichen werden. Damit würde auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Bezug auf «leicht verderbliche Güter» (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 9f) Rechnung getragen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Pro Alps steht nicht unbedingt notwendigen Lockerungen des Nacht- und Sonntagfahrverbots ablehnend gegenüber.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Lockerung beim Sonntags- und Nachtfahrverbot respektive eine Komprimierung des Lärmschutzes im Strassenverkehr sind aus bürokratischen Überlegungen nicht gerechtfertigt.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA
 ☒ NEIN
 ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
 Pro Alps steht nicht unbedingt notwendigen Lockerungen des Nacht- und Sonntagfahrverbots ablehnend gegenüber.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA
 ☒ NEIN
 ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
 Kommerzielle respektive wirtschaftliche Überlegungen sind kein ausreichender Grund gesundheits- und umweltschädliche Leerfahrten während dem Sonntags- und Nachfahrverbot zu erlauben.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA
 ☒ NEIN
 ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
 Wir lehnen die Aufhebung des Verbotes von öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen (inklusive Formel E-Rennen) und Stock-Car-Veranstaltungen grundsätzlich ab. Solche Veranstaltungen sind gleich in dreifacher Hinsicht negativ für Mensch und Umwelt

1. Durch die direkten Emissionen der Rennen
2. In noch deutlich stärkerem Umfang durch die Umweltbelastung des dadurch generierten motorisierten An- und Abreiseverkehrs der Zuschauerinnen und Zuschauer
3. Durch das Signal, welches durch grosse Veranstaltungen von Motorfahrzeugen an die Bevölkerung ausgesandt wird. Diese stehen quer in der Landschaft in Anbetracht der umweltpolitischen Ziele im Verkehrsbereich, welche die Schweiz noch erreichen soll.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da wir generell für ein Verbot von Rundstreckenrennen sind, sind wir auch gegen die Sonderregelung in Bezug auf Rennen der Formel-E.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12. September 2025

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes
*Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)***

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Geschäft.

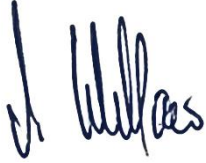
Die Vorlage bringt aus Sicht des AGVS sinnvolle und praxisnahe Anpassungen. Insbesondere die vorgesehene Vereinfachung im Bewilligungsprozess sowie die klarere Regelung der Zuständigkeiten Zwischen Bund und Kantone stärken die Effizienz im Vollzug und tragen zur Rechtssicherheit bei.

Obwohl der AGVS die Revision und den zielgerichteten Ansatz grossmehrheitlich begrüsst, scheint die Neuregelung zu Rundstreckenrennen teilweise verfehlt. Zwar unterstützt der AGVS die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen, lehnt jedoch Art. 95 VRV in seiner Gesamtgestaltung ab, da er insbesondere eine unnötige Doppelspurigkeit bei der Lärmbewertung schafft. Die verabschiedete Regelung in Art. 52 Abs. 2 E-SVG reicht aus und sieht keine praktisch pauschale Verweigerung bestimmter Rundstreckenrennen vor. National- und Ständerat haben das Rundstreckenverbot bereits als veraltet aufgehoben. Die Neuregelung von Art. 52 Abs. 2 E-SVG in Kombination mit dem bestehenden Art. 95 Abs. 2 VRV stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung von traditionelleren Motorsportveranstaltungen dar, die für die wirtschaftliche Wertschöpfung sinnvoll sind und für die Motorsportkultur von hoher Bedeutung sind.

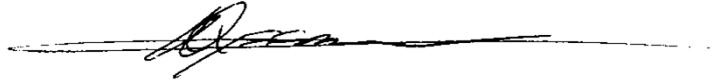
Bitte entnehmen Sie unsere detaillierteren Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vernehmlassung direkt aus dem Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wellauer', written in a cursive style.

Manfred Wellauer
Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Wyssmann', written in a cursive style and underlined with a horizontal line.

Christian Wyssmann
Geschäftsführer



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Tahir Pardhan

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der AGVS begrüsst die Flexibilisierung und die damit verbundenen Effizienzgewinne durch diese Ergänzung.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Konsultation des ASTRA ist zum Schutz vor überhöhter Belastung der Infrastruktur zu begrüssen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die allgemeinere Formulierung zu «leicht verderbliche Güter» ist sinnvoll. Für die Rechtssicherheit ist es dennoch wichtig, dass diese Güter vordefiniert sind. Diese vordefinierten leicht verderblichen Güter könnten in einer Weisung oder in einem Merkblatt festgehalten werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die generelle Ausnahme für Unterhaltsarbeiten ist zweckmässig und wird vom AGVS befürwortet.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der AGVS ist grundsätzlich mit der Neuregelung von Art. 95 Abs. 5 E-VRV einverstanden, ebenso mit der grundsätzlichen Zulässigkeit von Rundstreckenrennen. Jedoch ist aus Sicht des AGVS insbesondere Art. 95 Abs. 2 VRV aufzuheben.

Der revidierte Art. 52 Abs. 2 E-SVG sieht bereits Anforderungen an Sicherheitskonzepte und Berücksichtigung von Umweltaspekten vor. Die Doppelspurigkeit hinsichtlich der Lärmbelastungen scheint nicht nachvollziehbar. Motorisierte Veranstaltungen werden durch diese Regelung gegenüber vergleichbaren, nicht motorisierten Veranstaltungen benachteiligt. Bereits Art. 52 Abs. 2 E-SVG ermöglicht den Behörden eine flexible und einzelfallgerechte Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung von Lärmaspekten. Es ist nicht ersichtlich, wieso in Art. 95 Abs. 2 VRV ein starrer Ablehnungsmechanismus solcher Veranstaltungen verankert sein sollte. Geeignete Anforderungen, welche Rundstreckenrennen einen vernünftigen Rahmen vorgeben sollen, können in genügender Weise in den Vollzugsregelungen des ASTRA gem. Art. 95 Abs. 5 E-VRV konkretisiert werden.

Sowohl National- als auch Ständerat hatten entscheiden, dass das heutige Verbot von Rundstreckenrennen veraltet und nicht mehr verhältnismässig ist. Das Verbot wurde für alle Rundstreckenrennen aufgehoben, unabhängig vom Antrieb, womit eine Zweiteilung des Bewilligungsregimes dahinfällt. Auch ist, wie festgehalten wurde, nicht zu erwarten, dass in der Schweiz Formel 1-Rennen mit Verbrennungsmotoren stattfinden. Eine pauschale Bewilligungsverneinung benachteiligt folglich zu Unrecht das Training und die Rennen des Schweizer Motorsports und die Veranstalter von spezifischen Fahrzeugkursen.

Wir beantragen, Artikel 95 VRV wie folgt zu ändern:

Art. 95

*¹ Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.**

² ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft.~~ Aufgehoben

³ ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt.~~ Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.

⁴ ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

⁵ Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Elektronische Eingabe: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 9. September 2025 / FP

**Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom
Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte
und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Än-
derung des Strassenverkehrsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungs-
verfahrens**

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:
Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS,
fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme durch Beantworten des Fragebogens zur obigen Vernehmlassung.

Der ACS setzt sich für einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss und eine gute Instandhaltung der Strasseninfrastruktur für Automobilistinnen und Automobilisten in der Schweiz ein. Er unterstützt deshalb grundsätzlich Massnahmen, welche diese Bestrebungen entsprechend unterstützen und fördern.

Sehr gerne lassen wir Ihnen anbei den von uns ausgefüllten Fragebogen zur oben erwähnten Vernehmlassung zukommen.



Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Fabien Produit
Generalsekretär

Der ACS

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 95 000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr zusammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton **X** Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Automobil Club der Schweiz ACS

Wasserwerkgasse 39

3000 Bern 13

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der ACS setzt sich für einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss und eine gute Instandhaltung der Infrastruktur für Automobilistinnen und Automobilisten in der Schweiz ein. Wenn die vorgeschlagene Aufhebung insbesondere das zweite Ziel erreicht, sind wir damit einverstanden. Künftige allfällige Erhöhungen des erlaubten Lastwagengewichts werden hingegen aus den genannten Gründen abgelehnt.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Punkt 2.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Hier würden wir es als sinnvoll erachten, wenn der Begriff «leicht verderbliche Güter» genau definiert würde, resp. eine Liste erstellt würde, mit den Gütern, die unter diese Regelung fallen sollen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insbesondere für Strasseninfrastrukturen zur Erleichterung des normalen Verkehrs gerade dann, wann sie am meisten gebraucht werden.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Punkt. 8.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Soweit der Automobilverkehr in den angegebenen, normalerweise lastwagenfreien Zeiten nicht beeinträchtigt wird.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ABER nur insoweit, als die Weisungen des ASTRA die Aufhebung von Artikel 94 (Verbot) nicht indirekt aushebeln, indem sie faktisch unerfüllbar wären. Die neue Regelung soll sich ausschliesslich auf das beziehen, was durch die Aufhebung von Artikel 94 künftig erlaubt wird – und nicht auf alle Sportveranstaltungen, die derzeit keiner Genehmigung oder Weisungen des ASTRA bedürfen.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: v-fa@astra.admin.ch

Bern, 11. September 2025

**Vernehmlassungsverfahren Änderung der Verkehrsregelnverordnung sowie
Teilinkraftsetzung Änderung des Strassenverkehrsgesetzes
Stellungnahme von auto-schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Schweizer Automobilwirtschaft stellt die drittgrösste Importwirtschaft unseres Landes dar. auto-schweiz ist die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure und wir vertreten 39 Mitglieder, welche 61 Fahrzeugfabrikate von Personenwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen importieren und damit rund 4'000 Markenhändler bedienen. Der jährliche Einfuhrwert der Produkte unserer Mitglieder beträgt über 11 Milliarden Schweizer Franken. Es ist unser Auftrag und Ziel, die Interessen des Fahrzeughandels, der ganzen Automobilwirtschaft sowie deren Nutzergruppen zwecks bestmöglicher Rahmenbedingungen konsequent zu vertreten.

Mit der Vernehmlassungsvorlage **sind wir in grossen Teilen einverstanden**. Im beigefügten Fragenkatalog haben wir unsere Bemerkungen und Anpassungsforderungen formuliert.

Wir freuen uns, wenn unsere Stellungnahme Beachtung findet und unsere Forderungen implementiert werden.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz



Thomas Rücker
Direktor

Beilage
Ausgefüllter Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure

Thomas Rücker, Direktor

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen eine Dauerbewilligung für solche Ausnahmetransporte anhand von freigegebenen Beladungseigenschaften (im Besonderen Teilbarkeit der Güter, Gesamtmasse (Höhe, Breite und Länge) der Fahrzeuge und -kombinationen inkl. Ladung, Maximalgewicht oder Achslasten).

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Konsultation ist sinnvoll und notwendig, wenn keine Objektregister gleichwertig Aufschluss über die Bauwerke und deren Tragfähigkeit gibt.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Objektregister kann auch für die Fragestellung 2 genutzt werden, so dass die Konsultationsaufwendungen reduziert werden können.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen eine Formulierung von «leicht verderbliche Güter». Nichtsdestotrotz braucht es aber für den Massnahmenvollzug ein Register mit den akzeptierten Transportgütern. Dies kann ggf. auch mittels Weisung erfolgen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Form der Bewilligung für die Versorgung von Betrieben soll weiterhin aufgrund der Bedürfnisse (saisonal, nicht saisonal, touristisch kommerziell oder für Privatnutzen) mit einer Ausnahmegenehmigung erteilt werden; dies auch zum Schutz der Natur.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden, dass dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten an Infrastrukturen (namentlich Strassen, Gleis- und Seilbahnanlagen sowie Elektrizitäts-, Wasser- und Telekommunikationsinfrastruktur) jederzeit möglich sein sollten. Jedoch sind wir nicht einverstanden mit planbaren Unterhaltsarbeiten für Reinigung- und Unterhalt von Rastplätzen und -anlagen in Naherholungsgebieten. Letztere können weiterhin auf die Zeitfenster ausserhalb des Sonn- und Nachtfahrverbotes gelegt werden.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden, dass dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten an Infrastrukturen (namentlich Strassen, Gleis- und Seilbahnanlagen sowie Elektrizitäts-, Wasser und Telekommunikationsinfrastruktur) jederzeit möglich sein sollten. Jedoch sind wir nicht einverstanden mit planbaren Unterhaltsarbeiten für Reinigung- und Unterhalt von Rastplätzen und -anlagen in Naherholungsgebieten. Letztere können weiterhin auf die Zeitfenster ausserhalb des Sonn- und Nachtfahrverbotes gelegt werden. Unser Änderungsantrag lautet wie folgt: «Fahrten für Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen, der Energie und Wasserversorgung sowie für die Pflege des öffentlichen Raums. Für reine Pflege- und Reinigungsarbeiten während des Sonntags- und Nachtfahrverbots können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.»

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen den Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand für kurze Leerfahrten reduziert.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen die Aufhebung des Verbots von Sportveranstaltungen und anderen Geschwindigkeitsrennen auf Rennstrecken in der Schweiz mittels Aufhebung von Art. 94.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Vernehmlassungsentwurf nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da zahlreiche Bestimmungen von Art. 95 in der Praxis die Organisation von Geschwindigkeitsrennen und anderen Motorsportveranstaltungen verhindern werden. Ohne gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot haben die Veranstalter grundsätzlich das Recht, Veranstaltungen wie Rennen oder andere Motorsportveranstaltungen zu organisieren. Es gibt auch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Veranstaltungen, die auch nur geringfügige Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Sicherheit mit sich bringen, strikt abzulehnen. Das Gesetz hält lediglich fest, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind. Es ist daher Aufgabe der Bewilligungsbehörden, zu überprüfen, ob die Aspekte der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Umwelt – insbesondere der Lärm – von den Veranstaltern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gebührend berücksichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass Lärm einer allgemeinen Regelung unterliegt und es Sache der kompetenten Behörden ist, zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung zur punktuellen Überschreitung dieser Normen erteilen oder nicht – ebenso wie bei einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung, die die Lärmgrenzwerte punktuell überschreitet. Der Bundesrat hat keine spezifischen Vorschriften für Automobilveranstaltungen zu erlassen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen mehr, die es der Bundesbehörde erlauben würden, den Veranstaltern bestimmte Rennvorschriften zu verbieten oder aufzuerlegen. All diese Elemente müssen daher geändert werden.

Wir beantragen, Art. 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95

¹ Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.

² Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Veranstalter die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung sowie auf die Umwelt berücksichtigen.

³ Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.

⁴ Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Frage 11

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Frage 11

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bern, 22. August 2025

Vernehmlassungsantwort

Absender	Rechtsdienst BFU
Telefon	+41 31 390 22 22
E-Mail	recht@bfu.ch
Informationen	bfu.ch/politik

Anpassungen der Verkehrsregelnverordnung zu Ausnahmetransporten, Fahrverboten und Rundstreckenrennen

Bemerkungen aus Sicht der Unfallprävention

Die BFU begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen in der Verkehrsregelnverordnung, welche die Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte, motorsportliche Veranstaltungen und die Aufhebung der Befristung für Mehrgewichtskompensation betreffen.

Im Folgenden werden die sicherheitsrelevanten Aspekte zusammenfassend dargestellt. Da sich diese von der Struktur der offiziellen Fragen unterscheiden, wird die Form einer allgemeinen Stellungnahme gewählt.

Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte

Die vorgeschlagene neue Regelung hat den Vorteil, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) für Bewilligungen von Ausnahmefahrzeugen und -transporten konsultiert werden muss, wenn es sich um ein Fahrzeug mit mehr als 44 Tonnen Gewicht handelt. Dies trägt zur Sicherheit auf den Nationalstrassen bei. Dass das ASTRA zudem eine Liste der generell freigegebenen Strecken und Bauwerke führt, sieht die BFU als eine Erleichterung in der Bewilligungspraxis. Aus diesen Gründen befürwortet die BFU die neue Regelung.

Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

Da keine nennenswerten Effekte auf die Verkehrssicherheit bekannt oder zu vermuten sind, verzichtet die BFU auf eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen betreffend Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Motorsportliche Veranstaltungen

Bereits heute müssen sich Veranstalter motorsportlicher Anlässe an strenge Regeln halten. Die Sporthoheit für die Schweiz ist an den Verband Auto Sport Schweiz (ASS) delegiert, der sie von der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) erhalten hat. Die Einhaltung der internationalen Sicherheits- und Regulierungsstandards im Motorsport wird somit durch den ASS gewährleistet. Im Bereich des Motorradrennsports liegt die Sporthoheit beim Verband Swiss Moto. Beide Verbände sind Swiss Olympic Member.

Die BFU macht Menschen sicher. Als Kompetenzzentrum forscht und berät sie, damit in der Schweiz weniger folgenschwere Unfälle passieren – im Strassenverkehr, zu Hause, in der Freizeit und beim Sport. Für diese Aufgaben hat die BFU seit 1938 einen öffentlichen Auftrag.

Im Vergleich zu früher sind Motorsportveranstaltungen heute deutlich sicherer organisiert. Dies ist auf jahrzehntelange Entwicklungen in den Bereichen Technik, Vorschriften und Organisation zurückzuführen. Von den höheren Sicherheitsstandards profitieren alle Beteiligten: die Fahrerinnen und Fahrer, die Zuschauerinnen und Zuschauer, die Streckenposten und die Motorsportteams.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit stellt sich jedoch die Frage, inwieweit Rennsportveranstaltungen das Fahrverhalten der Bevölkerung beeinflussen. Die BFU hat bereits in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 10. November 2020 betreffend Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes dargelegt, dass im Rahmen einer österreichischen Studie im Umfeld von Rennsportveranstaltungen ein erhöhtes Geschwindigkeitsverhalten festgestellt wurde.¹ Auch wenn die Frage der Kausalität in dieser Studie ungeklärt bleibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Besuch von Rundstreckenrennen einen sportlich-riskanten Fahrstil auf öffentlichen Strassen begünstigt.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung berücksichtigt werden, wie dies in Art. 52 Abs. 1 letzter Teilsatz SVG bzw. Art. 52 Abs. 2 E-SVG festgelegt wird. Motorsportliche Veranstaltungen sollten daher nur unter der Auflage von begleitenden Kampagnen und Verkehrskontrollen auf den Zufahrtswegen von den kantonalen Behörden genehmigt werden.

Aufhebung der Befristung für Mehrgewichtskompensation

Aus Sicht der BFU spricht nichts gegen die Aufhebung der Mehrgewichtskompensation.

¹ RAINER CHRIST, Motorsport aus verkehrspsychologischer Sicht, 1992.

Bundesamt für Strassen
3003 Bern

per E-Mail:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 8. September 2025

Vernehmlassung: Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

1 | 3

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Grundsatz

Wir sind mit den Vorschlägen grundsätzlich einverstanden. Für die Details verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf den beiliegenden Fragebogen.

2. Ausnahmetransporte und -fahrzeuge

Betreffend der Vorschläge zu den Ausnahmetransporten und Ausnahmefahrzeugen haben wir vom ASTRA präzisierende Auskünfte über die konkreten Auswirkungen erbeten. In seiner Antwort bestätigt das ASTRA, dass die bereits heute geübte Praxis der Dauerbewilligungen auf Nationalstrassen (NS) durch die geplanten VRV-Anpassungen **keine materielle Änderung erfahren wird**. Es gehe, führte das ASTRA aus, lediglich um eine **«Nachführung der Rechtsgrundlagen an die heutige Bewilligungspraxis»**, weshalb die bekannten Abläufe für die Transportunternehmen genauso wie die Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden unverändert blieben, mithin weder eine Verschärfung des Dauerbewilligungsregimes noch der Bewilligungserteilungspraxis eintrete.

Unter diesen Prämissen unterstützen wir die vom Bundesrat ausschliesslich aus formell-rechtlichen Gründen unterbreiteten VRV-Änderungsvorschläge. Ergänzend stellen wir die folgenden Anträge:

- Die ASTAG befürwortet schon immer einfachere und effizientere Bewilligungsverfahren. Aus diesem Grund sind die für den Vollzug zuständigen Kantone zu verpflichten, Einzel- und Dauerbewilligungen gestützt auf die ASTRA-Liste, in der die generell freigegebenen Strecken und Bauwerke auf NS aufgeführt sind, auch tatsächlich und ausnahmslos zu

erteilen (was heute nicht durchgehend der Fall ist). **E-Art. 79 Abs. 5 VRV ist deshalb nicht als Kann-, sondern als Muss-Vorschrift zu formulieren.**

- Die ASTRA-Liste hat nebst den an die Bestandteile der NS gestellten technisch-baulichen Anforderungen auch die Funktion der NS als unverzichtbare und offen zu haltende Versorgungsrouten **gleichrangig** zu berücksichtigen und zu gewährleisten; fortgesetzte Gewichtsreduktionen auf NS wirken dieser Zielsetzung entgegen und sind kontraproduktiv. Die in der Praxis bereits weggefallene, in der VRV faktisch bedeutungslos gewordene 50 t-Limite darf deshalb in der Tendenz nicht zu weiteren Anpassungen der höchstzulässigen Gewichte nach unten führen. Vielmehr muss der Bund als Eigentümer und Betreiber der NS wo immer möglich ein **dauerbewilligungsfähiges Gesamtgewicht von mindestens 60 t anstreben**, wenigstens auf den Hauptachsen.

3. Sonntags- und Nachtfahrverbot / Mehrgewichtskompensation

Mit den Anpassungen beim Sonntags- und Nachtfahrverbot und mit der Aufhebung der Befristung der Mehrgewichtskompensation sind wir vollumfänglich einverstanden.

4. Motorsportliche Veranstaltungen / Rundstreckenrennen

Zu den motorsportlichen Veranstaltungen enthalten wir uns mangels unmittelbaren Betroffenseins einer Stellungnahme.

5. Zusatzantrag: Auf-/Ablastung von Motorfahrzeugen

Mit der Nicht-Inkraftsetzung von Art. 9 Abs. 3^{bis} erster Satz SVG sind wir nicht einverstanden und stellen den folgenden Antrag:

Art. 9 Abs. 3^{bis} erster Satz SVG sei zeitgleich mit den übrigen Anpassungen per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Begründung: Mit der Änderung vom 17. März 2023 hat das Parlament die vorstehend erwähnte SVG-Bestimmung mit folgendem Wortlaut beschlossen: *«Auf Gesuch des Fahrzeughalters kann das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers verändert werden...»*.

Es gibt keine erkennbaren oder nachvollziehbaren Gründe, weshalb die Inkraftsetzung der für die Transportbranche wichtigen Möglichkeit, Nutzfahrzeuge statt wie aktuell nur einmal jährlich neu mehrmals jährlich ab- oder aufzulasten, abermals verschoben wird. Selbst bei einer Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2026 wären **seit der Beschlussfassung des Gesetzgebers mehr als drei Jahre verstrichen**, womit aus unserer Sicht bei einer nochmaligen Verschiebung über dieses Datum hinaus eine nicht plausibel begründete und damit nicht gerechtfertigte Rechtsverzögerung (oder sogar Rechtsverweigerung) vorläge.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



SR Thierry Burkart
Zentralpräsident



André Kirchhofer
Vizedirektor

Beilage:
Fragebogen VRV



Fragebogen zur Vernehmlassung

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes**

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am
12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben. Unsere Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt der dortigen Ausführungen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben. Unsere Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt der dortigen Ausführungen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben. Unsere Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt der dortigen Ausführungen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben: Wir beantragen die Inkraftsetzung von Art. 9 Abs. 3^{bis} erster Satz SVG per 1. Juni 2026.



Entwurf

Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat VSR

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir stellen fest, dass diese Änderung keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit mit sich bringt.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Diese Änderung ist im Sinne der Verkehrssicherheit positiv zu werten.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir stellen fest, dass diese Änderung keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit mit sich bringt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Aus Sicht des VSR erscheint eine Ergänzung dieser Kategorie durch Zollbehörden sinnvoll, da diese als staatliche Stelle ebenfalls zum Wohle der Allgemeinheit agieren.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die vorliegende Regelung entspricht dem Willen des Parlaments.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die vorliegende Regelung entspricht dem Willen des Parlaments.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die vorliegende Regelung entspricht dem Willen des Parlaments.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Der VSR ist mit der vorliegenden Änderung einverstanden und begrüsst die präzise Formulierung der Ausnahmeregelung.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die vorliegende Regelung entspricht dem Willen des Parlaments.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?
- ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die vorliegende Regelung entspricht dem Willen des Parlaments.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?
- ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir stellen fest, dass die Aufhebung des Artikels 94 VRV dem Willen des Parlaments entspricht. Da bei derartigen Veranstaltungen sinnvollerweise stets umfangreiche Sicherheitskonzepte eingereicht werden müssen, wirken sich solche Veranstaltungen nicht negativ auf die Verkehrssicherheit aus.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Im Sinne der Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen erscheint diese Regelung obsolet.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Aus Sicht der Verkehrssicherheit sind derartige Weisungen sowie hochwertige Sicherungskonzepte essenziell, um eine risikofreie Durchführung zu gewährleisten.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bundesrat Albert Rösti
Chef des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Berne

Per Email: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Die vorliegende Revision sieht zusätzliche Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonntagen und in der Nacht vor, präzisiert die Regelung zur Bewilligung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten und setzt diejenigen Anpassungen um, die sich aus der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) hinsichtlich der Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen ergeben.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, insbesondere die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens und die Möglichkeit, (zusätzlich zu Einzelbewilligungen) Dauerbewilligungen zu erteilen. Was die 50-Tonnen-Regelung betrifft, halten wir die vorgeschlagene Konsultation des ASTRA für notwendig, da nicht alle Nationalstrassenabschnitte für eine Belastung von 44 Tonnen ausgelegt sind. Wir begrüssen auch die pragmatische Vereinfachung des Nachtfahrverbots (lebende Tiere und leicht verderbliche Güter, Kettenfahrzeuge und Nachtverkehr auf Baustellen für wichtige Infrastrukturen).

Wir sind jedoch der Meinung, dass die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen nicht konsequent und ungenügend umgesetzt wird. Die Ausführungsbestimmungen sehen kein gesichertes Recht auf eine Bewilligung vor und bieten keine Flexibilität in Bezug auf den Lärm.

Damit Rundstreckenrennen wie vom Gesetzgeber beabsichtigt bewilligt werden können, müssen die entsprechenden Artikel geändert werden.

Detaillierte Bemerkungen

Nachstehend finden Sie unsere detaillierten Anmerkungen und Vorschläge zu den zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungen.

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Artikel 78, Abs. 2

² Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch erteilt werden für:

[...]

g. den Transport unteilbarer Güter sowie für die Fahrten von Ausnahmefahrzeugen ausschliesslich auf Nationalstrassen. (neu)

Position

strasseschweiz begrüsst die Ergänzung dieses Absatzes, der den Bedürfnissen der Branche und der Wirtschaft entspricht, da er mehr Flexibilität und Effizienz ermöglicht und einen hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen vermeidet. Die Erteilung von Dauerbewilligungen für den wiederkehrenden Transport von unteilbaren Gütern und für wiederkehrende Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen ist ein wichtiger Fortschritt.

Artikel 79, Abs. 3 und 5

³ Bei Einzelbewilligungen kann das Betriebsgewicht nach Absatz 2 Buchstabe a bis 50 t betragen, wenn der Transit durch die von der ausserkantonalen Fahrstrecke berührten Kantone ausschliesslich auf der Autobahn erfolgt. Aufgehoben

⁵ Werden die Masse und Gewichte nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so darf die Bewilligung für das Befahren von Bestandteilen der Nationalstrassen nach Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV) nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn Strecken und Bauwerke befahren werden, die das ASTRA generell freigegeben hat. Das ASTRA führt eine Liste der generell freigegebenen Strecken und Bauwerke und informiert die Kantone über Änderungen dieser Liste.

Position

strasseschweiz begrüsst diese Änderung, die für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Verhinderung von Überschreitungen der Tragfähigkeit bestimmter Bauwerke unerlässlich ist. Nach dem Unglück in Genua (Italien) und den Analysen zum Zustand der Kunstbauten in der Schweiz ist Vorsicht geboten. Diese Bestimmung

ermöglicht es, die Verantwortlichkeiten bei Unfällen aufgrund einer Überschreitung der Tragfähigkeit klar festzulegen.

Artikel 91a, Abs. 1

¹ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

[...]

d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, der Zollbehörden und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;

[...]

h. Transporte von lebenden Tieren ~~Schlachttieren und Sportpferden~~;

i. Transporte von ~~Schnittblumen~~ leicht verderblichen Gütern, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen;

[...]

~~k~~^{bis}. Fahrten mit Raupenfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Versorgung von Örtlichkeiten abseits befahrbarer Strassen; (neu)

l

[...]

o. Fahrten für Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen, der Energie und Wasserversorgung sowie für die Pflege des öffentlichen Raums. (neu)

Position

strasseschweiz begrüsst insbesondere die allgemeine Ausnahmeregelung für Fahrten, die durch Unterhalts- und Bauarbeiten an öffentlichen Infrastrukturen bedingt sind. Dadurch wird der bürokratische Aufwand sowohl für den Privatsektor als auch für die Behörden reduziert. Wir befürworten auch die übrigen vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen, die mehr Flexibilität bieten und die Gleichbehandlung von gleichartigen Leistungen sicherstellt.

Artikel 92, Abs. 1 und 2

¹ Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen werden erteilt, wenn eine Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Sie werden erteilt für den Transport auf kürzester Strecke ~~und nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt~~.

^{1bis} Der Fahrt darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind. (neu)

² Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt:

[...]

~~c. Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen wie Strom-, Wasser-, Telekomleitungen;~~

Aufgehoben

Position

strasseschweiz begrüsst diesen Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand für kurze Leerfahrten reduziert.

Artikel 94 und 95, Abs. 5

Art. 94 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen
Aufgehoben

Art. 95, Abs. 5

⁵ *Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.*

Position

strasseschweiz begrüsst die Aufhebung des Verbots von Sportveranstaltungen und anderen Geschwindigkeitsrennen auf Rennstrecken in der Schweiz. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Vernehmlassungsentwurf nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da zahlreiche Bestimmungen von Artikel 95 in der Praxis die Organisation von Geschwindigkeitsrennen und anderen Motorsportveranstaltungen verhindern werden.

Ohne gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot haben die Veranstalter grundsätzlich das Recht, Veranstaltungen wie Rennen oder andere Motorsportveranstaltungen zu organisieren. Es gibt auch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Veranstaltungen, die auch nur geringfügige Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Sicherheit mit sich bringen, strikt abzulehnen. Das Gesetz hält lediglich fest, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind. Es ist daher Aufgabe der Bewilligungsbehörden, zu überprüfen, ob die Aspekte der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Umwelt – insbesondere der Lärm – von den Veranstaltern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gebührend berücksichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass Lärm einer allgemeinen Regelung unterliegt und es Sache der kompetenten Behörden ist, zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung zur punktuellen Überschreitung dieser Normen erteilen oder nicht – ebenso wie bei einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung, die die Lärmgrenzwerte punktuell überschreitet. Der Bundesrat hat keine spezifischen Vorschriften für Automobilveranstaltungen zu erlassen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen mehr, die es der Bundesbehörde erlauben würden, den Veranstaltern bestimmte Rennvorschriften zu verbieten oder aufzuerlegen. All diese Elemente müssen daher geändert werden.

Wir beantragen, Artikel 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95

¹ *Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.*

² ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Veranstalter die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung sowie auf die Umwelt berücksichtigen.~~

³ ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.~~

⁴ ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

⁵ ~~Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

strasseschweiz



Olivier Fantino
Geschäftsführer



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

strasseschweiz
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am
12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

strasseschweiz begrüsst die Ergänzung dieses Absatzes, der den Bedürfnissen der Branche und der Wirtschaft entspricht, da er mehr Flexibilität und Effizienz ermöglicht und einen hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen vermeidet. Die Erteilung von Dauerbewilligungen für den wiederkehrenden Transport von unteilbaren Gütern und für wiederkehrende Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen ist ein wichtiger Fortschritt.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

strasseschweiz begrüsst diese Änderung, die für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Verhinderung von Überschreitungen der Tragfähigkeit bestimmter Bauwerke unerlässlich ist. Nach dem Unglück in Genua (Italien) und den Analysen zum Zustand der Kunstbauten in der Schweiz ist Vorsicht geboten. Diese Bestimmung ermöglicht es, die Verantwortlichkeiten bei Unfällen aufgrund einer Überschreitung der Tragfähigkeit klar festzulegen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

strasseschweiz begrüsst diesen Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand für kurze Leerfahrten reduziert.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

strasseschweiz begrüsst die Aufhebung des Verbots von Sportveranstaltungen und anderen Geschwindigkeitsrennen auf Rennstrecken in der Schweiz. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Vernehmlassungsentwurf nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da zahlreiche Bestimmungen von Artikel 95 in der Praxis die Organisation von Geschwindigkeitsrennen und anderen Motorsportveranstaltungen verhindern werden.

Ohne gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot haben die Veranstalter grundsätzlich das Recht, Veranstaltungen wie Rennen oder andere Motorsportveranstaltungen zu organisieren. Es gibt auch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Veranstaltungen, die auch nur geringfügige Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Sicherheit mit sich bringen, strikt abzulehnen. Das Gesetz hält lediglich fest, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind. Es ist daher Aufgabe der Bewilligungsbehörden, zu überprüfen, ob die Aspekte der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Umwelt – insbesondere der Lärm – von den Veranstaltern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gebührend berücksichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass Lärm einer allgemeinen Regelung unterliegt und es Sache der kompetenten Behörden ist, zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung zur punktuellen Überschreitung dieser Normen erteilen oder nicht – ebenso wie bei einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung, die die Lärmgrenzwerte punktuell überschreitet. Der Bundesrat hat keine spezifischen Vorschriften für Automobilveranstaltungen zu erlassen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen mehr, die es der Bundesbehörde erlauben würden, den Veranstaltern bestimmte Rennvorschriften zu verbieten oder aufzuerlegen. All diese Elemente müssen daher geändert werden.

Wir beantragen, Artikel 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95

¹ Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.

² ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Veranstalter die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung sowie auf die Umwelt berücksichtigen.~~

³ ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.~~

⁴ ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

⁵ ~~Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.~~

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bundesrat Albert Röstli
Departementsvorsteher
Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 10. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme – SHVF Swiss Historic Vehicle Federation

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Die vorliegende Revision sieht zusätzliche Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonntagen und in der Nacht vor, präzisiert die Regelung zur Bewilligung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten und setzt diejenigen Anpassungen um, die sich aus der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) hinsichtlich der Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen ergeben.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich.

Wir sind jedoch der Meinung, dass die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen nicht konsequent und ungenügend umgesetzt wird. Die Ausführungsbestimmungen sehen kein gesichertes Recht auf eine Bewilligung vor und bieten keine Flexibilität in Bezug auf den Lärm. Damit Rundstreckenrennen, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, bewilligt werden können, müssen die entsprechenden Artikel angepasst werden.

Detaillierte Bemerkungen

Nachstehend finden Sie unsere detaillierten Anmerkungen und Vorschläge zu den zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungen.

Artikel 94 und 95, Abs. 5

*Art. 94 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen
Aufgehoben*

Art. 95, Abs. 5

⁵ *Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.*

Position

Die SHVF begrüsst die Aufhebung des Verbots von Sportveranstaltungen und anderen Geschwindigkeitsrennen auf Rennstrecken in der Schweiz. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Vernehmlassungsentwurf nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da zahlreiche Bestimmungen von Artikel 95 in der Praxis die Organisation von Geschwindigkeitsrennen und anderen Motorsportveranstaltungen verhindern werden.

Ohne gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot haben die Veranstalter grundsätzlich das Recht, Veranstaltungen wie Rennen oder andere Motorsportveranstaltungen zu organisieren. Es gibt auch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Veranstaltungen, die auch nur geringfügige Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Sicherheit mit sich bringen, strikt abzulehnen. Das Gesetz hält lediglich fest, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind. Es ist daher Aufgabe der Bewilligungsbehörden, zu überprüfen, ob die Aspekte der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Umwelt – insbesondere der Lärm – von den Veranstaltern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gebührend berücksichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass Lärm einer allgemeinen Regelung unterliegt und es Sache der kompetenten Behörden ist, zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung zur punktuellen Überschreitung dieser Normen erteilen oder nicht – ebenso wie bei einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung, die die Lärmgrenzwerte punktuell überschreitet. Der Bundesrat hat keine spezifischen Vorschriften für Automobilveranstaltungen zu erlassen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen mehr, die es der Bundesbehörde erlauben würden, den Veranstaltern bestimmte Rennvorschriften zu verbieten oder aufzuerlegen. All diese Elemente müssen daher geändert werden.

Wir beantragen, Artikel 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95

¹ *Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.**

² ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist.~~

~~Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Veranstalter die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung sowie auf die Umwelt berücksichtigen.~~

³ ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.~~

⁴ ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

⁵ Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.

Zu Art. 95 3: Schnitzel- und Orientierungsfahrten sind Relikte aus einer Zeit, als das Rundstrecken-Fahrverbot eingeführt wurde. Diese Form von Veranstaltungen ist heute sehr selten und braucht daher keine spezielle Erwähnung. Zudem ist es selbsterklärend, dass auf öffentlichen Strassen die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.

Zu Art. 95 4: Es ist selbsterklärend, dass Veranstalter allfällige Durchschnittsgeschwindigkeiten so festlegen, dass die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten eingehalten werden, zudem, wie oben erwähnt, ist es selbsterklärend, dass auf öffentlichen Strassen die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

SHVF Swiss Historic Vehicle Federation



Dino Graf
Vorstand Politik



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

[Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE](#)

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'Environnement, des Transports
de l'Energie et des Télécommunications - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Envoi électronique: V-FA@astra.admin.ch

Vernier/Genève, le 11 septembre 2025

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux et les manifestations sportives automobiles, ainsi qu'entrée en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Position du Touring Club Suisse (TCS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Je vous remercie d'avoir associé le TCS à la procédure de consultation mentionnée en objet et vous transmets notre position, en lien avec les dispositions relatives aux manifestations sportives automobiles. Le Parlement a modifié les dispositions de l'article 52 de la Loi sur la Circulation Routière (LCR). Par la présente consultation, nous sommes invités à nous prononcer sur les modalités d'application envisagée dans l'Ordonnance sur la Circulation Routière (OCR)

Le TCS salue la volonté du Parlement de simplifier la procédure d'autorisation relative à l'organisation de manifestations sportives mécaniques. Avec le nouvel article 52 LCR, nous avons changé de paradigme, puisqu'en lieu et place d'un régime d'interdiction assorti d'exceptions, nous sommes désormais en présence d'un principe général d'autorisation, dans le respect des bases légales existantes dans les domaines de la circulation et de l'éducation routière, comme dans le domaine de la protection de l'environnement. Le TCS salue à ce titre la compétence renforcée accordée à l'OFROU, avec la proposition d'un nouvel alinéa au sein de l'Ordonnance sur la Circulation Routière (article 95. al. 5 OCR).

Le TCS souhaite néanmoins une refonte plus claire de l'article 95 OCR, dans le souci d'éviter des redondances et d'assurer ainsi une meilleure sécurité juridique. Le nouvel article 52 al. 2 LCR mentionne désormais clairement la nécessité de respecter la LCR, comme la Loi sur la Protection de l'Environnement (LPE). Le texte de l'article 95 de l'OCR devrait donc être allégé en supprimant les alinéas 2 et 4 de l'ordonnance. Par ailleurs, en lieu et place de la rédaction actuelle, le TCS considère que l'alinéa 3 de l'article 95 OCR pourrait être ainsi rédigé : « Les épreuves de vitesse effectuées avec des véhicules à moteur, comme les courses de côte, ne se dérouleront que sur des routes barrées à la circulation. »

Les spécificités exigées par l'autorité de délivrance des autorisations pourraient être précisées, par voie d'instructions qui émaneront de l'OFROU, conformément à la nouvelle disposition proposée dans le cadre de cette consultation (arti.95. al. 5 OCR). Avec de telles adaptations, la procédure d'autorisation pour de telles manifestations sportives serait plus efficiente et donc mieux adaptée à la volonté du Parlement.

Pour une nouvelle mouture de l'article 95 OCR, le TCS recommande donc la rédaction suivante :

Art. 95

¹ Les demandes d'autorisation pour manifestations sportives doivent être adressées aux cantons intéressés au moins un mois avant le déroulement de la course. Seront joints à la demande le projet du règlement, un plan exact du parcours et un horaire, ainsi que les indications sur les mesures de sécurité prévues, l'organisation du service sanitaire et le nombre approximatif des participants.

² Les épreuves de vitesse effectuées avec des véhicules à moteur, comme les courses de côtes, ne se dérouleront que sur des routes barrées à la circulation.

³ L'OFROU peut édicter des instructions en vue de l'exécution de l'ordonnance.

Espérant que vous donnerez une suite favorable à nos propositions d'aménagement de l'ordonnance 95 OCR, je vous adresse, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de ma plus haute considération,

Touring Club Suisse

Peter Goetschi
Président central





Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

VFAS / Verband freier Autohandel Schweiz

Stephan Jäggi

Bremgarterstrasse 75

5610 Wohlen

info@vfas.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bürokratieabbau sollte gefördert werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bürokratieabbau sollte gefördert werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Jedoch nur unter der Auflage, dass das Astra sich an internationalen Standards orientiert.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der Kürze der Vorlage schlagen wir ein Inkrafttreten per 01.01.2026 vor.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarbergergasse 61

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen, dass das ASTRA für die Bewilligung von Fahrten mit Fahrzeugen bis zu 50 t konsultiert werden muss.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Sonntags- und Nachtfahrverbot ist absolut zentral, um die zahlreichen und desaströsen Effekte des motorisierten Verkehrs auf Mensch und Umwelt wenigstens temporär etwas zu mildern. Aufgrund der bestehenden akuten Probleme der Verkehrssicherheit und der Umweltschädigungen im Zusammenhang mit dem motorisierten Verkehr soll das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgeweitet und nicht aufgeweicht werden. Ausnahmen vom Verbot können nur dann begründet sein, wenn sie dem Wohl der Natur dienen (vgl. Frage 5).

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmsweise und im Sinne des Tierschutzes unterstützen wir die geplante Anpassung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Tiertransporte.

Angesichts zunehmend häufiger Hitzetage im Sommer ist eine Flexibilisierung der Fahrzeiten aus tierschützerischer Sicht dringend notwendig. Lebende Tiere sind beim Transport besonders anfällig für Hitzestress – vor allem bei langen Fahrzeiten, Staus oder Unterbrüchen während der Fahrt.

Transportmöglichkeiten in die kühleren Nachtstunden oder an verkehrsärmeren Sonntagen können das Tierwohl wesentlich verbessern.

Dabei betrifft dies nicht nur Schlachttiere, sondern insbesondere auch folgende Tiergruppen:

- Alptiere, deren Zu- oder Abtrieb von oder auf die Alpen oftmals mit langen Transportwegen verbunden ist (insbesondere im Juni und September)
- Jungtiere wie Junghennen oder Ferkel, die besonders empfindlich auf hohe Temperaturen und Transportstress reagieren
- Weitere Transporte lebender Tiere im Rahmen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsprozesse

Wir unterstützen diese Ausnahme in der Annahme, dass keine unnötigen Mengenausweitung der Tiertransporte aufgrund dieser Lockerung durchgeführt werden.

Generell lehnen wir den Transport von Tieren mit motorisierten Fahrzeugen ab. Wäre dies verboten, bedürfte es auch keiner Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbots, um die miserablen Bedingungen der Tiere während der Transporte etwas abzumildern.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind klar gegen weitere Aufweichungen des Sonntags- und Nachtfahrverbotes (siehe oben).

Ausserdem soll die bisherige Ausnahme des Transportes von Schnittblumen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot gestrichen werden. Damit würde auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Bezug auf «leicht verderbliche Güter» (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 9f) Rechnung getragen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben. Dass für die Versorgung von Picknickplätzen in Erholungsgebieten das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgehebelt werden soll, kommt aus unserer Sicht sicher nicht infrage.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kommerzielle respektive wirtschaftliche Überlegungen sind kein ausreichender Grund umweltschädliche Lehrfahrten während dem Sonntags- und Nachfahrverbot zu erlauben.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbotes von öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen (inklusive Formel E-Rennen) und Stock-Car-Veranstaltungen grundsätzlich ab. Solche Veranstaltungen sind gleich in dreifacher Hinsicht negativ für Mensch und Umwelt

1. Durch die direkten Emissionen der Rennen
2. In noch deutlich stärkerem Umfang durch die Umweltbelastung des dadurch generierten motorisierten An- und Abreiseverkehrs der Zuschauerinnen und Zuschauer
3. Durch das Signal, welches durch grosse Veranstaltungen von Motorfahrzeugen an die Bevölkerung ausgesandt wird. Diese stehen quer in der Landschaft in Anbetracht der umweltpolitischen Ziele im Verkehrsbereich, welche die Schweiz noch erreichen soll.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da wir generell für ein Verbot von Rundstreckenrennen sind, sind wir auch gegen die Sonderregelung in Bezug auf Rennen der Formel-E.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Zürich, 5. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Infra Suisse ist die nationale Branchenorganisation der im Infrastrukturbau tätigen Unternehmen. Der Verband vertritt die Interessen seiner rund 250 Mitgliedsunternehmen und engagiert sich für die Erhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau der Schweizer Infrastrukturen (Strasse, Schiene, Ver- und Entsorgung).

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zur Vorlage betreffend die Änderung der Verkehrsregelnverordnung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Als Vertreterin der Bauunternehmen, welche mit der Realisierung von Projekten im Verkehrswegbau beauftragt werden, ist die Vorlage für uns von besonderer Bedeutung.

Der Unterhalt und Ausbau des dichten Schweizer Verkehrssystems machen es vielfach erforderlich, Bauarbeiten während der Nachtstunden oder an Wochenenden durchzuführen. Die Möglichkeit, Dauerbewilligungen für Transporte unteilbarer Güter sowie für Ausnahmefahrzeuge ausschliesslich auf Nationalstrassen zu erteilen, schafft für Unternehmen mehr Planungssicherheit.

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für bestimmte freigegebene Strecken und Bauwerke vereinfacht den operativen Ablauf und reduziert den administrativen Aufwand erheblich. Infra Suisse unterstützt diese Massnahme, da sie die effiziente Durchführung von Baustellenlogistik und Infrastrukturprojekten ermöglicht.

Die Regelungen zu dringend notwendigen Fahrten sowie die Möglichkeit einer Leerfahrt von maximal 30 Minuten vor oder nach der Hauptfahrt sind praxisnah und reflektieren die realen Anforderungen der Baustellenlogistik. Sie erlauben eine flexible Planung, ohne dass zusätzliche administrative Hürden entstehen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Initiativen, die die Flexibilität erhöhen und zu einer Vereinfachung der administrativen Prozesse beitragen. Damit wird den Unternehmen ermöglicht, ihre Ressourcen auf das Wesentliche – die sichere und effiziente Umsetzung der Bauarbeiten – zu konzentrieren.

Die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren trägt dazu bei, die administrativen Prozesse zu verschlanken und ermöglicht es den Unternehmen, zeitgerecht auf unvorhergesehene Baustellenanpassungen zu reagieren. Dies verbessert die Termintreue, reduziert Stillstandzeiten und optimiert die Ressourcennutzung. Unsere entsprechenden Anliegen haben wir im beiliegenden Fragebogen dargelegt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass unsere Mitgliedsunternehmen noch flexibler und effizienter auf verschiedene Einflüsse, die den Ablauf und die Logistik von Infrastruktur-Bauprojekten stören könnten, reagieren können. Wir möchten vor diesem Hintergrund betonen, dass diese Anpassungen angesichts der grossen Bedeutung der zuverlässigen Verkehrsinfrastruktur unerlässlich sind. Gleichzeitig möchten wir jedoch dafür sensibilisieren, dass dies für unsere Mitgliedsunternehmen zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf die Attraktivität der Arbeitsplätze sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben mit sich bringt. Unterhalts- und Ausbauarbeiten unter den aktuellen Bedingungen – geprägt durch knappe personelle Ressourcen sowie steigende Anforderungen der Gesellschaft im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit – stellen keine Selbstverständlichkeit dar. Unsere Fachkräfte engagieren sich wortwörtlich Tag und Nacht für die hohe Qualität der zuverlässigen Infrastrukturen. Diese Einsatzbereitschaft verdient Anerkennung und Berücksichtigung seitens der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei Fragen oder Diskussionsbedarf stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Infra Suisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'AD' followed by a stylized flourish.

Adrian Dinkelmann
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'LG' followed by a stylized flourish.

Leonardo Garaguso
Leiter Markt & Technik, Stv. Geschäftsführer

Beilage:

– Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Infra Suisse

Adrian Dinkelmann

Geschäftsführer

Weinbergstrasse 49

Postfach

8042 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen diese Ergänzung. Dadurch wird der bürokratische Aufwand reduziert – für die Behörden genauso wie für die betroffenen Unternehmen. Die Möglichkeit von Dauerbewilligungen schafft für Unternehmen mehr Planungssicherheit, und ermöglicht die effiziente Ausführung von Infrastrukturprojekten. Dies vereinfacht den operativen Ablauf und reduziert den administrativen Aufwand erheblich.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch mit dieser Anpassung wird ein kleiner Schritt zur Reduktion des administrativen Aufwands ermöglicht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen es, dass dem ASTRA die entsprechende Kompetenz übertragen wird. Wir weisen darauf hin, dass tragische Vorfälle in unseren Nachbarländern darauf aufmerksam machten, wie wichtig die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und die Verhinderung von Überschreitungen der Tragfähigkeit von Kunstbauten, namentlich Brücken, sind. Die Vorfälle im Ausland und die Analysen zum Zustand der Kunstbauten in der Schweiz zeigen, dass Zuverlässigkeit, Sicherheit und Qualität keine Selbstverständlichkeit sind. Es ist Vorsicht geboten und die Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Versorgungssicherheit in peripheren Regionen und abgelegenen Örtlichkeiten wird mit dieser Anpassung Rechnung getragen. Dies könnte unter anderem dann wertvoll werden, wenn wichtige Güter zur Versorgung oder zur Gewährleistung zuverlässiger Infrastrukturen nötig werden. Dass die dafür geeigneten Fahrzeuge aktuell dem Sonntags- und Nachtfahrverbot unterstehen, entspricht nicht unserer Auffassung eines pragmatischen und bedarfsorientierten Ansatzes.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Unterhalt und Ausbau des dichten Schweizer Verkehrssystems erfordern in vielen Fällen, dass Bauarbeiten in der Nacht oder am Wochenende ausgeführt werden. Was einerseits zu Herausforderungen im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzattraktivität und der Vereinbarkeit von Beruf und Freizeit/Familie führt, ist andererseits aufgrund der Bedeutung der Verkehrswege unverzichtbar. Solche dringend notwendigen Fahrten sind praxisnah und bilden die realen Anforderungen an die Baustellenlogistik ab. Sie erlauben eine flexible Planung in der Ausführung der Projekte.

Daher begrüßen wir es, wenn für unsere Mitgliedsunternehmen administrative Hürden abgebaut und der Fokus auf das Wesentliche – die Bauarbeiten – verstärkt wird.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sofern unter der «Pflege des öffentlichen Raums» auch der Unterhalt der Verkehrswege gemeint ist, betrifft dies unsere Mitglieder direkt. Wir begrüßen eine Erweiterung der Ausnahmen und die Vereinfachung der Rahmenbedingungen. Damit kann zeitgerecht auf unvorhergesehene Baustellenanpassungen reagiert werden. Dies verbessert die Termintreue, reduziert Stillstandszeiten und optimiert die Ressourcennutzung.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen diesen Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand für kurze Leerfahrten reduziert.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Per E-Mail an:
Bundesamt für Strassen
V-FA@astra.admin.ch
(word und pdf)

Basel, 8. August 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nacht-fahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung in obgenannter Sa-che Stellung zu nehmen.

Handel Schweiz ist der Dachverband des Handels, dem über 30 Branchenverbände mit insge-samt 4'000 Unternehmen angehören. Der Handel ist mit 680'000 Mitarbeitenden der wich-tigste private Arbeitgeber der Schweiz. Im Handel werden über 38'000 Lehrstellen angeboten, mehr bildet keine Branche aus.

Wir sind mit den Vorschlägen grundsätzlich einverstanden. Für die Details verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf den beiliegenden Fragebogen.

Betreffend der Vorschläge zu den Ausnahmetransporten und Ausnahmefahrzeugen hat das ASTRA bestätigt, dass die bereits heute geübte Praxis der Dauerbewilligungen auf Natio-nalstrassen (NS) durch die geplanten VRV-Anpassungen keine materielle Änderung erfahren wird. Es gehe, führte das ASTRA aus, lediglich um eine «Nachführung der Rechtsgrundlagen an die heutige Bewilligungspraxis», weshalb die bekannten Abläufe für die Transportunter-nehmen genauso wie die Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden unverändert blieben, mithin weder eine Verschärfung des Dauerbewilligungsregimes noch der Bewilligungsertei-lungspraxis eintrete.

Unter diesen Prämissen unterstützen wir die vom Bundesrat ausschliesslich aus formell-recht-lichen Gründen unterbreiteten VRV-Änderungsvorschläge. Ergänzend stellen wir die folgen-den Anträge:

1. Wir befürworteten schon immer einfachere und effizientere Bewilligungsverfahren. Aus diesem Grund sind die für den Vollzug zuständigen Kantone zu verpflichten, Einzel- und Dauerbewilligungen gestützt auf die ASTRA-Liste, in der die generell freigegebenen Strecken und Bauwerke auf NS aufgeführt sind, auch tatsächlich und ausnahmslos zu erteilen (was heute nicht durchgehend der Fall ist). E-Art. 79 Abs. 5 VRV ist deshalb nicht als Kann-, sondern als Muss-Vorschrift zu formulieren.
2. Die ASTRA-Liste hat nebst den an die Bestandteile der NS gestellten technisch-baulichen Anforderungen auch die Funktion der NS als unverzichtbare und offen zu haltende Versorgungsrouten gleichrangig zu berücksichtigen und zu gewährleisten; fortgesetzte Gewichtsreduktionen auf NS wirken dieser Zielsetzung entgegen und sind kontraproduktiv. Die in der Praxis bereits weggefallene, in der VRV faktisch bedeutungslos gewordene 50 t-Limite darf deshalb in der Tendenz nicht zu weiteren Anpassungen der höchstzulässigen Gewichte nach unten führen. Vielmehr muss der Bund als Eigentümer und Betreiber der NS wo immer möglich ein dauerbewilligungsfähiges Gesamtgewicht von mindestens 60 t anstreben, wenigstens auf den Hauptachsen.
3. Mit der Nicht-Inkraftsetzung von Art. 9 Abs. 3^{bis} erster Satz SVG sind wir nicht einverstanden und stellen den folgenden Antrag:
Art. 9 Abs. 3bis erster Satz SVG sei zeitgleich mit den übrigen Anpassungen per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.
 Begründung: Mit der Änderung vom 17. März 2023 hat das Parlament die vorstehend erwähnte SVG-Bestimmung mit folgendem Wortlaut beschlossen: «Auf Gesuch des Fahrzeughalters kann das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers verändert werden...».
 Es gibt keine erkennbaren oder nachvollziehbaren Gründe, weshalb die Inkraftsetzung der für die Transportbranche wichtigen Möglichkeit, Nutzfahrzeuge statt wie aktuell nur einmal jährlich neu mehrmals jährlich ab- oder aufzulasten, abermals verschoben wird. Selbst bei einer Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2026 wären seit der Beschlussfassung des Gesetzgebers mehr als drei Jahre verstrichen, womit aus unserer Sicht bei einer nochmaligen Verschiebung über dieses Datum hinaus eine nicht plausibel begründete und damit nicht gerechtfertigte Rechtsverzögerung (oder sogar Rechtsverweigerung) vorläge.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


 Kaspar Engeli
 Direktor


 Elias Welti
 Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Fragebogen VRV



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Handel Schweiz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben. Unsere Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt der dortigen Ausführungen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben. Unsere Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt der dortigen Ausführungen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben. Unsere Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt der dortigen Ausführungen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Begleitschreiben: Wir beantragen die Inkraftsetzung von Art. 9 Abs. 3^{bis} erster Satz SVG per 1. Juni 2026.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband X Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Nationaler Garantiefonds Schweiz

Postfach

8085 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Von: Marc Epelbaum (Suva) <marc.epelbaum@suva.ch>
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2025 08:34
An: _ASTRA-V-FA
Betreff: Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV)
[secure transmitted]
Signiert von: marc.epelbaum@suva.ch

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV) bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) Stellung nehmen zu können. Da die Suva nur indirekt von den Änderungen betroffen ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum, lic.iur. | Generalsekretär
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6004 Luzern
041 419 55 00

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe (FG TTS)
c/o Proviande Genossenschaft
Postfach
CH-3001 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachgruppe TTS ist eine interdisziplinäre Austauschplattform, in der praxistaugliche Lösungen für Herausforderungen im Tierschutz, sowohl im Bereich der Transporte wie auch in den Schlachtbetrieben gesucht werden. Die folgende Stellungnahme wurde von den vertretenen Organisationen; der Fachgruppe für industrielle Schlachtbetriebe, dem Schweizerischen Viehhändlerverband, IP-Suisse, dem Aviforum, dem Schweizerischen Tierschutz STS, dem Schweizer Fleisch Fachverband, dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG, dem Schweizerischen Bauernverband und Proviande erstellt. Die Vertreter der Behörden namentlich die VSKT und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen waren an der Ausarbeitung nicht beteiligt.

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die FG TTS stimmt der beantragten Neuregelung und den im erläuternden Bericht aufgeführten Begründungen vollumfänglich zu. Im Sommer können die Temperaturen in den Transportfahrzeugen so hoch steigen, dass Tierschutzbestimmungen nicht eingehalten und die Transporte tagsüber nicht durchgeführt werden können.

Bis anhin wurden Nachtfahrbewilligungen eher zurückhaltend ausgestellt, die Bewilligungen reichten nicht, um den Bedarf zu decken. Grosse Transportunternehmen haben teilweise Jahresbewilligungen für Nachttransporte, kleinere Unternehmen jedoch nicht. Letztere sind somit benachteiligt und können bei Bedarf (z. B. Tiertransport von der Alp bei 30 °C) keine angemessene Lösung bieten. Die Erteilung der Nachtfahrbewilligung untersteht den Kantonen, wodurch zusätzliche Ungleichgewichte entstehen.

Durch die neue, schweizweit einheitliche Erlaubnis des Nachttransports für lebende Tiere werden diese Marktungleichgewichte aufgehoben und die Kapazität für tierschutzkonforme Tiertransporte wird angemessen erhöht. Deshalb ist diese Regelung aus Sicht der FG TTS nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, um unter den veränderten klimatischen Bedingungen auch zukünftig tierschutzkonforme Transporte sicherzustellen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Die Fachgruppe TTS sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fachgruppe TTS begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation / UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Basel, 02.07.2025

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und
Nachtfahrverbot**
Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 haben Sie die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen im Folgenden zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den erläuternden Berichten insofern Stellung, als die Feuerwehren betroffen sind.

Die VSBF begrüsst den ausdrücklichen Erhalt der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Rettungsdienste, insbesondere für jene der Feuerwehr, in Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d der VRV. Diese Bestätigung gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte auch während der von Fahrverboten betroffenen Zeiten.

Darüber hinaus nimmt die VSBF zur Kenntnis, dass einige Änderungen die Feuerwehren indirekt betreffen könnten, insbesondere:

- Die neuen Bestimmungen zu Bewilligungen für Spezialfahrzeuge und aussergewöhnliche Transporte (Art. 78 und 79 VRV). Diese könnten punktuell die Nutzung von schweren technischen Fahrzeugen (z. B. Krane, Plattformen, Spezialanhänger) im Rahmen von Übungen, logistischen Unterstützungsfahrten oder speziellen Einsätzen betreffen.
- Die Einführung einer generellen Ausnahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen (Art. 91a Abs. 1 Bst. o VRV), welche auf gewisse Unterstützungs- oder Einsatzaufgaben in ländlichen oder alpinen Gebieten Anwendung finden könnte.

Die VSBF empfiehlt, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung dieser Bestimmungen sicherstellen, dass kommunale oder kantonale Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz eingesetzt werden, weiterhin ungehindert verkehren können – auch auf Bauwerken im Eigentum des Bundes.

Zusammenfassend spricht sich die VSBF nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus, begrüsst die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, möchte aber auf mögliche indirekte Auswirkungen hinweisen und betont die Notwendigkeit einer klaren Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnern im Bereich der zivilen Sicherheit.

Wir danken Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)



Oberstlt. Daniel Strohmeier
Präsident VSBF



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☐ Canton ☒ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Prométerre, association vaudoise de promotion des métiers de la terre.

Avenue des Jordils 1

1001 Lausanne

Personne de contact :

Guyliane LEUBA

g.leuba@prometerre.ch

Martin Pidoux
Directeur

Christophe Longchamp
Président

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **12 septembre 2025** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☐ OUI ☐ NON ☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Prométerre soutient la révision proposée de l'article 91a, alinéa 1, lettre h, de l'Ordonnance sur les règles de la circulation routière (OCR), qui vise à élargir la dérogation aux interdictions de circuler le dimanche et la nuit à l'ensemble des animaux vivants.

Cette modification répond à des impératifs concrets de bien-être animal et de logistique. En effet, la fréquence des journées de forte chaleur augmente, rendant les transports diurnes particulièrement pénibles, voire dangereux, pour les animaux. Permettre leur transport durant les périodes plus fraîches, notamment la nuit ou le dimanche, est une mesure cohérente avec les exigences de protection des animaux. De plus, éviter les heures de pointe sur les axes routiers permet également de s'assurer d'un trajet plus confortable et sûr pour les animaux.

Cet élargissement offre également une plus grande souplesse logistique aux agriculteurs et transporteurs.

Prométerre salue cette révision.

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☐ OUI ☐ NON ☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☐ OUI ☐ NON ☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☐ OUI ☐ NON ☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☐ OUI ☐ NON ☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☐ OUI ☐ NON ☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☐ OUI ☐ NON ☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kantonspolizei Obwalden

Enetriedstrasse 1

6060 Sarnen

01.07.2025/mk

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmetransporte mit seitlichem Überhang oder Überlänge beanspruchen erweiterte Verkehrsflächen, welche im Tagverkehr auf Grund der Verkehrsbelastungen oft schwer oder gar nicht zur Verfügung stehen. Anstelle von Sperrzeiten auf gewissen Abschnitten wäre eine Erleichterung beim Nachtfahrverbot zu wünschen. Dies würde das Konfliktrisiko mit dem übrigen Verkehr minimieren (Verkehrssicherheit) und die Transporte könnten schneller und effizienter durchgeführt werden.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Definition " zur Versorgung von Örtlichkeiten abseits befahrbarer Strassen." ist im Vollzug kaum umzusetzen. Diese Bestimmung öffnet dem Freizeit- und Spassverkehr Tür und Tor. Sei dies mit Quads, ATVs oder Schneemobilen. Der Verwendungszweck muss sehr eng formuliert werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten das Zeitlimit von höchstens 30min. als zu kurz und würden 60min. als zeitgemäss beurteilen (Effizienter Einsatz vom Fahrpersonal, Planung, Einhaltung ARV, etc.)

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten dies als wichtig. Somit der Rechtssicherheit und Planungssicherheit über die Kantons Grenzen Rechnung getragen.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizer Fleisch Fachverband SFF Ringstrasse 12 8600 Dübendorf Sehr geehrte Damen und Herren Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) nutzt in seiner Funktion als Branchenorganisation der fleischverarbeitenden Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies, obwohl er dazu nicht direkt eingeladen wurde. Mit freundlichen Grüssen Schweizer Fleisch-Fachverband
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SFF stimmt der beantragten Neuregelung und den im erläuternden Bericht aufgeführten Begründungen vollumfänglich zu. Im Sommer können die Temperaturen in den Transportfahrzeugen so hoch steigen, dass Tierschutzbestimmungen nicht eingehalten und die Transporte tagsüber nicht durchgeführt werden können.

Bis anhin wurden Nachtfahrbewilligungen eher zurückhaltend ausgestellt, die Bewilligungen reichten nicht, um den Bedarf zu decken. Grosse Transportunternehmen haben teilweise Jahresbewilligungen für Nachttransporte, kleinere Unternehmen jedoch nicht. Letztere sind somit benachteiligt und können bei Bedarf (z. B. Tiertransport von der Alp bei 30 °C) keine angemessene Lösung bieten. Die Erteilung der Nachtfahrbewilligung untersteht den Kantonen, wodurch zusätzliche Ungleichgewichte entstehen.

Durch die neue, schweizweit einheitliche Erlaubnis des Nachttransports für lebende Tiere werden diese Marktungleichgewichte aufgehoben und die Kapazität für tierschutzkonforme Tiertransporte wird angemessen erhöht. Deshalb ist diese Regelung aus Sicht des SFF nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, um unter den veränderten klimatischen Bedingungen auch zukünftig tierschutzkonforme Transporte sicherzustellen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorangeht oder nachfolgt, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Der SFF sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

-
11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der SFF begrüsst das raschstmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so zeitnah wie möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten, stattfinden.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation / UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 6. August 2025

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und
Nachtfahrverbot
Eröffnung der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Publikation vom 15. Mai 2025 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache gestartet, wozu sich die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG gerne vernehmen lässt.

Wir danken Ihnen dafür und nehmen im Folgenden zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den erläuternden Berichten Stellung.

Die VKG begrüsst den ausdrücklichen Erhalt der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Rettungsdienste, insbesondere für jene der Feuerwehr, in Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d der VRV. Diese Bestätigung gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte auch während der von Fahrverboten betroffenen Zeiten.

Darüber hinaus nimmt die VKG zur Kenntnis, dass einige Änderungen die Feuerwehren indirekt betreffen könnten, insbesondere:

- Die neuen Bestimmungen zu Bewilligungen für Spezialfahrzeuge und aussergewöhnliche Transporte (Art. 78 und 79 VRV). Diese könnten punktuell die Nutzung von schweren technischen Fahrzeugen (z. B. Krane, Plattformen, Spezialanhänger) im Rahmen von Übungen, logistischen Unterstützungsfahrten oder speziellen Einsätzen betreffen.
- Die Einführung einer generellen Ausnahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen (Art. 91a Abs. 1 Bst. o VRV), welche auf gewisse Unterstützungs- oder Einsatzaufgaben in ländlichen oder alpinen Gebieten Anwendung finden könnte.



Die VKG empfiehlt, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung dieser Bestimmungen sicherstellen, dass kommunale oder kantonale Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz eingesetzt werden, weiterhin ungehindert verkehren können – auch auf Bauwerken im Eigentum des Bundes.

Zusammenfassend spricht sich die VKG nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus, begrüsst die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, möchte aber auf mögliche indirekte Auswirkungen hinweisen und betont die Notwendigkeit einer klaren Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnern im Bereich der zivilen Sicherheit.

Wir danken Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Annette Zeller
Juristin

Gebäudeversicherung Zug, Grafenastrasse 1, 6300 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation / UVEK
V-FA@astra.admin.ch
Bundeshaus Nord
3003 Bern

T direkt +41 41 594 36 77
roland.faessler@zg.ch
Zug, 7. August 2025 FARL

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 haben Sie die Gebäudeversicherung Zug (GVZG) eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen im Folgenden zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den erläuternden Berichten insofern Stellung, als die Feuerwehren betroffen sind.

Die GVZG begrüsst den ausdrücklichen Erhalt der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Rettungsdienste, insbesondere für jene der Feuerwehr, in Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d der VRV. Diese Bestätigung gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte auch während der von Fahrverboten betroffenen Zeiten.

Darüber hinaus nimmt die GVZG zur Kenntnis, dass einige Änderungen die Feuerwehren indirekt betreffen könnten, insbesondere:

- Die neuen Bestimmungen zu Bewilligungen für Spezialfahrzeuge und aussergewöhnliche Transporte (Art. 78 und 79 VRV). Diese könnten punktuell die Nutzung von schweren technischen Fahrzeugen (z. B. Krane, Plattformen, Spezialanhänger) im Rahmen von Übungen, logistischen Unterstützungsfahrten oder speziellen Einsätzen betreffen.
- Die Einführung einer generellen Ausnahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen (Art. 91a Abs. 1 Bst. o VRV), welche auf gewisse Unterstützungs- oder Einsatzaufgaben in ländlichen oder alpinen Gebieten Anwendung finden könnte.

Die GVZG empfiehlt, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung dieser Bestimmungen sicherstellen, dass kommunale oder kantonale Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz eingesetzt werden, weiterhin ungehindert verkehren können – auch auf Bauwerken im Eigentum des Bundes.

Zusammenfassend spricht sich die GVZG nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus, begrüsst die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, möchte aber auf mögliche indirekte Auswirkungen hinweisen und betont die Notwendigkeit einer klaren Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnern im Bereich der zivilen Sicherheit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gebäudeversicherung Zug



Richard Schärer

Direktor GVZG



Daniel Jauch

Leiter Abteilung Feuerwehr /
Feuerwehrinspektor

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11
info@gvz.ch · www.gvz.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation / UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Abteilung
Ihr Kontakt

Feuerwehr
Herr Christoph Keller
Bereichsleiter Dienstleistungen
Telefon 044 308 22 25
christoph.keller@gvz.ch

Zustellung **per E-Mail** an:
V-FA@astra.admin.ch

9. September 2025/chk

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags-
und Nachtfahrverbot**
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 haben Sie die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und die Mitglieder der Schweizer Feuerwehreinспекorenkonferenz (SFIK) eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen im Folgenden zu den vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen sowie zu den erläuternden Berichten insofern Stellung, als die Feuerwehren betroffen sind.

Die GVZ begrüsst den ausdrücklichen Erhalt der Ausnahmeregelung für Fahrzeuge der Rettungsdienste, insbesondere für jene der Feuerwehr, in Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d der VRV. Diese Bestätigung gewährleistet die Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Rettungskräfte auch während der von Fahrverboten betroffenen Zeiten.

Darüber hinaus nimmt die GVZ zur Kenntnis, dass einige Änderungen die Feuerwehren indirekt betreffen könnten, insbesondere:

- Die neuen Bestimmungen zu Bewilligungen für Spezialfahrzeuge und aussergewöhnliche Transporte (Art. 78 und 79 VRV). Diese könnten punktuell die Nutzung von schweren technischen Fahrzeugen (z. B. Krane, Plattformen, Spezialanhänger) im Rahmen von Übungen, logistischen Unterstützungsfahrten oder speziellen Einsätzen betreffen.
- Die Einführung einer generellen Ausnahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen (Art. 91a Abs. 1 Bst. o VRV), welche auf gewisse Unterstützungs- oder Einsatzaufgaben in ländlichen oder alpinen Gebieten Anwendung finden könnte.

Die GVZ empfiehlt, dass die Bundesbehörden bei der Umsetzung dieser Bestimmungen sicherstellen, dass kommunale oder kantonale Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz eingesetzt werden, weiterhin ungehindert verkehren können – auch auf Bauwerken im Eigentum des Bundes.

Zusammenfassend spricht sich die GVZ nicht gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus, begrüsst die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, möchte aber auf mögliche indirekte Auswirkungen hinweisen und betont die Notwendigkeit einer klaren Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnern im Bereich der zivilen Sicherheit.

Wir danken Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich


Lars Mülli
Direktor


Renato Mathys
Leiter Feuerwehr



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise

Absender:

ATVSL

Auto Technik & Design Verband

Schweiz / Liechtenstein

Postfach 313

3360 Herzogenbuchsee

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern, christoph.merkli@pro-velo.ch:

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen, dass das ASTRA für die Bewilligung von Fahrten mit Fahrzeugen bis zu 50 t konsultiert werden muss.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Sonntags- und Nachtfahrverbot ist absolut zentral, um die zahlreichen und desaströsen Effekte des motorisierten Verkehrs auf Mensch und Umwelt wenigstens temporär etwas zu mildern. Aufgrund der bestehenden akuten Probleme der Verkehrssicherheit und der Umweltschädigungen im Zusammenhang mit dem motorisierten Verkehr soll das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgeweitet und nicht aufgeweicht werden. Ausnahmen vom Verbot können nur dann begründet sein, wenn sie dem Wohl der Natur dienen (vgl. Frage 5).

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausnahmsweise und im Sinne des Tierschutzes unterstützen wir die geplante Anpassung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Tiertransporte.

Angesichts zunehmend häufiger Hitzetage im Sommer ist eine Flexibilisierung der Fahrzeiten aus tierschützerischer Sicht dringend notwendig. Lebende Tiere sind beim Transport besonders anfällig für Hitzestress – vor allem bei langen Fahrzeiten, Staus oder Unterbrüchen während der Fahrt.

Transportmöglichkeiten in die kühleren Nachtstunden oder an verkehrsärmeren Sonntagen können das Tierwohl wesentlich verbessern.

Dabei betrifft dies nicht nur Schlachttiere, sondern insbesondere auch folgende Tiergruppen:

- Alptiere, deren Zu- oder Abtrieb von oder auf die Alpen oftmals mit langen Transportwegen verbunden ist (insbesondere im Juni und September)
- Jungtiere wie Junghennen oder Ferkel, die besonders empfindlich auf hohe Temperaturen und Transportstress reagieren
- Weitere Transporte lebender Tiere im Rahmen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsprozesse

Wir unterstützen diese Ausnahme in der Annahme, dass keine unnötigen Mengenausweitung der Tiertransporte aufgrund dieser Lockerung durchgeführt werden.

Generell lehnen wir den Transport von Tieren mit motorisierten Fahrzeugen ab. Wäre dies verboten, bedürfte es auch keiner Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbots, um die miserablen Bedingungen der Tiere während der Transporte etwas abzumildern.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind klar gegen weitere Aufweichungen des Sonntags- und Nachtfahrverbotes (siehe oben).

Ausserdem soll die bisherige Ausnahme des Transportes von Schnittblumen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot gestrichen werden. Damit würde auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Bezug auf «leicht verderbliche Güter» (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 9f) Rechnung getragen.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Begründung siehe oben. Dass für die Versorgung von Picknickplätzen in Erholungsgebieten das Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgehebelt werden soll, kommt aus unserer Sicht nicht infrage.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kommerzielle respektive wirtschaftliche Überlegungen sind kein ausreichender Grund, umweltschädliche Leerfahrten während des Sonntags- und Nachfahrverbotes zu erlauben.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir lehnen die Aufhebung des Verbotes von öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen (inklusive Formel E-Rennen) und Stock-Car-Veranstaltungen grundsätzlich ab. Solche Veranstaltungen sind gleich in dreifacher Hinsicht negativ für Mensch und Umwelt

1. Durch die direkten Emissionen der Rennen
2. In noch deutlich stärkerem Umfang durch die Umweltbelastung des dadurch generierten motorisierten An- und Abreiseverkehrs der Zuschauerinnen und Zuschauer
3. Durch das Signal, welches durch grosse Veranstaltungen von Motorfahrzeugen an die Bevölkerung ausgesandt wird. Diese stehen quer in der Landschaft in Anbetracht der umweltpolitischen Ziele im Verkehrsbereich, welche die Schweiz noch erreichen soll.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da wir generell für ein Verbot von Rundstreckenrennen sind, sind wir auch gegen die Sonderregelung in Bezug auf Rennen der Formel-E.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband x Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Vianco AG

Gass 10

5242 Lupfig

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Die Stellungnahme der VIANCO beschränkt sich auf die für die Viehwirtschaft direkt relevanten Artikel, sie lehnt sich an die Eingabe der ASR (Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter).

Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere begrüsst die VIANCO. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt uns für die Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. Die VIANCO sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse

VIANCO AG

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere begrüsst VIANCO sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht der VIANCO im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt und lange Wartezeiten in Staus umgangen werden. Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge.

Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleichgewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüssen ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Die VIANCO sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die VIANCO begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.

Geht an:
Bundesamt für Strassen ASTRA
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
E-Mail: info@astra.admin.ch

Liebefeld, 21. August 2025

Vernehmlassung:

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband «Auto Sport Schweiz (ASS)» steht an der Spitze des Schweizer Automobil- und Kartrennsports. 2004 wurde er von der «Fédération Internationale de l'Automobile» (FIA) zum Träger der nationalen Sporthoheit für die Schweiz ernannt. In dieser Funktion setzt sich der Verband «Auto Sport Schweiz» für die nationale Umsetzung des Internationalen Sportgesetzes (ISG) im Automobil- und Kartrennsport ein. Dank einheitlichen Bestimmungen u.a. über Lizenzen, Sicherheit und Technik sind ein fairer Wettbewerb und die Zukunft des Sports gesichert.

Obwohl unser Verband nicht zur Vernehmlassung in dieser Angelegenheit eingeladen wurde, erlauben wir uns unser Kerngeschäft betreffend eine Stellungnahme einzureichen.

Angesichts der grossen Bedeutung für den Motorsport (Automobil/Motorrad) in der Schweiz unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen der Verkehrsregelnverordnung und erachten diese als sinnvoll und sehr wichtig für den Schweizer Motorsport.

Die von Ihnen, im beigelegten Fragebogen gestellten Fragen, bezüglich der motorsportlichen Relevanz, beantworten wir gerne wie folgt:

1. *Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV, bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen, einverstanden (Art. 94 E-VRV)?*
JA
2. *Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?*
JA

3. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen, im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen, erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?
JA
4. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?
JA*

„Mit der SVG-Revision vom 17. März 2023 wurde die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen beschlossen aber noch nicht in Kraft gesetzt. Gemäss Schlussabstimmungstext Ziffer IV Absatz 212 bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Mittels einer separaten Verordnung zur Teilkraftsetzung der erwähnten SVG-Änderung ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Änderung zeitgleich mit der Änderung der **VRV per 1. Juni 2026*** in Kraft setzen wird.“

* Wir schätzen den Willen des Bundesrates, die SVG Revision vom 17. März 2023 so früh als möglich umzusetzen und würden es sehr begrüßen, wenn die Inkraftsetzung der Änderung der Verkehrsregelnverordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen könnte.

Wir danken Ihnen, dass Sie diese Überlegungen berücksichtigen und sich im Sinne des Sports, und im speziellen des Motorsports für die zeitnahe Änderung der VRV.

Mit freundlichen Grüssen

Auto Sport Schweiz



Paul Gutjahr
Präsident



Patrick Falk
Direktor



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere, interessierte Kreise

Absender:

Proviande Genossenschaft
Die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft
Postfach
CH-3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Proviande stimmt der beantragten Neuregelung und den im erläuternden Bericht aufgeführten Begründungen vollumfänglich zu. Im Sommer können die Temperaturen in den Transportfahrzeugen so hoch steigen, dass Tierschutzbestimmungen nicht eingehalten und die Transporte tagsüber nicht durchgeführt werden können.

Bis anhin wurden Nachtfahrbewilligungen eher zurückhaltend ausgestellt, die Bewilligungen reichten nicht aus, um den Bedarf zu decken. Grosse Transportunternehmen haben teilweise Jahresbewilligungen für Nachttransporte, kleinere Unternehmen jedoch nicht. Letztere sind somit benachteiligt und können bei Bedarf (z. B. Tiertransport von der Alp bei 30 °C) keine angemessene Lösung bieten. Die Erteilung der Nachtfahrbewilligung untersteht den Kantonen, wodurch zusätzliche Ungleichgewichte entstehen.

Durch die neue, schweizweit einheitliche Erlaubnis des Nachttransports für lebende Tiere werden diese Marktungleichgewichte aufgehoben und die Kapazität für tierschutzkonforme Tiertransporte wird angemessen erhöht. Deshalb ist diese Regelung aus Sicht Proviande nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, um unter den veränderten klimatischen Bedingungen auch zukünftig tierschutzkonforme Transporte sicherzustellen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen darf, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Proviande sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Proviande begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizer Tierschutz STS
Dornacherstrasse 101
4053 Basel

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Schweizer Tierschutz STS begrüsst ausdrücklich die geplante Anpassung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Tiertransporte.

Angesichts zunehmend häufiger Hitzetage im Sommer ist eine Flexibilisierung der Fahrzeiten aus tierschützerischer Sicht dringend notwendig. Lebende Tiere sind beim Transport besonders anfällig für Hitzestress – vor allem bei langen Fahrzeiten, Staus oder Unterbrüchen während der Fahrt.

Transportmöglichkeiten in die kühleren Nachtstunden oder an verkehrsärmeren Sonntagen können das Tierwohl wesentlich verbessern. Die Gefahr einer unnötigen Mengenausweitung der Tiertransporte aufgrund dieser Lockerung halten wir für gering.

Dabei betrifft dies nicht nur Schlachttiere, sondern insbesondere auch folgende Tiergruppen:

- Alptiere, deren Zu- oder Abtrieb von oder auf die Alpen oftmals mit langen Transportwegen verbunden ist (insbesondere im Juni und September)
- Jungtiere wie Junghennen oder Ferkel, die besonders empfindlich auf hohe Temperaturen und Transportstress reagieren
- Weitere Transporte lebender Tiere im Rahmen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsprozesse

Der Schweizer Tierschutz STS erachtet diese Anpassung als notwendig und sinnvoll, um das Tierwohl unter den aktuellen klimatischen Herausforderungen nachhaltig zu schützen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton **X** Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter ASR
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter (ASR) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Die Stellungnahme der ASR beschränkt sich auf die für die Viehwirtschaft direkt relevanten Artikel. Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere begrüsst die ASR. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt jedoch Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. Die ASR sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere begrüsst die ASR sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht der ASR im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt werden und lange Wartezeiten in Staus können umgangen werden. Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge.

Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleichgewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüessen ist.

Die ASR betont an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Anpassung auf alle lebenden Tiere, auch weil ein Missbrauch aufgrund arbeitsrechtlicher Einschränkungen unwahrscheinlich ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die ASR begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme auf alle verderblichen Güter. So kann der Verderb solcher Güter verhindert und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorgehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Die ASR sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

-
11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die ASR begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton **X** Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Genossenschaft swissherdbook
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Genossenschaft swissherdbook bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Die Stellungnahme von swissherdbook beschränkt sich auf die für die Viehwirtschaft direkt relevanten Artikel. Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere wird begrüsst. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt jedoch Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. swissherdbook sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft swissherdbook

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

swissherdbook begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht von swissherdbook im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt werden und lange Wartezeiten in Staus können umgangen werden. Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge.

Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleichgewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüssen ist.

swissherdbook betont an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Anpassung auf alle lebenden Tiere, auch weil ein Missbrauch aufgrund arbeitsrechtlicher Einschränkungen unwahrscheinlich ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

swissherdbook begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme auf alle verderblichen Güter. So kann der Verderb solcher Güter verhindert und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorgehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. swissherdbook sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

-
11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

swissherdbook begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113
5070 FiBL

Kontaktperson: Sharon Woolsey, sharon.woolsey@fibl.org

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL unterstützt nachdrücklich die geplante Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Tiertransporte.

Hohe Temperaturen stellen eines der grössten Tierwohlprobleme beim Transport dar. Tiere sind während dem Transport in besonderem Masse Belastungen ausgesetzt, da sie in Transportfahrzeugen nur eingeschränkt ihre Körpertemperatur regulieren können. Enge Platzverhältnisse und eingeschränkte Luftzirkulation verstärken die Gefahr von Hitzestress erheblich. Unterbrechungen durch Staus oder lange Wartezeiten verschärfen die Situation zusätzlich.

Eine zeitliche Flexibilisierung der Transporte – etwa durch Verlagerung in die kühleren Nachtstunden – trägt entscheidend dazu bei, diese Risiken zu verringern und das Tierwohl nachhaltig zu verbessern.

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung betrifft nicht nur Schlachttiere, sondern insbesondere auch:

- Jungtiere wie Junghennen oder Ferkel, die besonders empfindlich auf Hitzebelastungen reagieren.
- Alptiere, deren Zu- oder Abtrieb teilweise mit langen Transportwegen verbunden ist und die insbesondere in den Sommermonaten stattfinden.

Das FiBL sieht in der geplanten Anpassung eine wichtige und notwendige Massnahme, um die Belastungen für die Tiere während des Transports nachhaltig zu reduzieren.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton **X** Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Genossenschaft Holstein Switzerland
Rte de Grangeneuve 37
1725 Posieux

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Genossenschaft Holstein Switzerland (HOS) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Die Stellungnahme von Holstein Switzerland beschränkt sich auf die für die Viehwirtschaft direkt relevanten Artikel. Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere wird begrüsst. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt jedoch Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. HOS sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Holstein Switzerland

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

HOS begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht von HOS im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt werden und lange Wartezeiten in Staus können umgangen werden. Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge.

Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleichgewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüssen ist.

HOS betont an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Anpassung auf alle lebenden Tiere, auch weil ein Missbrauch aufgrund arbeitsrechtlicher Einschränkungen unwahrscheinlich ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

HOS begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme auf alle verderblichen Güter. So kann der Verderb solcher Güter verhindert und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. HOS sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

-
11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

HOS begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.

Bundesrat Albert Röstli
Chef des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Berne

Per Email: V-FA@astra.admin.ch

Däniken, 1. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme – Swiss Moto «Schweizerischer Motorradverband»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Die vorliegende Revision sieht zusätzliche Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonntagen und in der Nacht vor, präzisiert die Regelung zur Bewilligung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten und setzt diejenigen Anpassungen um, die sich aus der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) hinsichtlich der Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen ergeben.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, insbesondere die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens und die Möglichkeit, (zusätzlich zu Einzelbewilligungen) Dauerbewilligungen zu erteilen. Was die 50-Tonnen-Regelung betrifft, halten wir die vorgeschlagene Konsultation des ASTRA für notwendig, da nicht alle Nationalstrassenabschnitte für eine Belastung von 44 Tonnen ausgelegt sind. Wir begrüssen auch die pragmatische Vereinfachung des Nachtfahrverbots (lebende Tiere und leicht verderbliche Güter, Kettenfahrzeuge und Nachtverkehr auf Baustellen für wichtige Infrastrukturen).

Wir sind jedoch der Meinung, dass die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen nicht konsequent und ungenügend umgesetzt wird. Die Ausführungsbestimmungen sehen kein gesichertes Recht auf eine Bewilligung vor und bieten keine Flexibilität in Bezug auf den Lärm. Damit Rundstreckenrennen wie vom Gesetzgeber beabsichtigt bewilligt werden können, müssen die entsprechenden Artikel geändert werden.

Detaillierte Bemerkungen

Nachstehend finden Sie unsere detaillierten Anmerkungen und Vorschläge zu den zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungen.

Verkehrsregelverordnung (VRV)

Artikel 78, Abs. 2

² Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch erteilt werden für:

[...]

g. den Transport unteilbarer Güter sowie für die Fahrten von Ausnahmefahrzeugen ausschliesslich auf Nationalstrassen. (neu)

Position

Swiss Moto begrüsst die Ergänzung dieses Absatzes, der den Bedürfnissen der Branche und der Wirtschaft entspricht, da er mehr Flexibilität und Effizienz ermöglicht und einen hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen vermeidet. Die Erteilung von Dauerbewilligungen für den wiederkehrenden Transport von unteilbaren Gütern und für wiederkehrende Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen ist ein wichtiger Fortschritt.

Artikel 79, Abs. 3 und 5

³ ~~Bei Einzelbewilligungen kann das Betriebsgewicht nach Absatz 2 Buchstabe a bis 50 t betragen, wenn der Transit durch die von der ausserkantonalen Fahrstrecke berührten Kantone ausschliesslich auf der Autobahn erfolgt.~~ Aufgehoben

⁵ Werden die Masse und Gewichte nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so darf die Bewilligung für das Befahren von Bestandteilen der Nationalstrassen nach Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV) nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn Strecken und Bauwerke befahren werden, die das ASTRA generell freigegeben hat. Das ASTRA führt eine Liste der generell freigegebenen Strecken und Bauwerke und informiert die Kantone über Änderungen dieser Liste.

Position

Swiss Moto begrüsst diese Änderung, die für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Verhinderung von Überschreitungen der Tragfähigkeit bestimmter Bauwerke unerlässlich ist. Nach dem Unglück in Genua (Italien) und den Analysen zum Zustand der Kunstbauten in der Schweiz ist Vorsicht geboten. Diese Bestimmung ermöglicht es, die Verantwortlichkeiten bei Unfällen aufgrund einer Überschreitung der Tragfähigkeit klar festzulegen.

Artikel 91a, Abs. 1

¹ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

[...]

d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, der Zollbehörden und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;

[...]

h. Transporte von lebenden Tieren Schlachttieren und Sportpferden;

i. Transporte von Schnittblumen leicht verderblichen Gütern, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen;

[...]

k^{bis}. Fahrten mit Raupenfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Versorgung von Örtlichkeiten abseits befahrbarer Strassen; (neu)

l

[...]

o. Fahrten für Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen, der Energie und Wasserversorgung sowie für die Pflege des öffentlichen Raums. (neu)

Position

Swiss Moto begrüsst insbesondere die allgemeine Ausnahmeregelung für Fahrten, die durch Unterhalts- und Bauarbeiten an öffentlichen Infrastrukturen bedingt sind. Dadurch wird der bürokratische Aufwand sowohl für den Privatsektor als auch für die Behörden reduziert. Wir befürworten auch die übrigen vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen, die mehr Flexibilität bieten und die Gleichbehandlung von gleichartigen Leistungen sicherstellt.

Artikel 92, Abs. 1 und 2

¹ Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen werden erteilt, wenn eine Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Sie werden erteilt für den Transport auf kürzester Strecke und ~~nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt.~~

^{1bis} Der Fahrt darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind. (neu)

² Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt:

[...]

c. Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen wie Strom-, Wasser-, Telekomleitungen;

Aufgehoben

Position

Swiss Moto begrüsst diesen Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand für kurze Leerfahrten reduziert.

Artikel 94 und 95, Abs. 5

Art. 94 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen

Aufgehoben

Art. 95, Abs. 5

⁵ Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.

Position

Swiss Moto begrüsst die Aufhebung des Verbots von Sportveranstaltungen und anderen Geschwindigkeitsrennen auf Rennstrecken in der Schweiz. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Vernehmlassungsentwurf nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da zahlreiche Bestimmungen von Artikel 95 in der Praxis die Organisation von Geschwindigkeitsrennen und anderen Motorsportveranstaltungen verhindern werden.

Ohne gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot haben die Veranstalter grundsätzlich das Recht, Veranstaltungen wie Rennen oder andere Motorsportveranstaltungen zu organisieren. Es gibt auch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Veranstaltungen, die auch nur geringfügige Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Sicherheit mit sich bringen, strikt abzulehnen. Das Gesetz hält lediglich fest, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind. Es ist daher Aufgabe der Bewilligungsbehörden, zu überprüfen, ob die Aspekte der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Umwelt – insbesondere der Lärm – von den Veranstaltern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gebührend berücksichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass Lärm einer allgemeinen Regelung unterliegt und es Sache der kompetenten Behörden ist, zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung zur punktuellen Überschreitung dieser Normen erteilen oder nicht – ebenso wie bei einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung, die die Lärmgrenzwerte punktuell überschreitet. Der Bundesrat hat keine spezifischen Vorschriften für Automobilveranstaltungen zu erlassen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen mehr, die es der Bundesbehörde erlauben würden, den Veranstaltern bestimmte Rennvorschriften zu verbieten oder aufzuerlegen. All diese Elemente müssen daher geändert werden.

Wir beantragen, Artikel 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95

¹ *Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.**

² ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Veranstalter die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung sowie auf die Umwelt berücksichtigen.~~

³ ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.~~

⁴ ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

⁵ Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Swiss Moto

Rolf Enz
CEO

Swiss Moto

Walter Wobmann
Präsident



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Swiss Moto
Allmendstrasse 26
4658 Däniken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am
12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Swiss Moto begrüsst die Ergänzung dieses Absatzes, der den Bedürfnissen der Branche und der Wirtschaft entspricht, da er mehr Flexibilität und Effizienz ermöglicht und einen hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen vermeidet. Die Erteilung von Dauerbewilligungen für den wiederkehrenden Transport von unteilbaren Gütern und für wiederkehrende Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen ist ein wichtiger Fortschritt.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Swiss Moto begrüsst diese Änderung, die für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Verhinderung von Überschreitungen der Tragfähigkeit bestimmter Bauwerke unerlässlich ist. Nach dem Unglück in Genua (Italien) und den Analysen zum Zustand der Kunstbauten in der Schweiz ist Vorsicht geboten. Diese Bestimmung ermöglicht es, die Verantwortlichkeiten bei Unfällen aufgrund einer Überschreitung der Tragfähigkeit klar festzulegen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Swiss Moto begrüsst diesen Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand für kurze Leerfahrten reduziert.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Swiss Moto begrüsst die Aufhebung des Verbots von Sportveranstaltungen und anderen Geschwindigkeitsrennen auf Rennstrecken in der Schweiz. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Vernehmlassungsentwurf nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da zahlreiche Bestimmungen von Artikel 95 in der Praxis die Organisation von Geschwindigkeitsrennen und anderen Motorsportveranstaltungen verhindern werden.

Ohne gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot haben die Veranstalter grundsätzlich das Recht, Veranstaltungen wie Rennen oder andere Motorsportveranstaltungen zu organisieren. Es gibt auch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Veranstaltungen, die auch nur geringfügige Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Sicherheit mit sich bringen, strikt abzulehnen. Das Gesetz hält lediglich fest, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind. Es ist daher Aufgabe der Bewilligungsbehörden, zu überprüfen, ob die Aspekte der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Umwelt – insbesondere der Lärm – von den Veranstaltern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gebührend berücksichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass Lärm einer allgemeinen Regelung unterliegt und es Sache der kompetenten Behörden ist, zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung zur punktuellen Überschreitung dieser Normen erteilen oder nicht – ebenso wie bei einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung, die die Lärmgrenzwerte punktuell überschreitet. Der Bundesrat hat keine spezifischen Vorschriften für Automobilveranstaltungen zu erlassen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen mehr, die es der Bundesbehörde erlauben würden, den Veranstaltern bestimmte Rennvorschriften zu verbieten oder aufzuerlegen. All diese Elemente müssen daher geändert werden.

Wir beantragen, Artikel 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95

¹ Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.

² ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Veranstalter die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung sowie auf die Umwelt berücksichtigen.~~

³ ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.~~

⁴ ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

⁵ ~~Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.~~

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton **X** Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Mutterkuh Schweiz

Gass 10

5242 Lupfig

Sehr geehrte Damen und Herren

Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot. Die Stellungnahme von Mutterkuh Schweiz beschränkt sich auf die für die Viehwirtschaft direkt relevanten Artikel. Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere begrüsst Mutterkuh Schweiz. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt jedoch Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. Gerade für unsere tierfreundliche Weidehaltung ist das ein Fortschritt, wie z.B. bei Transporten ins und aus dem Sömmerungsgebiet. Mutterkuh Schweiz sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse

Mutterkuh Schweiz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere begrüsst Mutterkuh Schweiz sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht von Mutterkuh Schweiz im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt werden und lange Wartezeiten in Staus können umgangen werden. Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge.

Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleichgewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüessen ist.

Mutterkuh Schweiz betont an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Anpassung auf alle lebenden Tiere, auch weil ein Missbrauch aufgrund arbeitsrechtlicher Einschränkungen unwahrscheinlich ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausdehnung der Ausnahme auf alle verderblichen Güter. So kann der Verderb solcher Güter verhindert und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorgehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. 30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Mutterkuh Schweiz sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist. Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

-
11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mutterkuh Schweiz begrüsst das baldmögliche Inkrafttreten der Neuerungen, damit Tiertransporte so bald als möglich, wenn nötig während kühlen und stressfreien Tageszeiten stattfinden.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischen Viehhändler Verband (SVV)
Kasernenstrasse 97
7007 Chur

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Die Stellungnahme des SVV beschränkt sich auf die für die Landwirtschaft direkt relevanten Artikel. Die Ausdehnung der Ausnahme von Sonntags- und Nachtfahrverbot von Schlachttieren und Sportpferden auf alle lebenden Tiere begrüsst der SVV. Wer mit Tieren arbeitet, hat die Verantwortung bestmöglich auf die Bedürfnisse der Tiere einzugehen und Transporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Zunahme von Hitzetagen stellt jedoch Tiertransporte vor Herausforderungen. Durch die geplante Anpassung können in Zukunft die Transportzeitpunkte flexibler angepasst werden und dadurch das Tierwohl gesteigert werden. Der SVV sieht einzig bei der Begrenzung der Leerfahrzeit einen Anpassungsbedarf.

Freundliche Grüsse

Schweizer Viehhändler Verband
Der Präsident

Der Geschäftsführer

Otto Humbel

Peter Bosshard

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme für Schlachttiere und Sportpferde auf alle lebenden Tiere begrüsst der SVV sehr. Gemäss Tierschutzverordnung muss, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise gerecht werden. Tiertransporte sind ausserdem schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Das Tierwohl muss auch aus Sicht des SVV im Vordergrund stehen. Mit der Ausdehnung der Ausnahme wird dem Rechnung getragen.

Die zunehmenden Hitzetage machen Nachttransporte von sämtlichen lebenden Tieren relevant. Als Beispiel werden stellvertretend für alle lebenden Tieren die Junghennen-transporte erwähnt: Die Junghennen werden vom Aufzuchtbetrieb zum Legebetrieb ver- stellt, besonders in den Sommermonaten ist es mit der heutigen Lage eine Herausforde- rung den Transport (Hitze-)Stressfrei zu gestalten. In Zukunft können diese Tiere in der Nacht bei angenehmen Temperaturen verstellt werden und lange Wartezeiten in Staus können umgangen werden.

Die Zentralisation der Schlachtstellen und die Veränderungen bei den Schlachtzeiten (immer früheren Beginn der Schlachtungen) stellt die Disposition der Tiertransporte im- mer vor grössere Herausforderungen. Ein generelles Aufheben des Nachtfahrverbotes für Tiere ist sehr hilfreich für eine effiziente Disposition.

Die Möglichkeit für Sonntagfahrten ist unter anderem relevant für Alpauf- und abzüge. Durch die damit schweizweit einheitliche Regelung können bisher bestehende Ungleich- gewichte durch die kantonalen Bewilligungen verhindert werden, was sehr zu begrüessen ist.

Der SVV betont an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der Anpassung auf alle leben- den Tiere, auch weil ein Missbrauch aufgrund arbeitsrechtlicher Einschränkungen (Re- gelung ARV) unwahrscheinlich ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1bis regelt, dass der Fahrt höchstens eine Leerfahrt von 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen, längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung.

30 Minuten sind eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Der SVV sieht eine Zeit von 90 Minuten als praxistaugliche Lösung für die Leerfahrt vor oder nach der Fahrt, bevor eine Bewilligung nötig ist.

Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Mirjam Fischli

Brückfeldstrasse 18

3012 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die GST unterstützt die geplante Revision der Verkehrsregelnverordnung bezüglich weiterer Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot.

Aus Sicht des Tierwohls stellen die Änderungen eine Verbesserung für gewerbliche Tiertransporte dar, insbesondere für Alpvieh- und Geflügeltransporte.

Es ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass das Tierwohl insbesondere bei Sonntags- und Nachtfahrten immer an erster Stelle steht und die Tier-Transportkapazitäten nicht (nur) aus wirtschaftlichen Gründen erweitert werden.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☐ Canton x Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés

Expéditeur :

EQUI-SCOPE

p.a. Charles Trolliet, président, Grange Neuve 1, 1053 Cugy

www.equi-scope.ch

info@equi-scope.ch

EQUI-SCOPE est un collège d'experts indépendants issus de tous les acteurs de la filière équine suisse. Il se veut un observateur objectif et impartial de la filière et s'engage pour défendre ses intérêts et assurer sa pérennité.

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **12 septembre 2025** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous saluons l'extension de l'autorisation du transport de nuit et du dimanche de tous les animaux vivants, tant d'un point de vue du bien-être des animaux que comme simplification en matière de transports d'équidés, d'autant plus que la limitation actuelle aux seuls « chevaux de sports » est peu précise et pourrait prêter à tort les chevaux de loisir ou d'élevage.

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Lärmliga Schweiz / Ligue suisse contre le bruit

Geschäftsstelle

Bollwerk 35

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Änderung birgt das Risiko für Missbräuche der Dauerbewilligung für Fahrten, die nicht dem Transport unteilbarer Güter auf Nationalstrasse dienen. Dasselbe Problem besteht bereits für die anderen Ausnahmetatbestände von Art. 78 Abs. 2 VRV. Das Problem sollte nicht vergrössert werden.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der beschriebene Zuständigkeitskonflikt ist im Sinne des Vorschlags zugunsten der Klärung der Zuständigkeit des ASTRA zu beheben.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Lösung mit publizierter genereller Freigabe durch das ASTRA erscheint pragmatisch. In der Praxis sind Stichproben wichtig, um die richtige Anwendung durch die Kantone sicherzustellen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Transport lebender Tiere sonntags und nachts soll aus Gründen des Tierwohls grundsätzlich möglich sein. Es sind jedoch Massnahmen zu ergreifen, die ein Missbrauch der generellen Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot verhindern.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzliche generelle Ausnahmen bergen das Risiko des Missbrauchs für unnötige Fahrten sonntags und nachts. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot wird damit unnötig geschwächt. Sollte die Änderung im Sinne des Vorschlags umgesetzt werden, sind zumindest Massnahmen zu ergreifen, die ein Missbrauch der generellen Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot verhindern.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzliche generelle Ausnahmen bergen das Risiko des Missbrauchs für unnötige Fahrten sonntags und nachts. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot wird damit unnötig geschwächt. Sollte die Änderung im Sinne des Vorschlags umgesetzt werden, sind zumindest Massnahmen zu ergreifen, die ein Missbrauch der generellen Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot verhindern.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzliche generelle Ausnahmen bergen das Risiko des Missbrauchs für unnötige Fahrten sonntags und nachts. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot wird damit unnötig geschwächt. Sollte die Änderung im Sinne des Vorschlags umgesetzt werden, sind zumindest Massnahmen zu ergreifen, die ein Missbrauch der generellen Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot verhindern.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzliche generelle Ausnahmen bergen das Risiko des Missbrauchs für unnötige Fahrten sonntags und nachts. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot wird damit unnötig geschwächt. Sollte die Änderung im Sinne des Vorschlags umgesetzt werden, sind zumindest Massnahmen zu ergreifen, die ein Missbrauch der generellen Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot verhindern.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?
- ☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzliche generelle Ausnahmen bergen das Risiko des Missbrauchs für unnötige Fahrten sonntags und nachts. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot wird damit unnötig geschwächt. Sollte die Änderung im Sinne des Vorschlags umgesetzt werden, sind zumindest Massnahmen zu ergreifen, die ein Missbrauch der generellen Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot verhindern.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Lärmige Schweiz lehnte die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen aus Gründen des Lärmschutzes ab. Dass die bereits auf Gesetzesstufe erfolgten Aufhebung des Verbots auf Verordnungsstufe umgesetzt werden muss, ist unbestritten.

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Lärmliga Schweiz lehnte die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen aus Gründen des Lärmschutzes ab. Dass die bereits auf Gesetzesstufe erfolgten Aufhebung des Verbots auf Verordnungsstufe umgesetzt werden muss, ist unbestritten.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Erlass von Weisungen durch das ASTRA für motorsportliche Rundstreckenrennen ist sinnvoll. Dabei sind u.a. Massnahmen geboten, die darauf abzielen, unnötigen Lärm zu lasten der Wohnbevölkerung im Einwirkungsbereich entsprechender Rennstrecken möglichst zu verhindern und zeitlich einzugrenzen.

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

Per E-Mail

V-FA@astra.admin.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Bern, 09.09.2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen von Vernehmlassungen aus Sicht der KMU Stellung zu beziehen und Vereinfachungen sowie alternative Regelungen vorzuschlagen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Konsultation eine Stellungnahme abgeben zu können.

Mit der geplanten Revision werden zusätzliche Ausnahmen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot vorgeschlagen. Durch die generelle Ausnahme von Nachtfahrten für Baustellen werden Unternehmen vom administrativen und finanziellen Aufwand des Bewilligungsverfahrens entlastet. Darüber hinaus wird das Bewilligungsverfahren für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte optimiert, sodass eine effizientere Bewilligungserteilung gewährleistet wird. Die Folgeanpassungen zur Revision des Strassenverkehrsgesetzes bezüglich der Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen und der Zulassung neuer motorsportlicher Veranstaltungen dürften ihrerseits positive touristische und wirtschaftliche Effekte mit sich bringen.

Aus all diesen Gründen begrüsst unsere Kommission die vorgeschlagenen Änderungen der Verkehrsregelnverordnung ausdrücklich. Sonderanmerkungen zu einzelnen Elementen des Projekts haben wir keine.

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Martin Saladin
Co-Präsident des KMU-Forums
Vizedirektor und Leiter der Direktion für
Standortförderung des Staatssekretariats
für Wirtschaft SECO

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Email: V-FA@astra.admin.ch

Basel, 12. September 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich
Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für
Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie
Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse begrüsst die Anpassungen der Verkehrsregelnverordnung, da diese für Unternehmen aus der Baubranche mehr Flexibilität und Planungssicherheit schaffen und administrative Hürden abbauen. Gerade beim Unterhalt und beim Ausbau vom schweizerischen Verkehrssystem sind Bauarbeiten während der Nacht oder an Wochenenden oftmals erforderlich, um den Verkehrsfluss so wenig wie möglich zu behindern.

Sonntags- und Nachtarbeiten brauchen eine verlässliche Zulieferung

In gewissen Bereichen in der Baubranche sind Arbeiten während der Nacht und an Sonntagen unerlässlich. Zu einer reibungslosen Abwicklung gehört auch die entsprechende Zulieferkette. Mit den vorgesehenen Dauerbewilligungen für Transporte unteilbarer Güter sowie den neu geschaffenen Ausnahmetransporte auf Nationalstrassen werden die Planungssicherheit für Bauunternehmen erhöht und organisatorische Kosten reduziert. Für die Stahl- und Aluminiumbranche können Kunden mit dieser Anpassung zuverlässiger beliefert werden.

Die Änderung ermöglicht eine flexiblere Planung

Durch die vorgesehene Aufhebung der Bewilligungspflicht für bestimmte Strecken und Bauwerke wird der operative Ablauf von gewissen Bauvorhaben vereinfacht und ein zusätzlicher administrativer Aufwand reduziert. Die neuen Dauerbewilligungen ermöglichen eine effiziente Durchführung der Baustellenlogistik und von Infrastrukturprojekten und erlaubt eine flexible Planung.

Abbau von administrativen Hürden

Es ist besonders zu begrüßen, dass die Vorlage durch die Vereinfachung von Baubewilligungsverfahren dazu beiträgt, dass administrative Hürden abgebaut werden und die Unternehmen dadurch entlastet werden. Bauunternehmern wird dadurch ermöglicht, zeitgerecht und unkompliziert auf unvorhersehbare Ereignisse zu reagieren.

Neue Herausforderungen beachten

Trotz den mehrheitlich positiven Aspekten werden auch neue Herausforderungen geschaffen. Nacht- und Sonntagsarbeiten sind eine Herausforderung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben und die sowieso bereits angespannte Situation mit der Verfügbarkeit personeller Ressourcen könnte damit weiter verschärft werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, generell zu prüfen, inwiefern dem Personalmangel und der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt entgegengewirkt werden kann.

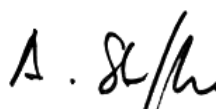
Zusammenfassend spricht sich metal.suisse klar für die Änderung der Verkehrsregelnverordnung aus. Für die Stahl- und Aluminiumbranche könnten damit in Zukunft Kundenbedürfnisse besser abgedeckt werden. Damit die geplante Änderung jedoch auch wirklich eine Entlastung für Unternehmen darstellt, muss sichergestellt werden, dass die vollziehenden Kantone die Bewilligungen für die generell freigegebenen Strecken und Bauwerke auf Nationalstrassen auch konsequent und ausnahmslos erteilen

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

metal.suisse

Andreas Steffes

Viaduktstrasse 8

4010 Basel

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durch die vorgesehene Aufhebung der Bewilligungspflicht für bestimmte Strecken und Bauwerke wird der operative Ablauf von gewissen Bauvorhaben vereinfacht und ein zusätzlicher administrativer Aufwand reduziert. Die neuen Dauerbewilligungen ermöglichen eine effiziente Durchführung der Baustellenlogistik und von Infrastrukturprojekten und erlaubt eine flexible Planung.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In gewissen Bereichen in der Baubranche sind Arbeiten während der Nacht und an Sonntagen unerlässlich. Zu einer reibungslosen Abwicklung gehört auch die entsprechende Zulieferkette. Mit den vorgesehenen Dauerbewilligungen für Transporte unteilbarer Güter sowie den neu geschaffenen Ausnahmetransporte auf Nationalstrassen werden die Planungssicherheit für Bauunternehmen erhöht und organisatorische Kosten reduziert. Für die Stahl- und Aluminiumbranche können Kunden mit dieser Anpassung zuverlässiger beliefert werden.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
V-FA@astra.admin.ch

Paudex, le 11 septembre 2025

Procédure de consultation : modification de l'ordonnance sur les règles de circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux et les manifestations sportives automobiles

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

De manière générale, nous soutenons ces nouvelles dispositions qui sont frappées au coin du bon sens. En effet, le cadre normatif en vigueur est trop restrictif, en particulier lorsqu'on le compare avec ceux en place dans les autres pays européens. Cette situation prêterait le secteur des transports depuis trop longtemps. Alors que notre économie a plus que jamais besoin d'un peu d'oxygène, ces propositions sont donc bienvenues et nous souhaitons qu'elles puissent entrer en vigueur rapidement et sans encombre. D'autre part, nous estimons que ces propositions de modifications législatives faciliteront la coordination entre les cantons et la Confédération dans un domaine où leur coopération ne peut être laissée au hasard compte tenu des enjeux sécuritaires notamment.

Ces précisions étant faites, nous tenons à demander quelques clarifications et à vous faire état de quelques réserves.

Interdiction de circuler le dimanche et de nuit

Nous sommes favorables aux propositions faites pour que certains transports, tels que ceux comportant des animaux vivants ou des denrées périssables ne soient plus assujettis à des autorisations fastidieuses (procédures répétitives) lors des courses nocturnes ou dominicales. En ce sens, nous soutenons les modifications proposées aux dispositions suivantes : art. 91a, al. 1. let. d ; let. h ; let. i, OCR).

Notre organisation accueille favorablement la proposition d'étendre l'exception à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit à l'ensemble des transports d'animaux. En effet, les transports d'animaux étant intrinsèquement stressants et susceptibles de nuire au bien-être animal, cette extension permettra de mieux tenir compte du confort et de la santé des animaux transportés, notamment en évitant les températures élevées aux heures les plus chaudes de la journée (un problème de plus en plus évident durant nos étés). Concernant les denrées périssables, nous adoptons la même approche pragmatique. Toutefois, nous tenons à vous signaler que l'expression « marchandises facilement périssables » est trop vague et sujette à interprétation. Avec le régime institué par ces modifications législatives, il reviendrait aux

autorités de contrôle, notamment à la police, de trancher au cas par cas ce qui relève ou non de cette catégorie. Cela n'est guère réaliste. Il faudra donc clarifier ce point.

Concernant la question d'étendre les exceptions à l'interdiction de circuler aux courses destinées à « l'entretien de l'espace public » (art. 91a, al. 1 let o, OCR), nous sommes également favorables mais estimons que les termes manquent, ici aussi, de précision. En l'état, ils pourraient prêter à des interprétations excessivement larges. Selon nous, il ne serait pas justifié d'autoriser, sans nécessité particulière, des opérations courantes telles que le ramassage des ordures ménagères un dimanche. En revanche, l'instauration d'un régime plus flexible dans les cas d'un nettoyage suivant une manifestation ou d'un événement public nous paraît tout à fait fondé. Par conséquent, une clarification des situations admissibles s'avère souhaitable, par exemple en restreignant l'exception aux « interventions particulières ou postérieures à des événements publics ».

Concernant la flexibilisation proposée pour l'utilisation de véhicules à chenilles (art. 91a, al. 1, let. Kbis, OCR), nous souhaitons souligner que nous la soutenons pleinement. En effet, elle permettra un meilleur approvisionnement des localités isolées ou encore des restaurants de montagne qui sont parfois momentanément inatteignables par des chemins et routes praticables.

Enfin, concernant les nouvelles réglementations liées aux courses à vide en cas d'autorisations exceptionnelles (art. 92, al. 1 et 1bis OCR), nous souhaitons émettre une réserve importante. Nous proposons l'extension des trajets à vide autorisés de 30 à 60 minutes avant ou après la tournée, afin de garantir une sécurité de planification réaliste pour les entreprises de transport.

Autorisations pour les transports spéciaux

Au titre des propositions législatives proposées, l'octroi d'autorisations durables à des véhicules de transport spéciaux sera plus rapide et plus flexible. Ceci permettra un allègement certain de la charge administrative. Nous soutenons donc cette proposition. Cependant, nous estimons que cette simplification devra être organisée de manière à ne pas représenter une charge administrative trop importante pour les cantons.

Manifestations sportives automobiles

Nous soutenons les révisions proposées dans ce domaine (levée des interdictions relatives aux courses automobiles en circuit et délégation de compétence à l'OFROU pour la mise en place du cadre réglementaire) et n'avons aucun commentaire ou réserve à émettre à leur égard.

Suppression du caractère temporaire de la compensation du surplus de poids

Dans ce domaine, nous ne voyons aucune contre-indication à un alignement pérenne du régime suisse sur celui en vigueur au sein de l'UE. Il s'agit, en réalité, d'une modification bienvenue pour préserver les conditions d'une concurrence équitable avec nos voisins, tout en favorisant la généralisation des propulsions alternatives et non polluantes des poids-lourds (domaine dans lequel la Suisse ne brille pas).

Conclusions

Notre organisation soutient ces modifications législatives sous réserve des quelques éléments exposés ci-dessus.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy



Questionnaire pour la consultation

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux ainsi que les manifestations sportives automobiles, et mise en vigueur partielle d'une modification de la loi fédérale sur la circulation routière

Auteur de l'avis :

☐ Canton ☐ Association X Organisation ☐ Autres milieux intéressés

Expéditeur :
Centre Patronal
Route du Lac 2
1094 Paudex

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au **12 septembre 2025** à l'adresse suivante : V-FA@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'OCR

1. Approuvez-vous l'extension de la possibilité d'octroi d'autorisations durables à des véhicules et transports spéciaux sur les routes nationales (art. 78, al. 2, let. g, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Approuvez-vous l'abrogation de la règle des 50 tonnes sur les autoroutes (art. 79, al. 3, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que l'OFROU puisse approuver la circulation sur les routes nationales de manière simplifiée, avec une « liste des tronçons » (art. 79, al. 5, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les courses effectuées par les véhicules des autorités douanières ne tombent pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. d, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que le transport d'animaux vivants ne tombe pas sous l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit (art. 91a, al. 1, let. h, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que l'exception applicable aux fleurs coupées soit étendue à l'ensemble des marchandises facilement périssables (art. 91a, al. 1, let. i, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

L'expression « marchandises facilement périssables » est trop vague et sujette à interprétation. Il reviendrait aux autorités de contrôle, notamment à la police, de trancher au cas par cas ce qui relève ou non de cette catégorie. Cela n'est guère réaliste. Il faudrait clarifier ce point.

7. Acceptez-vous que l'exception applicable aux véhicules à chenilles soit étendue à d'autres cas d'application (art. 91a, al. 1, let. k^{bis}, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

8. Acceptez-vous que l'exception applicable aux chantiers de nuit ne soit plus soumise à autorisation mais devienne une exception générale et que la disposition y relative soit reformulée (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

9. Acceptez-vous que l'exception soit étendue aux courses destinées à l'entretien de l'espace public (art. 91a, al. 1, let. o, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Ici aussi, les termes manquent de précision et pourraient prêter à des interprétations excessivement larges. Il ne serait pas justifié d'autoriser, sans nécessité particulière, des opérations courantes telles que le ramassage des ordures ménagères un dimanche. En revanche, l'instauration d'un régime plus flexible dans les cas d'un nettoyage suivant une manifestation ou d'un événement public nous paraît fondé. Une clarification des situations admissibles serait souhaitable, par exemple en restreignant l'exception aux « interventions particulières ou postérieures à des événements publics ».

10. Approuvez-vous la nouvelle réglementation applicable aux courses à vide prévue par l'art. 92 OCR (art. 92, al. 1 et 1^{bis}, P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous proposons l'extension des trajets à vide autorisés de 30 à 60 minutes avant ou après la tournée, afin de garantir une sécurité de planification réaliste pour les entreprises de transport.

11. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 94 OCR concernant les manifestations sportives automobiles interdites et les exceptions en la matière (art. 94 P-OCR) ?

X OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

12. Approuvez-vous l'abrogation des réglementations spéciales pour les courses de Formule E (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

13. Acceptez-vous que l'OFROU puisse édicter des instructions relatives à l'autorisation de manifestations sportives automobiles (art. 95, al. 5, P-OCR) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

14. Acceptez-vous que la nouvelle réglementation entre en vigueur le 1^{er} juin 2026 ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Direktorin
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen diese Ergänzung. Dadurch wird der bürokratische Aufwand reduziert – für die Behörden genauso wie für die betroffenen Unternehmen im Infrastrukturbau. Die Möglichkeit von Dauerbewilligungen schafft für Unternehmen mehr Planungssicherheit, und ermöglicht die effiziente Ausführung von Infrastrukturprojekten. Dies vereinfacht den operativen Ablauf und reduziert den administrativen Aufwand erheblich.

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch mit dieser Anpassung wird ein kleiner Schritt zur Reduktion des administrativen Aufwands ermöglicht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen es, dass dem ASTRA die entsprechende Kompetenz übertragen wird. Die Vorfälle im Ausland und die Analysen zum Zustand der Kunstbauten in der Schweiz zeigen, dass Zuverlässigkeit, Sicherheit und Qualität keine Selbstverständlichkeit sind. Es ist Vorsicht geboten und die Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Versorgungssicherheit in peripheren Regionen und abgelegenen Örtlichkeiten wird mit dieser Anpassung Rechnung getragen. Dies könnte unter anderem dann wertvoll werden, wenn wichtige Güter zur Versorgung oder zur Gewährleistung zuverlässiger Infrastrukturen nötig werden.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Unterhalt und Ausbau des dichten Schweizer Verkehrssystems erfordern in vielen Fällen, dass Bauarbeiten in der Nacht oder am Wochenende ausgeführt werden. Was einerseits zu Herausforderungen im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzattraktivität und der Vereinbarkeit von Beruf und Freizeit/Familie führt, ist andererseits aufgrund der Bedeutung der Verkehrswege unverzichtbar. Solche dringend notwendigen Fahrten sind praxisnah und bilden die realen Anforderungen an die Baustellenlogistik ab. Sie erlauben eine flexible Planung in der Ausführung der Projekte.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sofern unter der «Pflege des öffentlichen Raums» auch der Unterhalt der Verkehrswege gemeint ist, begrüsst Bauenschweiz eine Erweiterung der Ausnahmen und die Vereinfachung der Rahmenbedingungen. Damit kann zeitgerecht auf unvorhergesehene Baustellenanpassungen reagiert werden.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Reduktion des Verwaltungsaufwands für kurze Leerfahrten.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Genossenschaft der Schweizer Eierproduzenten GalloSuisse
Burgerweg 22
3052 Zollikofen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die geplante Erweiterung von Art. 91a, welche den Transport **aller Tiergattungen** vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausnimmt, stellt eine sachlich notwendige, praxisnahe und tiergerechte Weiterentwicklung der bisherigen Regelung dar. Die Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot von lebenden Tieren ist eine **tiergerechte, arbeitsverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Lösung**. Sie stärkt das Tierwohl, entlastet die Mitarbeitenden, sichert die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und schützt die Schweizer Geflügelbranche vor Skandalen – ohne die Interessen des Nachtfahrverbots wesentlich zu beeinträchtigen.

Wir sprechen uns daher **nachdrücklich für die vorgeschlagene Änderung in Art. 91a aus** und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen ein möglichst rasches Inkrafttreten der neuen Regelungen und würden auch einen früheren Zeitpunkt begrüßen.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband X Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:
Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Postfach
8085 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

**Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot,
Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung
einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes**

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

SWISS RETAIL FEDERATION

Bahnhofplatz 1

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am
12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen die Ausdehnung der Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter. Für den Vollzug muss die klare Abtrennung von leicht verderblichen Gütern und Produkten, die nicht unter Art. 91a Abs. 1 Bst. g fallen, sichergestellt werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?
- ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag:

Bei Art. 92 Abs. 1^{bis} E-VRV ist die Leerfahrt gemäss unseren Erläuterungen und Änderungsanträgen zu Frage 15 zum bestehenden Art. 91a Abs. 3 von 30 auf 60 Minuten zu erhöhen.

Art. 92 Abs.1^{bis} E-VRV :

Der Fahrt darf eine Leerfahrt von höchstens ~~30~~ 60 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Haben Sie weitere Anmerkungen, Ergänzungen oder Kommentare?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heute gültigen starren Vorgaben gemäss Artikel 91a Absatz 3 VRV führen in der Praxis von Lebensmitteldetaillisten zu erheblichen Herausforderungen:

- Fahrzeuge fahren oft mit unzureichender Auslastung, da Frischprodukte das Ladevolumen nur sehr selten vollständig füllen.
- Transportkapazitäten (namentlich auf dem Rückweg ins Verteilzentrum) bleiben ungenutzt, weil z. B. Leergut, Recyclingmaterial oder Verpackungen nicht mitgeführt werden dürfen.
- Die Tourenplanung wird durch die knappe 30 Min. Leerfahrtenregelung unnötig erschwert, was zu Wartezeiten, höheren Personalkosten und ineffizienten Abläufen führt.

Da sich die Neuregelung in Art. 92 Abs. 1 und 1bis E-VRV auf den heute geltenden Art. 91a Abs. 3 VRV stützt, ist es sinnvoll bereits im Rahmen der laufenden Revision der VRV, folgende praxisnahen und gezielten Optimierungen des Sonntags- und Nachtfahrverbot vorzunehmen:

1. Eine Erhöhung der zulässigen Zuladung von 25 % auf neu 50 % für andere Güter verbessert die Auslastung und reduziert Leerfahrten.
2. Eine Ausweitung der zulässigen Leerfahrten von 30 Minuten auf 60 Minuten vor oder nach der Tour schafft realistische Planungssicherheit für Rückfahrten.
3. Die Erlaubnis zur Kombination mit Rücktransporten (Leergut, Abfall, Recyclingmaterial, Verpackungsmaterial) nutzt vorhandene Ressourcen sinnvoll und unterstützt die Kreislaufwirtschaft.

Diese Massnahmen hätten zur Folge, dass die Auslastung der Lastwagen bei Fahrten gemäss Art. 91a, Abs. 1 Bst. f-j, die ohnehin bereits in der Nacht unterwegs sind, von heute rund 70% auf durchschnittlich 95-97% verbessert würden. Die in Vergangenheit geäusserte Befürchtung, dass eine entsprechende Anpassung zu einer Verlagerung hin zu mehr Nachtfahrten führen würde, wird im vorliegenden erläuternden Bericht (siehe Seite 22) mit organisatorischen und arbeitsrechtlichen Argumenten klar widerlegt. Die Nachtlogistik ist erfahrungsgemäss aufgrund von 50% Nachtzuschlag und 10% Zeitzuschlag sehr teuer und fällt stark ins Gewicht, da Fahrerlöhne ca. 40% der Gesamtkosten des Transports ausmachen. Kurzum: Jegliches betriebswirtschaftliche Verständnis spricht eindeutig gegen eine unnötige Veranlassung solch kostenintensiver Fahrten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch diese Optimierung wertvolle ökologische und ökonomische Synergien für ohnehin stattfindende Fahrten genutzt werden können. Die Auslastung der Fahrzeuge wird gesteigert, ohne dass sich die die Zahl der Fahrten erhöht.

Änderungsanträge:

Antrag 1:

Beim bestehenden Artikel Art. 91a Abs. 3 VRV ist die Leerfahrt auf 60 Minuten, statt 30 Minuten zu erhöhen. Zusätzlich soll festgehalten werden, dass die Hälfte statt eines Viertels des Ladevolumens mit anderen Gütern aufgefüllt werden darf:

Art. 91a Abs. 3 VRV

*Bei den Fahrten nach Absatz 1 Buchstaben f–j kann ~~ein Viertel~~ **die Hälfte** des Ladevolumens des Fahrzeugs mit anderen Gütern aufgefüllt werden. Dem Transport darf eine Leerfahrt von höchstens ~~30~~ **60** Minuten vorangehen oder nachfolgen. Für längere Leerfahrten ist eine Bewilligung nach Artikel 92 Absatz 1 erforderlich.*

Antrag 2:

Ein ergänzender Art. 91a Abs. 3^{bis} VRV soll den Rückschub von Leergut, Recyclingware, Verpackungsmaterial und Abfall bei Leerfahrten gemäss Art. 91a Abs. 3 VRV ermöglichen:

91a Abs. 3^{bis} VRV (neu)

Die vorangehende oder nachfolgende Leerfahrt gemäss Art. 91a Abs. 3 kann zur Beförderung von Leergut, Recyclingware, Verpackungsmaterial oder Abfall genutzt werden.

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Genève, le 12 septembre 2025

Par courriel à :

V-FA@astra.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur les règles de la circulation routière en ce qui concerne les dérogations à l'interdiction de circuler le dimanche et de nuit, les autorisations pour les transports spéciaux et les manifestations sportives automobiles

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 14 mai 2025, votre département a lancé une consultation concernant la modification de *l'ordonnance sur les règles de la circulation routière* (OCR). Cette révision s'inscrit dans le prolongement de la décision prise par le Parlement en 2023 de procéder à une révision partielle de la loi fédérale sur la circulation routière.

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) soutient les modifications proposées, dans la mesure où celles-ci permettent d'adapter l'OCR aux réalités actuelles et de mieux prendre en compte les besoins des opérateurs économiques.

Autorisations durables pour le transport de marchandises indivisibles

En principe, les véhicules qui, en raison de leur chargement, ne répondent pas aux prescriptions relatives aux dimensions et au poids ne peuvent circuler sur la voie publique qu'au bénéfice d'une autorisation écrite. L'article 78, alinéa 2, de l'OCR énumère toutefois les cas pour lesquels des autorisations durables peuvent être délivrées.

La CCIG adhère pleinement à la modification qui prévoit d'ajouter à cette liste **le transport de marchandises indivisibles** effectué sur les routes nationales, relevant de la compétence de la Confédération. À notre sens, les autorisations durables sont bien plus avantageuses que les autorisations uniques pour les entreprises de transport qui empruntent régulièrement les mêmes trajets. Cette mesure représente un gain de temps et une simplification administrative significative, l'obtention récurrente d'autorisations ponctuelles pouvant s'avérer particulièrement fastidieuse pour les entreprises.

Il s'agit par ailleurs d'une mesure cohérente, puisqu'elle vient compléter les autorisations durables déjà accordées pour le transport de marchandises indivisibles à l'intérieur des territoires cantonaux.

Dérogation à l'interdiction de circuler le dimanche et la nuit

En ce qui concerne l'interdiction de circuler le dimanche et la nuit, le projet prévoit d'élargir la dérogation à **l'ensemble des marchandises facilement périssables**. La CCIG se réjouit de cette extension, qui corrige une iniquité de traitement. En effet, certaines denrées facilement périssables ne bénéficient aujourd'hui d'aucune dérogation, alors même qu'elles nécessitent une livraison rapide.

La nouvelle formulation proposée, plus large et sans mention exhaustive des marchandises concernées, offre une souplesse bienvenue. Elle permet de mieux tenir compte de la diversité des produits périssables et assure ainsi une égalité de traitement entre les différents secteurs économiques.

En conclusion, la CCIG estime que les modifications proposées dans le cadre de l'OCR s'inscrivent dans une logique d'amélioration du cadre réglementaire, en favorisant une meilleure adaptabilité des règles, une réduction des charges administratives et une clarification de certaines dispositions juridiques. Pour toutes ces raisons, la CCIG approuve les propositions formulées dans le cadre de cette consultation, en particulier les deux points détaillés dans la présente prise de position.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces éléments, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève



Vincent Subilia
Directeur général



Mohamed Atiek
Directeur Département promotion
et soutien à l'économie

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre économiques. La CCIG compte plus de 2 600 entreprises membres.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Versand via E-Mail V-FA@astra.admin.ch

Zürich-Flughafen, 12. September 2025

**Vernehmlassung Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und
Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie
Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV) Stellung zu nehmen. Als führende Schweizer Fluggesellschaft mit einem internationalen Drehkreuz in Zürich und Genf verfolgen wir die Entwicklungen im Bereich der Transport- und Logistikregulierung mit grossem Interesse. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anliegen.

SWISS begrüsst die geplanten Anpassungen der VRV ausdrücklich. Die Revision ist ein wichtiger Schritt, um die Rahmenbedingungen für den Güterverkehr in der Schweiz zu modernisieren und an die aktuellen wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen bieten die Chance, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Logistikstandorts nachhaltig zu stärken. Insbesondere die Flexibilisierung von Transportregelungen und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren sind aus Sicht der Wirtschaft und der Luftfahrtbranche von grossem Nutzen. Sie ermöglichen eine bessere Nutzung der Infrastruktur, reduzieren administrative Hürden und fördern Innovation sowie Nachhaltigkeit im internationalen Wettbewerb.

Zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Anpassungen möchten wir auf weitere potenzielle Ergänzungen aufmerksam machen, die der Schweizer Luftfahrtbranche wesentliche Vorteile bringen würden.

Die geltenden Sonntags- und Nachtfahrverbote für den Strassengüterverkehr stellen für die Schweizer Luftfracht einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar. In der EU bestehen solche Restriktionen für Luftfrachttransporte nicht. Dies führt dazu, dass internationale Frachtverbindungen über Schweizer Flughäfen unnötig erschwert werden und die Attraktivität des Standorts leidet. Insbesondere Leerfahrten am Samstagabend bis zur Grenze wären für die Branche von grosser Bedeutung. Aktuell müssen Lastwagen, die zu spät ankommen oder abladen, bis Montag in Zürich verbleiben. Eine Flexibilisierung würde nicht nur die Abläufe für SWISS und unsere Dienstleister verbessern, sondern auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Logistikstandorts Schweiz stärken.

Wir regen an, für Luftfrachttransporte und deren Leerfahrten eine explizite Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot zu schaffen, analog zur Praxis in der EU. Dies würde die Gleichbehandlung im europäischen Wettbewerb sicherstellen und unnötige Standzeiten sowie Kosten vermeiden.

Des Weiteren sehen wir Handlungsbedarf bei der Regelung von Ersatzteil- und Werkzeuglieferungen für die Luftfahrt. Dringende Transporte von Flugzeugersatzteilen (z.B. Triebwerke) und Werkzeuge, welche für die Reparatur der

Flugzeuge benötigt werden, sind für die Betriebsbereitschaft der Flotte und die Versorgungssicherheit im Luftverkehr essenziell. Die Möglichkeit, in kritischen Situationen den Transport auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts zu organisieren, würde es uns erlauben, Reparaturen effizienter durchzuführen. Aktuell müssen entweder teure Charterflüge zwischen Zürich, Genf und Basel organisiert oder das betroffene Flugzeug bis zum nächsten Arbeitstag gegroundet werden. Beide Fälle verursachen erhebliche Kosten für die Fluggesellschaften.

Wir schlagen vor, in Art. 91a Abs. 1 VRV eine spezifische Ausnahme für dringende Ersatzteillieferungen für die Luftfahrtbranche aufzunehmen. Dies würde nicht nur Kosten, sondern auch Emissionen reduzieren.

Die geplante Ergänzung, Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte unteilbarer Güter ausschliesslich auf Nationalstrassen zu ermöglichen, wird von SWISS ausdrücklich begrüsst. Sie bringt mehr Flexibilität und reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen und Behörden. Die generelle Zulassung von Leerfahrten bis zu 30 Minuten nach Ausnahmetransporten ist praxisnah und erleichtert die Abläufe für Transportunternehmen. Wie bereits erwähnt, empfiehlt SWISS die Regelung für Leerfahrten weiter zu flexibilisieren und eine Bewilligung für Leerfahrten am Samstagabend bis zur Grenze explizit zu ermöglichen.

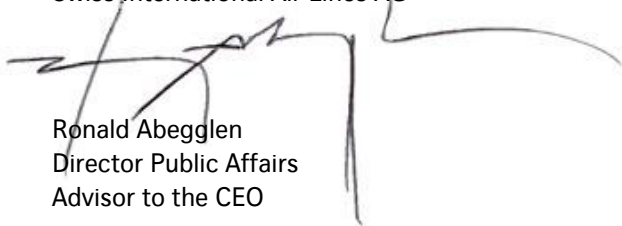
Wir möchten betonen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen an die VRV nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Die Bestimmungen in der EU sind in zentralen Punkten weniger restriktiv. Eine Angleichung der Schweizer Regelungen an die europäischen Standards ist aus unserer Sicht unerlässlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Luftfahrt- und Logistikbranche zu sichern.

Die Revision der VRV bietet die Chance, die Rahmenbedingungen für die Schweizer Luftfahrt und Logistik nachhaltig zu verbessern. Wir bitten, die spezifischen Anliegen der Luftfrachtbranche bei der weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Vorschläge. Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss International Air Lines AG



Ronald Abegglen
Director Public Affairs
Advisor to the CEO



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

Unternehmen
Absender: Micarna-Gruppe Laura Calendo, Leiterin Unternehmenskommunikation und Wirtschaftspolitik Neue Industriestrasse 10 9602 Bazenheid
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12. September 2025 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir heissen die Anpassungen des Art. 91 a Abs. 1.h. vollumfänglich gut. Für alle Beteiligten, insbesondere für die Tiere, ergeben sich klare Vorteile, wenn sie sonntags und nachts transportiert werden könnten:

- **Höhere Flexibilität bei extremen Wetterbedingungen:** Vor allem im Sommer kann auf kühlere Nachttemperaturen ausgewichen werden, z. B. beim Transport von Junghennen.
- **Weniger Verkehr in der Nacht:** Dadurch wird eine unnötige Verlängerung der Transportdauer für die Tiere – etwa durch Staus beim Kükentransport – vermieden.
- **Mehr Flexibilität in der Logistik:** Dies ermöglicht eine effizientere Planung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.
-

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Werden Tiere nachts oder sonntags transportiert, müssen für die Tiertransporter auch entsprechende Leerfahrtzeiten ohne zusätzliche Bewilligung möglich sein. Wir unterstützen das Anliegen der Transportbranche, Leerfahrten vor oder nach Tiertransporten – beispielsweise Anfahrten zu landwirtschaftlichen Betrieben – auf realistische 90 Minuten bewilligungsfrei zu erlauben.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen eine rasche Inkraftsetzung der Verordnung. Je früher dies geschieht, desto besser ist es für das Tierwohl und die Lebendtierlogistik.



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Vereinigung der Schweiz. Milchindustrie – VMI
Thunstrasse 82, Postfach 1009
3000 Bern 6

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Absatz 1^{bis} regelt, dass der Fahrt eine bewilligungsfreie Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen darf. Diese 30 Minuten lehnen sich an der heutigen Regelung für bewilligungsfreie Fahrten in Art. 91a Abs. 3 VRV an.

Allerdings sind 30 Minuten eine sehr kurze Zeit und knapp berechnet. Die VMI schlägt daher vor, die maximale Zeit der bewilligungsfreien Leerfahrt unmittelbar vor oder nach der eigentlichen Fahrt auf 90 Minuten zu verlängern. Dies erachten wir als praxistaugliche Lösung. Dazu kommt, dass es sich um die Leerfahrt unmittelbar vor oder nach der eigentlichen Fahrt handelt. Die Vorgaben sind also ohnehin schon limitierend und eine ausufernde Ausnutzung dieser Regelung droht nicht.

Die in diesem Artikel erwähnte Zeitangabe ist sodann an den Art. 91a Abs. 3 VRV angelehnt. Als Folge muss dieser Artikel ebenfalls durch die maximale Leerfahrzeit von 90 Minuten angepasst werden.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: